STADT BAMBERG

E i n l a d u n g

zur Sitzung des Bau- und Werksenates

Sitzungstermin: **Dienstag, 03.12.2019, 14:30 Uhr**

Ort, Raum: **Großer Sitzungssaal, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung

65 Entsorgungs- und Baubetrieb

2 Neubau Franz-Fischer-Brücke Bug **VO/2019/2632-65**
Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise
Sitzungsvorlage: VO/2019/2632-65

61 Stadtplanungsamt

3 Bebauungsplanverfahren Nr. 316 H **VO/2019/2868-61**
Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integriertem
Grünordnungsplan für das Studentenwohnheim Pestalozzistraße
Sitzungsvorlage: VO/2019/2868-61

61 Stadtplanungsamt

4 Bebauungsplanverfahren Nr. 46 P **VO/2019/2866-61**
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
für den Bereich Ludwigshöhe 10
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 E
Sitzungsvorlage: VO/2019/2866-61

61 Stadtplanungsamt

5 Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren **VO/2019/2871-61**
für das Gebiet des ehemaligen Maisel-Geländes zwischen Moosstraße,
der Straße Zum Eichelberg und Oberer Schildstraße
Sitzungsvorlage: VO/2019/2871-61

61 Stadtplanungsamt

6 Bebauungsplanverfahren Nr. 340 C **VO/2019/2867-61**
für das Gebiet des ehemaligen Maisel-Geländes zwischen Moosstraße, der Straße Zum Eichelberg und Oberer Schildstraße
Teilweise Änderung der Bebauungspläne Nrn. 339 A/340 A und 340 B
Aenderung 4 E/4 B
Sitzungsvorlage: VO/2019/2867-61

61 Stadtplanungsamt

7 Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für das Gebiet zwischen Schlagfeldweg, Im Dunster und Waldstraße **VO/2019/2870-61**
Sitzungsvorlage: VO/2019/2870-61

61 Stadtplanungsamt

8 Bebauungsplanverfahren Nr. W 6B mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet zwischen Schlagfeldweg, Im Dunster und Waldstraße **VO/2019/2869-61**
Sitzungsvorlage: VO/2019/2869-61

4 Referat für Bildung, Kultur und Sport

9 Gestaltung Troppauplatz; Installation eines Brunnens **VO/2019/2906-R4**
Sitzungsvorlage: VO/2019/2906-R4

80 - Wirtschaftsförderung

10 Neuausschreibung Werbenutzungsvertrag **VO/2019/2609-WiF**
Standortkonzept
Sitzungsvorlage: VO/2019/2609-WiF

FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle

11 Sozialklausel **VO/2019/2912-A6**
Erfahrungsbericht und Sachstandsbericht
Sitzungsvorlage: VO/2019/2912-A6

62 Bauordnungsamt

12 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Doppelgarage **VO/2019/2881-62**
Bamberg, Schlagfeldweg 5
Sitzungsvorlage: VO/2019/2881-62

62 Bauordnungsamt

13 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage **VO/2019/2882-62**
Bamberg, Schlagfeldweg 5a
Sitzungsvorlage: VO/2019/2882-62

62 Bauordnungsamt

14 Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage **VO/2019/2883-62**
Bamberg, Köhlerstr. 4
Sitzungsvorlage: VO/2019/2883-62

62 Bauordnungsamt

15 Errichtung eines Brunnengebäudes (Luisenhain 1) **VO/2019/2872-62**
Bamberg, Fl.Nr. 4351
Sitzungsvorlage: VO/2019/2872-62

62 Bauordnungsamt

16 Errichtung eines Brunnengebäudes (Luisenhain 2) **VO/2019/2875-62**
Bamberg, Fl.Nr. 4351
Sitzungsvorlage: VO/2019/2875-62

62 Bauordnungsamt

17 Denkmalliste - Teil A: Baudenkmäler/Teil B: Bodendenkmäler **VO/2019/2877-62**
Nachträge zur Denkmalliste
Herstellung des Benehmens nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG
Sitzungsvorlage: VO/2019/2877-62

62 Bauordnungsamt

18 Liste sanierungsbedürftiger bzw. vom Verfall bedrohter **VO/2019/2876-62**
Einzeldenkmäler im Weltkulturerbe
Periodischer Bericht
Sitzungsvorlage: VO/2019/2876-62

65 Entsorgungs- und Baubetrieb

19 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse Regensburger Ring - **VO/2019/2858-65**
Magazinstraße - Memmelsdorfer Straße (Radverkehrsanalgen, Barrierefreiheit und Straßensanierung Nordtangente) - Abschnitt Mitte Weidendamm - Bauablauf 2020
Sitzungsvorlage: VO/2019/2858-65

61 Stadtplanungsamt

20 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse Regensburger Ring - **VO/2019/2864-61**
Magazinstraße - Memmelsdorfer Straße (Radverkehrsanlage, Barrierefreiheit und Straßensanierung Nordtangente)
Sachstand zu den Bauabschnitten III "Mitte", IV "West" und V "Memmelsdorfer Straße"
Sitzungsvorlage: VO/2019/2864-61

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2632-65**
Federführend: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb	Status:	öffentlich
Beteiligt: 61 Stadtplanungsamt 38 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz	Aktenzeichen: Datum: Referent:	 16.08.2019 Beese Thomas

Neubau Franz-Fischer-Brücke Bug
Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Empfehlung

I. Sitzungsvortrag:

A) <u>Ausgangslage:</u>

Über die obengenannte Maßnahme wurde letztmals im Bau- und Werksenat am 18. Januar 2017, VO/2016/0676-65 (siehe Anlage 1) berichtet. Hier wurden insbesondere verschiedene „reduzierte Ausbauvarianten“ thematisiert.

Im zugehörigen Beschluss (siehe Anlage 2) wurde folgendes festgelegt:

„Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung, bei der Weiterführung der Planung und der Antragsverfahren ab sofort die Ausbauplanung der „mittleren Lösung“ zugrunde zu legen, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und einen Zeitplan zur Umsetzung zu entwickeln. Dem Bau- und Werksenat ist zu gegebener Zeit erneut zu berichten.“

Der Senat wollte als Entscheidungsgrundlage eine aktuelle Kostenberechnung, die nun vorliegt.

Die Projektunterlagen- und kosten für die Brücken- und Straßenbaumaßnahme wurden durch die Planungsgesellschaft Oehmke + Herbert, Nürnberg erarbeitet. Der aktuelle Lageplan liegt als Anlagen 3 bei.

B) Sachstand:

1. Baulicher Umfang:

Die Gesamtbaumaßnahme umfasst den Neubau der Franz-Fische-Brücke über die Regnitz, ca. 14 m stromabwärts neben der bestehenden Brücke, den Abbruch der bestehenden Franz-Fischer-Brücke, die Erneuerung der Hans-Schmitt-Straße mit Herstellung von Geh- und Radwegen sowie die Herstellung des Straßenanschlusses nördlich des Brückenbauwerkes an die Straße Galgenfuhr einschließlich erforderlicher Geh- und Radweganschlüsse.

Projektgegenständlich ist in diesem Zusammenhang auch der erforderliche Grunderwerb sowie die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen.

2. Wasserrecht

Die Baugenehmigung liegt dem EBB in Form der „Wasserrechtlichen Genehmigung“ mit Schreiben des Umweltamtes Bamberg vom 23.07.2019 vor.

In dem Bescheid sind zahlreiche wasserrechtliche sowie naturschutzrechtliche Belange formuliert, die es hinsichtlich der Gesamtmaßnahme (Brückenneubau, Abbruch der bestehenden Brücke sowie die Erneuerung der Straße Hans-Schmitt-Straße / Galgenfuhr) im Umfeld der vorhandenen Wasserschutzgebiete sowie des Überschwemmungsgebietes zu beachten gilt.

3. Zuwendungsantrag nach BayGVFG sowie FAG

Mit Schreiben vom 22.03.2018 wurden die seit August 2013 beim Staatliche Bauamt liegenden Zuwendungsunterlagen aktualisiert übergeben.

Die baufachliche Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Bamberg liegt mit Schreiben vom 29.05.2019 vor. Diese ist Voraussetzung für die Stellung des Förderantrages bei der Regierung von Oberfranken.

Die Maßnahme wurde vom EBB am 30.08.2019 bei der Regierung von Oberfranken als Baumaßnahme in der GVFG - / FAG-Förderung für das Jahr 2020 angemeldet.

Der eigentliche Zuwendungsantrag wurde in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken bisher noch nicht übermittelt, da die Ergebnisse aus dem vollständige Baugrundgutachten (siehe Ziffer 6.) noch in den Antrag eingearbeitet werden sollen.

Weitere Änderungen ergaben sich aufgrund der Auflagen aus der Wasserrechtlichen Genehmigung sowie aufgrund von technischen Richtlinienänderungen. Dies trifft insbesondere für die Bemessung der Bohrpfähle und für technische Änderungen der Richtlinien im Zusammenhang mit den Erdbaumaßnahmen zu.

Der Zuwendungsantrag wird bis Mitte Januar 2020 bei der Regierung von Oberfranken, mit dem Ziel der Genehmigung bis Ende Februar 2020, eingereicht. Auch diese Vorgehensweise ist abgestimmt.

4. Denkmalrecht

Seit dem 21.03.2013 liegt dem EBB die denkmalrechtliche Erlaubnis vor. Aufgrund der langen zeitlichen Spanne zwischen zuletzt vorliegender Erlaubnis und dem geplanten Baubeginn, musste der EBB erneut einen denkmalrechtlichen Erlaubnisantrag sowie eine Grabungserlaubnis (Archäologie) stellen.

Zwischenzeitlich ist die Grabungserlaubnis (Archäologie) mit Schreiben vom 08.10.2019 und die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis mit Schreiben vom 25.11.2019 eingegangen.

5. Grunderwerb

Aufgrund des Wegfalls des nahezu gesamten nördlichen Streckenabschnittes der Galgenfuhr wird kein privater Grunderwerb mehr erforderlich. Es wird lediglich Grunderwerb von Flächen des Freistaates Bayern, vertreten durch das WWA Kronach, benötigt.

Eine Vereinbarung hinsichtlich des künftigen Grunderwerbs bzw. der während der Bauzeit in Anspruch genommenen Flächen des Freistaates wurde zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und der Stadt Bamberg mit Stand vom 10.10.2019 / 14.10.2019 geschlossen.

6. Baugrundgutachten

Das dem EBB seit 2012 vorliegende Baugrundgutachten musste aufgrund von Änderungen technischer Regelwerke nochmals überarbeitet werden. Dies betraf insbesondere die Bemessung der Bohrpfähle sowie der Erdbaumaßnahmen.

Somit waren erneute Baugrunderkundungen im September 2019 erforderlich. Die „Flussbohrung“ im Bereich des künftigen Flusspfeilers läuft derzeit in der KW 48 und wird im Laufe der KW 49 zum Abschluss gebracht.

Die Vorlage des endgültigen Baugrundgutachtens ist bis spätestens der KW 5 - 2020 vorgesehen, so dass die Erkenntnisse in den Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden können.

7. Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gesamtmaßnahme sind auch zahlreiche landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen durchzuführen, die u.a. auch Voraussetzungen im Wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid darstellen.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen wurde das IB OPUS, Bayreuth beauftragt. Mit der Projektierung wurde bereits begonnen. Die vollständige Umsetzung aller landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen werden mit Abschluss der Gesamtbaumaßnahme der Franz-Fischer-Brücke erfolgen.

8. Grundwassermonitoring

Da die Baumaßnahme z.T. innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes FB Stadtwald / Hirschaider Büsche (W II sowie WSG III B) liegt, wurde als weitere Auflage im Wasserrechtlichen Bescheid eine qualitative und quantitative Beweissicherung der dort betriebenen Flachbrunnen (Grundwassermonitoring) auferlegt.

Hier wurden zwischen der künftigen Baumaßnahme der Franz-Fischer-Brücke und dem Wasserwerk der „Gereuther Wiesen“ Ende September zwei Grundwassermessstellen errichtet. Mit den Probeentnahmen sowie den Analysen wurden die STW Bamberg beauftragt.

Mit der Durchführung des Grundwassermonitorings sollen während des Baus der Franz-Fischer-Brücke ggf. ins Grundwasser gelangende schädliche Substanzen frühzeitig erkannt werden, um auch Schutzmaßnahmen rechtzeitig zu ermöglichen.

9. Kosten

Notwendigkeit der Maßnahme

Die seit Jahren marode Franz-Fischer-Brücke wurde zuletzt im Jahr 2017 einer Sonderprüfung nach der DIN 1076 unterzogen und mit der Zustandsnote **3,4** bewertet. Per Definition der Richtlinie RI-EBW-PRÜF 2017 liegt hier ein „*nicht ausreichender Zustand*“ vor. Weiter heißt es, dass „*die Standsicherheit und/oder die Verkehrssicherheit des Bauwerks beeinträchtigt sind. Die Dauerhaftigkeit des Bauwerks ist nicht mehr gegeben.*

In der Folge wurden „*Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Nutzungseinschränkungen* (hier: Lichtsignalanlage mit Einbahnverkehr) ***umgehend*** *erforderlich*“.

Ab einer Zustandsnote von **3,5** liegt ein ungenügender Zustand vor.
In der Folge würden „*Maßnahmen zur Sachschadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Nutzungseinschränkungen* ***sofort*** *erforderlich*“ werden. Konkret kann dies bis zu einer sofortigen Vollsperrung der Franz-Fischer-Brücke führen.

Diese Ergebnisse machen deutlich: Es liegt unzweifelhaft aus technischen und sachlichen Gründen Handlungsbedarf vor. Der Stadtrat ist aus Sicht der Verwaltung gefordert, konsequent zu agieren.

Bepreistes Leistungsverzeichnis (LV)

Die Gesamtprojektkosten wurden auf Grundlage eines bepreisten LV`s im November 2019 berechnet. Diese Art der Kostenberechnung führt erfahrungsgemäß zu wesentlich genaueren und somit belastbaren Kosten. Dies wurde anders als bei den drei Brückenprojekten am rechten Regnitzarm im Falle der Franz-Fischer-Brücke nunmehr **vor** endgültiger Beschlussfassung des Bau- und Werksenates durchgeführt. Dieses Vorgehensweise entspricht einem transparenten und professionellen Projektmanagement. Das Entscheidungsgremium ist damit in der Lage, **vor** einem Beschluß alle Daten zu berücksichtigen.

Die Preise wurden vom Ingenieurbüro O+H anhand von vergleichbaren Baumaßnahmen der beiden letzten Jahre herangezogen und spiegeln somit die aktuelle Preissituation im Baugewerbe optimal wieder.

Gesamtprojektkosten

Die Gesamtprojektkosten belaufen sich inkl. der Baunebenkosten auf **12,90** Mio. € (brutto) zzgl. Sicherheitszuschlag. Die Finanzierung ist durch Entscheidungen in den vergangenen Haushaltsjahren und durch eine weitere Mittelbereitstellung im Haushalt 2020 vorgesehen. Der städtische Anteil beläuft sich demnach auf ca. 5,50 Mio. € (brutto).

10. Finanzierung und Förderung

Finanzierung

Im Zuge des Haushaltsaufstellungverfahrens ist man von einem Eigenanteil der Stadt Bamberg in Höhe von 3,15 Mio. € (brutto) ausgegangen. Dieser ist im Entwurf 2020 auch abgebildet. Durch die Vorlage des verpreisten LV`s wird sich unter Annahme einer Förderung nach GVFG und FAG in Höhe von 80 % der anrechenbaren Kosten ein Eigenanteil von ca. 5,50 Mio. € (brutto) ergeben. In Abstimmung mit dem Finanzreferat kann diese Lücke durch eine Verpflichtungsermächtigung im Rahmen der Haushaltsberatungen geschlossen werden.

Förderung

Das Projekt ist grundsätzlich nach GVFG sowie FAG förderfähig. Bei der Finanzierung geht die Verwaltung von einer Förderquote von ca. 80 % auf die anrechenbaren Kosten aus.

11. Vergabeverfahren

Das EU-Vergabeverfahren wird am 02.03.2020 mit Veröffentlichung der Vorabinformation begonnen. Der Submissionstermin ist auf den 07.04.2020 terminiert. Die Vergabe des Auftrages ist in der Vollsitzung am 29.04.2020 vorgesehen.

12. Projektzeitplan

02.03.2020 Vorabinformation
07.04.2020 Submission
29.04.2020 Auftragsvergabe
Beginn der Baumaßnahme im Oktober 2020
Fertigstellung geplant im September 2022

Bezüglich des baulichen Realisierungszeitraumes ist zu berücksichtigten, dass sowohl Arbeiten im Fluss als auch Arbeiten an der Brückenoberfläche nur im Sommer ausgeführt werden können. Daraus ergeben sich die Rahmenbedingungen für das gesamte Projekt sowie eine angemessene Bauvorbereitungszeit aufgrund von zahlreichen spezialisierten Bautechnologien.

13. Verkehrsführung während der Baumaßnahme

Aufgrund der Tatsache, dass die alte Franz-Fischer-Brücke während der Bauarbeiten an der neuen Brücke weiterhin für den Verkehr nutzbar ist, kann der öffentliche Verkehr nahezu uneingeschränkt während der Brückenbauphase aufrecht erhalten werden. In dieser Phase bleibt die Ampelregelung unverändert bestehen. Für die Anwohner in Bug ist das eine wichtige Nachricht.

Für die Herstellung der Hans-Schmitt-Straße ist eine Vollsperrung für den Fahrzeugverkehr unabdingbar. Von Osten kommend (Richtung Schleuse) ist für alle Verkehrsteilnehmer die Anbindung Richtung Schwimmverein über eine Ampelregelung gewährleistet. Von Westen kommend (Bug) ist die Anbindung über die alte Brücke lediglich für den Geh- und Radverkehr weitestgehend unberührt.

C) Zusammenfassung und Empfehlung der Verwaltung:

Der Bau- und Werksenat sowie der Finanzsenat stehen nun, vor dem Hintergrund der oben angeführten Informationen vor der Entscheidung, ob für die Durchführung der Baumaßnahme grünes Licht gegeben wird. Mit der heutigen Sitzung besteht somit die letzte Alternative, die Maßnahme zu stoppen oder fortzusetzen. Spätestens mit der Veröffentlichung der Vorabankündigung ist diese Entscheidung dann nicht mehr revidierbar.

Aus nachfolgenden Gründen empfiehlt die Verwaltung am Zeitplan festzuhalten und die Maßnahme jetzt zu realisieren:

1. Die derzeitige konjunkturelle Situation im Baugewerbe lässt auf absehbare Zeit keine sinkenden Baupreise erwarten. Im Gegenteil: bei jedem weiteren Zeitverzug ist mit einer deutlichen Preissteigerung zu rechnen. Die Erfahrung der letzten Jahre belegt diese Annahme. Die Brücke würde bei einer Verschiebung teurer und nicht günstiger.

2. Der technische Zustand der Brücke kann sich nur verschlechtern. Bereits bei der im Jahr 2020 turnusmäßig stattfindenden Brückenhauptprüfung kann es selbst bei einer minimalen Verschlechterung der Brückennote zu einer sofortigen Vollsperrung kommen.

3. Auch die Regierung von Oberfranken weist darauf hin, dass die derzeit sehr gute Fördersituation im GVFG- und FAG-Bereich sich jederzeit wieder verschlechtern kann. Damit würde sich der Eigenanteil der Stadt Bamberg auch bei unveränderter Kostensituation in der Zukunft nicht unwesentlich erhöhen.

Aus den oben genannten Gründen ist daher aus Sicht der Verwaltung ein weiteres Abwarten nicht zielführend. Unter sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte schlägt die Verwaltung vor, das Projekt zu verwirklichen. Damit würde auch dem Bürgerwillen entsprochen werden, wie er in der letzten Bürgerversammlung in Bug zum Ausdruck gebracht worden ist.

Mit dem heutigen Empfehlungsbeschluss würden die genannten Gesamtprojektkosten in Höhe von 12,9 Mio. € (brutto) als Referenzgröße für die Verwirklichung des Projektes durch den Bau- und Werksenat festgesetzt.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Bau- und Werksenat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.

2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Finanzsenat folgenden Beschluss:

    1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
    2. Am Projektzeitplan zur Realisierung der Franz-Fischer-Brücke wird festgehalten.
    3. Die noch erforderlichen Haushaltsmittel bzw. eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist im Haushalt 2020 bereit zu stellen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist.
X	**3.**	Kosten in Höhe von **12,9 Mio. € (brutto) zzgl. Sicherheitszuschlag** für die nur teilweise Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der Haushaltsberatung 2020 wären nach dem Bruttoprinzip noch ca. 5,50 Mio. € bereitzustellen, was einem zusätzlichen Eigenanteil der Stadt Bamberg von 2,35 Mio. € entspricht.
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Aufgrund der durch das Fach Amt eindrucksvoll geschilderten Dringlichkeit und der wirtschaftlich sinnvollen Vorgehensweise, bestehen seitens des Finanzreferates keine Bedenken.

Anlage/n:
1. Sitzungsvortrag vom 18.01.2017 (VO/2016/0676-65)
2. Beschluss zum Sitzungsvortrag vom 18.01.2017
3. Lageplan

Verteiler:
Entsorgungs- und Baubetrieb - Verwaltung
Entsorgungs- und Baubetrieb - SuB
Referat 6 / Amt 61
Referat 5 / Amt 38 / Amt 31
Referat 2 / Amt 20
Referat 1 / Amt 14

Anlage 1

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2016/0676-65
Federführend: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	22.12.2016
	Referent:	Beese Thomas

Neubau Franz-Fischer-Brücke Bug
Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.01.2017	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

0. Vorbemerkung

Über die o.g. Maßnahme wurde letztmals im Bau- und Werkssenat am 05. Juni 2013 berichtet. Hier wurde neben der Vorstellung und Festlegung der Brückenvariante die verkehrlichen bzw. straßenbaulichen Belange der Planung vorgestellt. In diesem Zusammenhang wurden die naturschutzrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen und wasserschutzrechtlichen Forderungen externer Behörden sowie der städtischen Dienststellen erläutert.

Seither wurden die Unterlagen zum Zuwendungsantrag sowie zum Wasserrechtsverfahren für die Brücken- und Straßenbaumaßnahme erarbeitet.

Aufgrund der neuen Zusammensetzung des Stadtrates sind dieser Sitzungsvorlage der aktuelle Lageplan, die Ansicht des Bauwerks sowie die Animation (Anlagen 1 – 3) beigefügt.

Im Weiteren wurde im Frühjahr 2016 ein Prüfauftrag an die Verwaltung herangetragen, der eine Kostenreduzierung, zum Ziel hatte.

1. Denkmalrechtlicher Antrag

Der denkmalrechtliche Erlaubnisantrag für die Baumaßnahme wurde 2013 gestellt. Die denkmalrechtliche Erlaubnis liegt seit dem 21.03.2013 vor.

2. Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren

Die Unterlagen für das Wasserrechtsverfahren (aktualisierter Stand vom Oktober 2014) wurden durch das beauftragte Ingenieurbüro erstellt und durch den EBB Ende Oktober 2014 beim Umweltamt der Stadt Bamberg eingereicht. Das wasserrechtliche Genehmigungsver-

fahren läuft.

Der vorgelegte Antrag ist in Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Beschlussantrages (reduzierte Ausbauvariante) zu aktualisieren.

3. Zuwendungsantrag nach BayGVFG

Der Zuwendungsantrag nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) wurde im August 2013 über das Staatliche Bauamt Bamberg (SBA) bei der Regierung von Oberfranken gestellt. Zwischenzeitlich erfolgte Aktualisierungen der Planung wurden an das SBA weitergeleitet.

Eine abschließende baufachliche Prüfung durch das SBA steht auf Grund der bislang noch nicht konkreten Realisierung des Projektes aus.

Der vorgelegte Zuwendungsantrag ist unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Beschlussantrages (reduzierte Ausbauvariante) zu aktualisieren.

4. Baukosten 2011/2014

Die Kosten für die Gesamtbaumaßnahme (Neubau der Hans-Schmitt-Straße mit Neubau der Franz-Fischer-Brücke und Ausbau Galgenfuhr bis zur Anbindung an die Betonstraße) wurden auf der Basis einer Baukostenschätzung im Bau- und Werksenat am 14.09.2011 mit 8,5 Mio. € angegeben. Im Zuge des Zuwendungsantrages wurden die Kosten durch das Ingenieurbüro im Jahr 2014 in Höhe von rund 8,4 Mio. € berechnet.

5. Reduzierte Ausbauvarianten

Aufgrund der allgemeinen finanziellen Situation der Stadt Bamberg war und ist die Realisierung dieser Gesamtbaumaßnahme nicht möglich. Gleichwohl besteht aufgrund der fortwährenden Alterung und Nutzung des Brückenbauwerkes unverändert Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund wurden Lösungsmöglichkeiten gesucht und neben der „großen Lösung“ weitere Ausbauvarianten gefunden:

A. <u>Mittlere Lösung</u>

Bei der „mittleren Lösung“ wird der Straßenausbau an der Straße der Galgenfuhr um ca. 525 m reduziert, so dass sich die Baukosten und auch die Bauzeit reduzieren. Das Bauende erfolgt somit nach der Einmündung zu den Schwimmvereinen. Das Brückenbauwerk bleibt von der baulichen Reduzierung unberührt. Siehe hierzu den Lageplan der Anlage 4.

Auf der Basis der Baukostenberechnung aus dem Jahr 2014 stellt sich diese Lösung ca. 2,0 bis 2,5 Mio. € günstiger dar als die bisher verfolgte Lösung.

B. <u>Kleine Lösung</u>

Bei der „kleinen Lösung“ wird sowohl der Straßenausbau an der Straße der Galgenfuhr um ca. 525 m, als auch um 100 m in der Hans-Schmitt-Straße reduziert, so dass sich die Baukosten und auch die Bauzeit weiter reduzieren. Das Bauende erfolgt auch hier nach der Einmündung zu den Schwimmvereinen. Das Brückenbauwerk bleibt wieder von der baulichen Reduzierung unberührt. Siehe hierzu den Lageplan der Anlage 5.

Auf der Basis der Baukostenberechnung aus dem Jahr 2014 stellt sich diese Lösung ca. 0,3 Mio. € günstiger dar, als die „mittlere Lösung“ unter A.

6. Würdigung der Varianten

Allen drei Varianten gemeinsam ist der Neubau der Franz-Fischer-Brücke. Die verkehrlichen Verbesserungen für alle Verkehrsarten gegenüber der jetzigen Situation müssen nicht ausführlich dargestellt werden.

Die Varianten unterscheiden sich hinsichtlich des Umgriffs der einbezogenen Zufahrtsstraßen.

Die „kleine Lösung“ beschränkt sich allein auf das Brückenbauwerk zuzüglich der Anbindung an die vorhandenen Straßen.

Die „große Lösung“ bezieht sowohl ein erhebliches Stück der Galgenfuhr als auch die Hans-Schmitt-Straße mit in die Maßnahme ein.

Die „mittlere „Lösung“ beschränkt sich in Richtung Galgenfuhr wie die „kleine Lösung“ auf die technisch-funktionale Straßenanbindung, bezieht aber die Hans-Schmitt-Straße wie die „große Lösung“ komplett mit ein.

Im Vergleich dieser Varianten ist festzustellen, dass die Galgenfuhr zwar grundsätzlich (und in voller Länge) sanierungsbedürftig ist. Ein zwingender baulicher Zusammenhang mit dem Neubau der Franz-Fischer-Brücke ist allerdings nicht gegeben.

Anders stellt sich die Lage in der Hans-Schmitt-Straße dar. Auf dieser Seite wird ein Großteil der Baustelleneinrichtung verortet sein, so dass die Straße durch den Bauablauf in ihrem Zustand sicher nicht gewinnen wird. Außerdem ist die Hans-Schmitt-Straße zwischen dem neuen Brückenkopf und der „Buger Hauptstraße“ relativ kurz. Wenn auf der Brücke nach dem Neubau die Geh- und Radwege den Regelbreiten genügen werden, in der Hans-Schmitt-Straße aber die zu schmalen Altgehwege verbleiben, stellt dies eine wenig überzeugende Gesamtlösung dar, zumal hier auch noch die fuß- und radverkehrsintensive Anbindung der Sportplätze erfolgt. Demgegenüber ist das finanzielle Einsparungspotenzial für die Stadt beim Verzicht auf die Einbeziehung der Hans-Schmitt-Straße vergleichsweise gering.

<u>Empfehlung der Verwaltung</u>

Vor dem dargestellten Hintergrund der Nutzen-Kosten-Relation empfiehlt der EBB in Abstimmung mit dem Finanzreferat, die „mittlere Variante“ weiter zu verfolgen und durch das Ingenieurbüro mit belastbaren Zahlen belegen zu lassen.

Auch Vertreter des Bürgervereins äußerten sich in einem Abstimmungsgespräch positiv zur „mittleren Lösung“. Dazu gab es am 09.01.2017 ein Gespräch im Rathaus, an dem der Vorstand des Bürgervereins der Oberbürgermeister und der Bürgermeister sowie der Finanzreferent und der Baureferent teilnahmen.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Grundsatzentscheidung zugunsten der „mittleren Lösung“ zu treffen und den Auftrag zu erteilen, einen Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahme zu erstellen.

7. Weiteres Vorgehen

Es ist folgende weitere Vorgehensweise vorgesehen:

- Aktualisierung der Pläne und der Kostenberechnung auf Stand 2017.
- Aktualisierung des GVFG-Antrages und des Wasserrechtsantrages.
- Gespräche über Grunderwerb.
- Erneuter Bericht im Bau- und Werksenat.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Bau- und Werksenat nimmt vom Bericht des Entsorgungs- und Baubetriebes Kenntnis.

2. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung, bei der Weiterführung der Planung und der Antragsverfahren ab sofort die Ausbauplanung der „mittleren Lösung“ zugrunde zu legen, die erforderlichen Maßnahmen durzuführen und einen Zeitplan zur Umsetzung zu entwickeln. Dem Bau- und Werksenat ist zu gegebener Zeit erneut zu berichten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	**2.**	Kosten in Höhe von **25.000 €** für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist.
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
1. Lageplan A3 – „große Lösung“
2. Ansicht geplantes Brückenbauwerk
3. Animation geplantes Brückenbauwerk
4. Lageplan A3 – „mittlere Lösung“
5. Lageplan A3 – „kleine Lösung“

Verteiler:
Entsorgungs- und Baubetrieb - Verwaltung
Entsorgungs- und Baubetrieb - SuB
Stadtplanungsamt
Referat 2 / Amt 20

Anlage 1

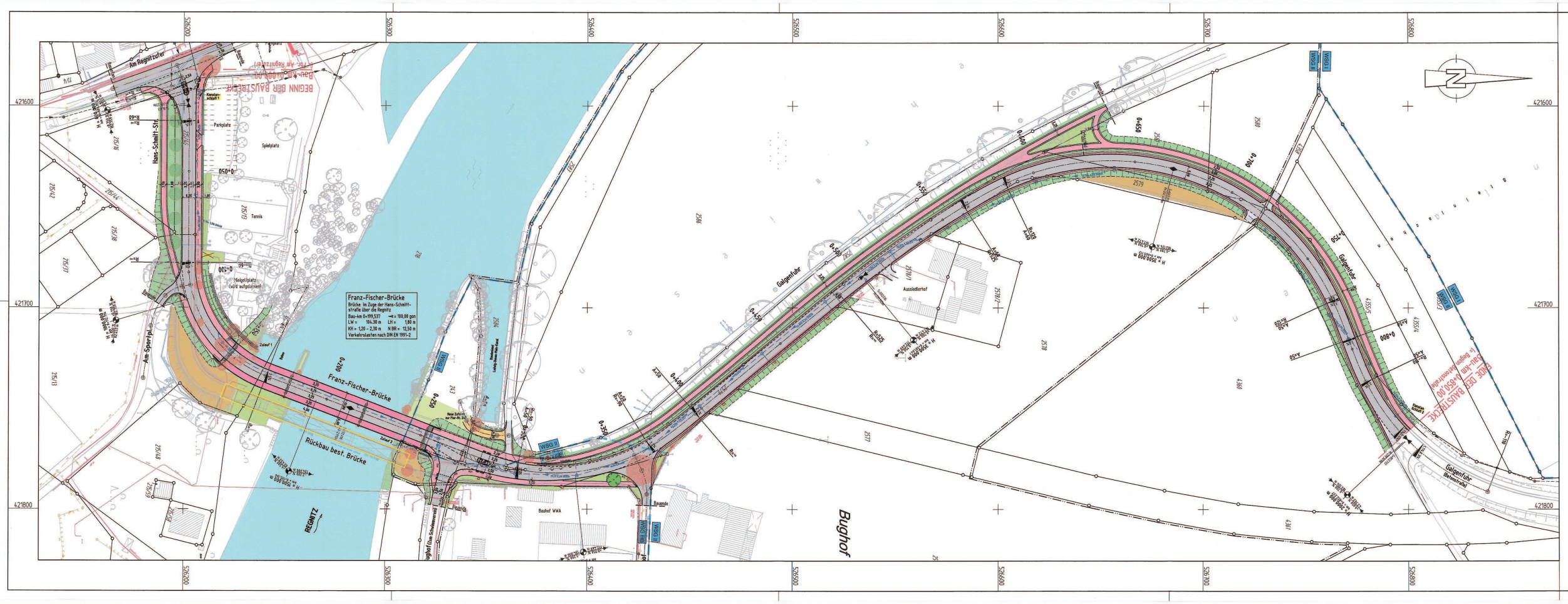

Index	Art der Änderung	Datum	Zeichen

Entwurfsbearbeitung:

OEHMKE+HERBERT
Planungsgesellschaft im Bauwesen mbH
Neutorgraben 15 90419 Nürnberg
Telefon 0911/393080 Fax 0911/3930860

16260	Datum	Zeichen
bearbeitet:	14.08.2013	Oberländer
gezeichnet:	14.08.2013	Oberländer
geprüft:	14.08.2013	Oehmke

Erneuerung der Franz-Fischer-Brücke in Bamberg-Bug

Anlage: 8.1
Blatt Nr.: 1
Plan Nr.: 7.1

ZUWENDUNGSANTRAG

	Datum	Name
bearbeitet:		
gezeichnet:		
geprüft:		

Hans-Schmitt-Straße / Galgenfuhr

Bau-km: 0+000,00 bis 0+850,00

Lageplan

Maßstab: 1 : 1000

Vorhabensträger:
STADT BAMBERG
ENTSORGUNGS- UND BAUBETRIEB
Margaretendamm 40, 96052 Bamberg
Postfach 110117, 96029 Bamberg

Aufgestellt:

Bamberg, den 14.08.2013
Stadt Bamberg
Entsorgungs- und Baubetrieb

Geprüft:

Genehmigt:

TOP 2

Ansicht M = 1 : 200

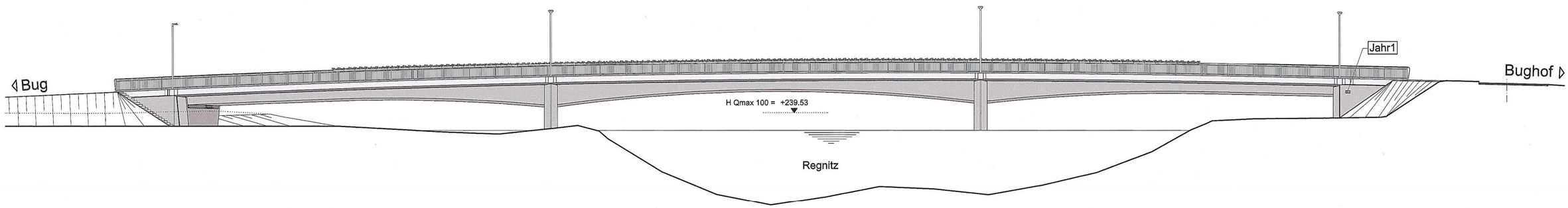

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

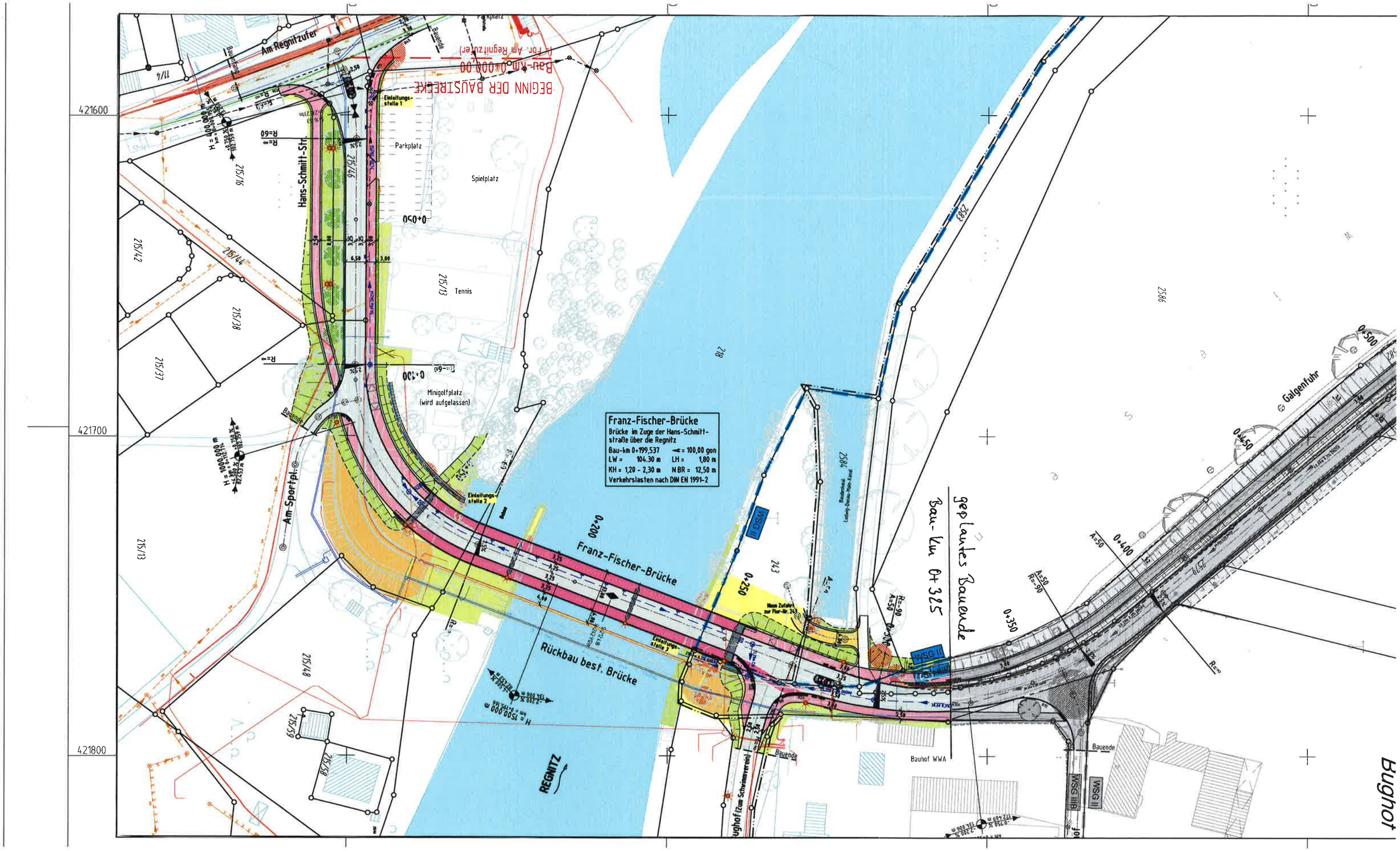
Franz-Fischer-Brücke
Brücke im Zuge der Hans-Schmitt-straße über die Regnitz
Bau-km 0+199,537
= 100,00 gon
LW = 104.30 m
LH = 1,80 m
KH = 1,20 - 2,30 m
N BR = 12,50 m
Verkehrslasten nach DIN EN 1991-2
Franz-Fischer-Brücke
Rückbau best. Brücke
REGNITZ
Hans-Schmitt-Str.
Am Regnitzufer
Am Sportpl.
Galgenfuhr
Parkplatz
Spielplatz
Tennis
Minigolfplatz
(wird aufgelassen)
Bauhof WWA
Bauende
Einleitungs-stelle 1
Einleitungs-stelle 2
Einleitungs-stelle 3
BEGINN DER BAUSTRECKE
Bau-km 0+000,00
(Fbr. Am Regnitzufer)
geplantes Bauende
Bau-km 0+325
Bughof
421600
421700
421800

Anlage 5

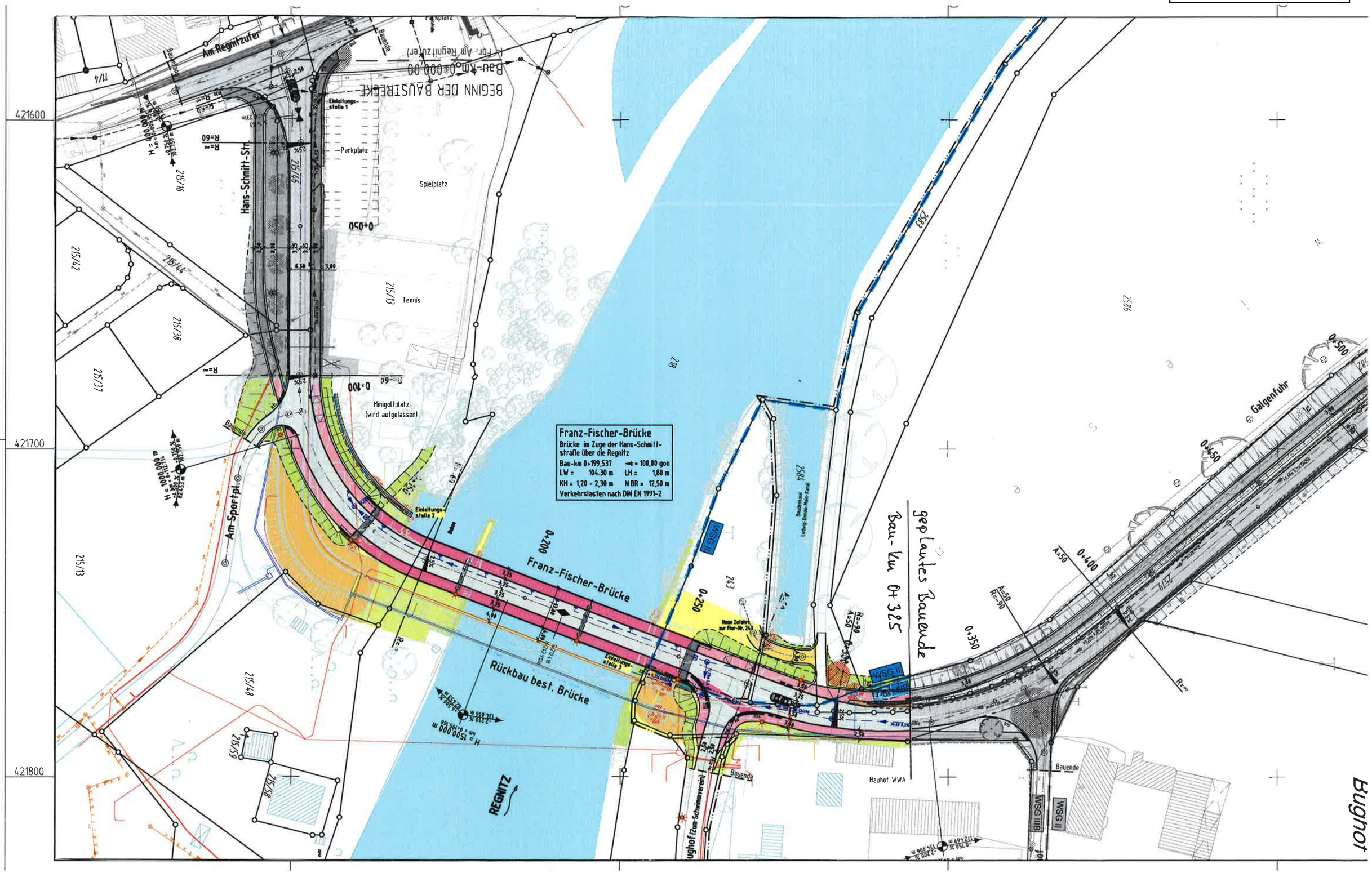
421600
421700
421800
Am Regnitzufer
Hans-Schmitt-Str.
Am Sportpl.
Parkplatz
Spielplatz
Tennis
Minigolfplatz
(wird aufgelassen)
Einleitungs-stelle 1
Einleitungs-stelle 2
Einleitungs-stelle 3
BEGINN DER BAUSTRECKE
Bau-km 0+000,00
(Fbr. Am Regnitzufer)
Franz-Fischer-Brücke
Brücke im Zuge der Hans-Schmitt-straße über die Regnitz
Bau-km 0+199,537
LW = 104.30 m
LH = 1,80 m
KH = 1,20 - 2,30 m
NBR = 12,50 m
Verkehrslasten nach DIN EN 1991-2
Franz-Fischer-Brücke
Rückbau best. Brücke
REGNITZ
Bauhof WWA
Bauhof (Zum Schwimmverein)
Bauende
Galgenfuhr
WSG II
WSG IIIB
geplantes Bauende
Bau-km 0+325
Bughof

Anlage 2

ALLRIS®net

AMTSINFORMATIONSSYSTEM

Sitzungsvorlage VO/2016/0676-65 - Beschlüsse

Betreff:	Neubau Franz-Fischer-Brücke Bug Sachstandsbericht			Sitzungsvorlage Sitzungsvorlage Sitzungsvorlage-Sammeldokument
Status:	öffentlich (Vorlage freigegeben)	**Sitzungsvorlage-Art:**	Berichtsvorlage	
Referent:	Beese Thomas			
Federführend:	65 Entsorgungs- und Baubetrieb	**Bearbeiter/-in:**	Uch, Roland	

Beratungsfolge:

Bau- und Werksenat			Entscheidung	
18.01.2017	TO	Sitzung des Bau- und Werksenates	ungeändert beschlossen	NA

18.01.2017 Bau- und Werksenat ungeändert beschlossen

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

1. Der Bau- und Werksenat nimmt vom Bericht des Entsorgungs- und Baubetriebes Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung, bei der Weiterführung der Planung und der Antragsverfahren ab sofort die Ausbauplanung der „mittleren Lösung“ zugrunde zu legen, die erforderlichen Maßnahmen durzuführen und einen Zeitplan zur Umsetzung zu entwickeln. Dem Bau- und Werksenat ist zu gegebener Zeit erneut zu berichten.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

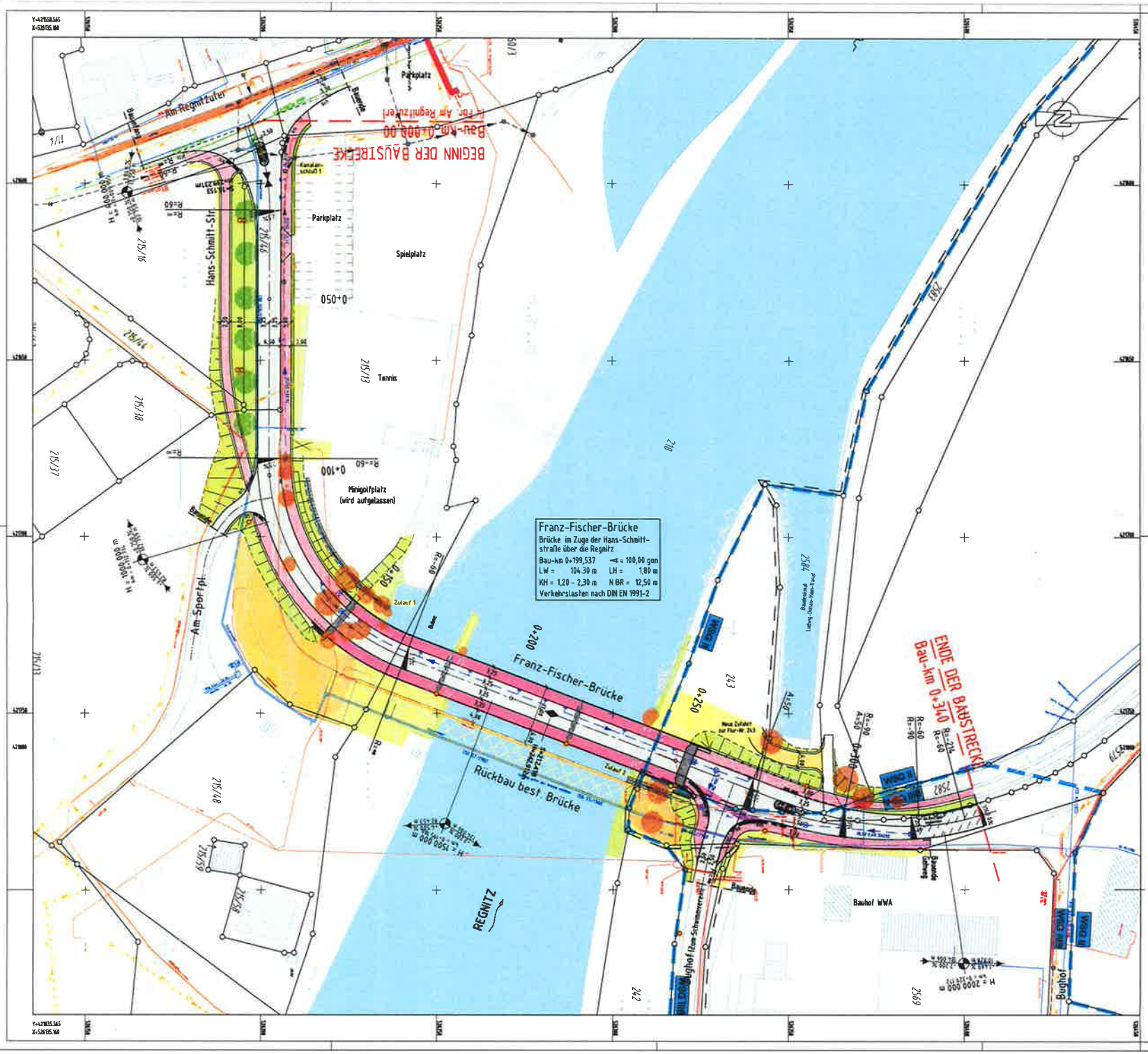

Zeichenerklärung

Planung

- Fahrbahn mit Achse
- Bankett
- Straßennebenflächen
- Wirtschaftsweg
- Fahrbahnteiler / Insel
- Gemeinsamer Geh- u. Radweg
- Bodenindikatoren an Übergängen
- Zufahrt mit Bordabsenkung
- Dammböschung
- Entwässerungsgraben mit Fließrichtung
- H = 15000m — Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Ausrundungshalbmesser, Längsneigung und Abstand zum nächsten Neigungsbrechpunkt
- Gradientenhochpunkt
- Gradiententiefpunkt
- 2,5% — Querneigung

Sonstiges

- Geplanter Gebäude-/Bauwerksabbruch
- Rückbau / Bodenabtrag Renaturierung
- Geplante Beleuchtung Einfacher/Doppelter Lampenausleger
- zu erhaltender Baum
- zu fallender Baum
- geplanter Baum (Siehe auch LBP-Plan)

Verwaltung

- Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze

Versorgungseinrichtungen

- Trinkwasserleitung
- Gasleitung
- E-Freileitung
- Fernmeldeleitung
- Schmutzwasserleitung

Entwässerung

vorhanden: DN 300

geplant: 58,0 m 15% DN 300 — Regenwasserleitung DN 300 mit Angabe von Fließrichtung, Länge und Gefälle

- Straßenablauf mit Anschlussleitung
- Prüfschacht

Leitungsinformation nicht zur Maßentnahme geeignet!

Index	Art der Änderung	Datum	Zeichen

Entwurfsbearbeitung:

OEHMKE+HERBERT
Planungsgesellschaft im Bauwesen mbH
Neutorgraben 15 90419 Nürnberg
Telefon 0911/393880 Fax 0911/3930860

16265	Datum	Zeichen
bearbeitet:	26.11.2019	Oberlander
gezeichnet:	26.11.2019	Oberlander
geprüft:	26.11.2019	Oehmke

Ausbau GVS "Hans-Schmitt-Straße" / "Galgenfuhr" mit Neubau Regnitz-Brücke ("Franz-Fischer-Brücke") in Bug

Anlage: 8.1
Blatt-Nr.: 1
Plan-Nr.: 7

ZUWENDUNGSANTRAG

	Datum	Name
bearbeitet:		
gezeichnet:		
geprüft:		

Hans-Schmitt-Straße / Galgenfuhr

Bau-km 0+000,00 bis 0+340

Lageplan

Maßstab:

Vorhabensträger:

STADT BAMBERG
ENTSORGUNGS- UND E
Margaretendamm 40 Postfach 11
96052 Bamberg 96029 Bam

Aufgestellt:

Bamberg, den
Stadt Bamberg
Entsorgungs- und Baubetrieb

Geprüft:

Genehmigt:

Anlage TOP 3

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2868-61
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	 06.11.2019 Thomas Beese

Bebauungsplanverfahren Nr. 316 H
Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integriertem Grünordnungsplan für das Studentenwohnheim Pestalozzistraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung

- Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bericht über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Studentenwohnanlage Pestalozzistraße wurde von 1977 bis 1992 in drei Bauabschnitten errichtet. Der erste Bauabschnitt von 1977 entspricht nicht mehr den Anforderungen an das gesunde studentische Wohnen, die bauliche und energetische Situation ist ungenügend. Ebenso haben sich die Anforderungen der Nutzer hinsichtlich der Belegung und Größe der Räume sowie der Ausstattung an Wohnraum dem Zeitgeist entsprechend geändert. Daher soll die gesamte Wohnheim-Anlage langfristig durch Neubauten ersetzt werden.

Das Studentenwerk Würzburg hat einen Architektenwettbewerb durchgeführt, dessen mit dem ersten Preis prämierter Beitrag nun umgesetzt werden soll. Um das Vorhaben umsetzen zu können, muss der bestehende Bebauungsplan Nr. 316 D in der Teilfläche des Studentenwohnheims angepasst werden. Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 316 H „Studentenwohnheim Pestalozzistraße“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Bebauung schaffen.

2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Werksenats vom 08.05.2019 wurde die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 316 H in der Fassung vom 08.05.2019 und ergänzt in der Fassung vom 23.08.2019 lag nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 02.09.2019 bis einschließlich

11.10.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

3. Behandlung der Anregungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen nachfolgende Schreiben ein.

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Immobilienmanagement, mit Schreiben vom 28.08.2019
2. Zweckverband für Rettungsdiens und Feuerwehralarmierung, Bamberg-Forchheim, mit Schreiben vom 28.08.2019
3. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, mit Schreiben vom 29.08.2019
4. Bayernwerk, mit Schreiben vom 29.08.2019
5. Amt für Wirtschaft (Wirtschaftsförderung), mit Schreiben vom 02.09.2019
6. Polizeiinspektion Bamberg-Stadt, mit Schreiben vom 09.09.2019
7. Stadtwerke Babmerg, mit Schreiben vom 10.09.2019
8. Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz, mit Schreiben vom 11.09.2019
9. PLEDOC GmbH, mit Schreiben vom 17.09.2019
10. Bundesnetzagentur, mit Schreiben vom 20.09.2019
11. Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 20.09.2019
12. Vodafone Kabel Deutschland, mit Schreiben vom 26.09.2019
13. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, mit Schreiben vom 27.09.2019
14. Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt, mit Schreiben vom 27.09.2019
15. Bundesnetzagentur, Prüf- und Messdienst München, mit Schreiben vom 01.10.2019
16. Bauordnungsamt/Denkmalpflege, mit Schreiben vom 02.10.2019
17. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, mit Schreiben vom 02.10.2019
18. Regierung von Oberfranken, mit Schreiben vom 07.10.2019
19. Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 10.10.2019
20. Beirat für Menschen mit Behinderung, mit Schreiben vom 10.10.2019
21. Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg, mit Schreiben vom 17.10.2019

B. Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Schreiben ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Anlage tabellarisch behandelt.

4. Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 316 H vom 08.05.2019, ergänzt in der Fassung vom 23.08.2019

Bedingt durch die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie aufgrund der Weiterentwicklung der Planung ergeben sich Änderungen und Ergänzungen im Bebauungsplan.

<u>Bebauungsplan / Begründung</u>

- Auf Anregung des Amtes für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz, Fachbereich Immissionsschutz, wurden in Absprache mit dem Schallschutz-Gutachter die Festsetzungen hinsichtlich der Schallschutzmaßnahmen ergänzt. Der Schutz gegen Außenlärm ist für Räume, die zum Wohnen und Schlafen genutzt werden, besonders zu berücksichtigen. Weiterhin sind in den gekennzeichneten Fassadenabschnitten Wohnräume mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen.

An den Grundzügen der Planung wurde festgehalten.

5. Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Es wird beantragt, die Behandlung der Stellungnahmen in der im Sitzungsvortrag genannten Form zu beschließen und für den Bebauungsplan Nr. 316 H vom 03.12.2019 bestehend aus Planzeichnung und Text sowie für die Begründung vom 03.12.2019 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beschließt die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Behandlung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit den sich daraus ergebenden rechtlichen und planerischen Konsequenzen in der im Sitzungsvortrag genannten Form.
3. Der Bau- und Werksenat beschließt aufgrund

   a) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie
   b) der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
   c) der Artikel 6. Abs. 5 und 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung

   den Bebauungsplan Nr. 316 H, bestehend aus Planzeichnung mit Text vom 03.12.2019, als Satzung sowie die Begründung zum Bebauungsplan vom 03.12.2019.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

- tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Verteiler:

Bebauungsplanverfahren Nr. 316 H – Studentenwohnheim Pestalozzistraße

für den Bereich zwischen Pestalozzistr. und Wassermannstr. in Bamberg
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
1.	**Immobilienmanagement Stadt Bamberg**	28.08.2019	Es bestehen keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Arrondierung (Feuerwehrzufahrt) erforderlichen Flurnummern 5362/216 und ca. 90 m^2 aus der 5348/2 Gemarkung Bamberg mit Beurkundungstermin am 27.06.2019 an das Studentenwerk Würzburg veräußert wurden.	Kenntnisnahme.
2.	**Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Bamberg-Forchheim**	28.08.2019	Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3.1 / § 4.1 BauGB vom 28.01.2019: *Es wird darauf hingewiesen, dass* • *die Anforderung für Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen) sich aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 ergeben. Diese Daten und Festlegungen sind grundsätzlich einzuhalten. Die Feuerwehrzufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellflächen und Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre.* • *diese Zufahrten jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten und ggf. entsprechend zu beschildern sind.* • *die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung im DVGW-Arbeitsblatt W 405 angegeben sind. Aufgrund dieser Richtwerte und der Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden.*	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3.1 / § 4.1 BauGB vom 28.01.2019 und wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung bereits behandelt: *Kenntnisnahme.* ***Zu 1:*** *Die Anforderungen sind der Feuerwehr gemäß BayBO werden im Bauantrag nachgewiesen. Ein Verweis auf die BayBO ist nicht notwendig.* *<u>Aufgenommen in den Bebauungsplan werden textliche Hinweise auf die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und die DIN 14090.</u>* ***Zu 2:*** *Dieser Nachweis ist Teil des Bauantrags.* ***Zu 3:*** *Ein Hinweis zu den Richtwerten für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten ist in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan bereits enthalten.*

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			• *für besondere Objekte, z.B. solche mit erhöhtem Brandrisiko oder erhöhtem Personenrisiko, ein höherer Löschwasserbedarf notwendig werden kann. Diese Erfordernisse sind mit zu berücksichtigen.*	***Zu 4:*** *Dieser Nachweis ist Teil des Bauantrags.*

3.	**Regierung von Mittelfranken**
	Luftamt Nordbayern
		29.08.2019	Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 30.01.2019 weiterhin unverändert gilt.
			
			Der Stellungnahme liegt in Kopie nochmals die Stellungnahme vom 30.01.2019 bei:
			
			Keine grundsätzlichen Bedenken.
			Es wird darauf hingewiesen, dass
			• *die Flächen vollständig im nach § 17 LuftVG für den Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau bestimmten Bauschutzbereich liegen. Sofern eine Höhe von 20 m über dem Flugplatzbezugspunkt (247, 1 m NN), d. h. 267, 1 m NN Oberkante Gebäude, überschritten wird, für die Gebäude im konkreten Baugenehmigungsverfahren eine luftrechtliche Zustimmung erforderlich ist. Im Plan sind 2 Gebäude mit Höhen von 270,5 m NN sowie 269,5 m NN erkennbar. Für diese Gebäude ist im Baugenehmigungsverfahren zwingend eine luftrechtliche Zustimmung einzuholen. Das Luftamt Nordbayern ist im Baugenehmigungsverfahren insofern nicht nur Träger öffentlicher Belange sondern Zustimmungsbehörde.*
			• *nach § 31 Abs. 3 LuftVG eine gutachtliche Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH gesetzlich vorgeschrieben ist, auf Grund deren über die Zustimmung entschieden wird. Die DFS wird durch das Luftamt Nordbayern beteiligt, erfahrungsgemäß ist hier eine Zeitdauer von 8 bis 10 Woche einzuplanen. Es wird insofern gebeten, das Luftamt Nordbayern unverzüglich am Verfahren zu beteiligen, sobald der Bauantrag gestellt wurde. Das Luftamt Nordbayern im Baugenehmigungsverfahren für alle Gebäude, die die Höhe von 267, 1 m NN übertreffen, folgende Angaben benötigt:*
			  ○ *Max. Höhe NN*
			  ○ *Höhe über Grund*
			Geografische Eckkoordinaten im WGS-84-System: Grad, Minuten, Sekunden mit 2 Nachkommastellen.
				Kenntnisnahme.
				Die Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung nach § 3.1 / § 4.1 BauGB vom 30.01.2019 wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung bereits behandelt:
				
				Kenntnisnahme.
				
				Zu 1:
				Die maximal festgesetzte Höhe in einem Baufeld des Bebauungsplans beträgt 270,5 m üNN.
				
				<u>Festgesetzt wird im Bebauungsplan unter dem Punkt Maß der baulichen Nutzung – Gebäudehöhe, dass für Gebäude und Bauteile mit einer Höhe über 267,1 m üNN OK Gebäude im Baugenehmigungsverfahren eine luftrechtliche Zustimmung der Luftamts Nordbayern einzuholen ist.</u>
				
				Zu 2:
				Der Bauherr wird darüber informiert, dass im Zuge der Baugenehmigungszustimmung durch das Luftamt Nordbayern auch die Deutsche Flugsicherung DFS beteiligt wird und hierbei mit einer Bearbeitungszeit von 8 bis 10 Wochen zu rechnen ist. Dem Luftamt sind dabei für alle Gebäude, die die Höhe von 267, 1 m NN übertreffen, folgende Angaben zu übermitteln:
				  ○ *Max. Höhe NN*
				  ○ *Höhe über Grund*
				Geografische Eckkoordinaten im WGS-84-System: Grad, Minuten, Sekunden mit 2 Nachkommastellen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4.	**bayernwerk**	29.08.2019	Es bestehen keine Einwände, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen des Unternehmens betrieben werden.	Kenntnisnahme.
5.	**Wirtschaftsförderung Stadt Bamberg**	02.09.2019	Es bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme.
6.	**Polizeiinspektion Bamberg-Stadt**	09.09.2019	Es bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme.
7.	**Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH**	10.09.2019	Es wird darauf hingewiesen, dass • die Stellungnahme der Stadtwerke Bamberg vom 18.02.2019 weiterhin gilt: ***Stellungnahme Strom-, Gas- und Wasserversorgung:*** *Keine Einwände.* *Es wird darauf hingewiesen, dass* • *vor Abriss/Baubeginn die vorhandenen Hausanschlüsse von den Versorgungsleitungen/ -kabeln zu trennen sind. Weiterhin dürfen vorhandene Strom-, Gas- und Wasserversorgungsleitungen oder Anschlussleitungen nicht überbaut oder bepflanzt werden. Um die Außerbetriebnahme der vorhandenen Trafostation zu realisieren, sind im Vorfeld erforderliche Umbindungsarbeiten durchzuführen um eine unterbrechungsfreie Versorgung abzusichern.* ***Stellungnahme Glasfaseranbindung FTTX:*** *Keine Einwände.* *Es wird darauf hingewiesen, dass* • *vorhandene Hausanschlüsse vor Beginn der Abrissarbeiten zu trennen sind. Auch hier sind vor der Außerbetriebnahme der vorhandenen Trafostation Umbindungsarbeiten erforderlich um die unterbrechungsfreie Versorgung abzusichern.* ***Stellungnahme Fernwärmeversorgung:*** *Es wird darauf hingewiesen, dass* • *großes Interesse besteht, für die Gebäude eine Wärmeversorgung aufzubauen und anzubieten.* ***Stellungnahme Straßenbeleuchtung:*** *Keine Einwände.* *Es wird darauf hingewiesen, dass*	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 18.02.2019 und wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung bereits behandelt: *Kenntnisnahme.* *Ein textlicher Hinweis ist bereits unter „Ver- und Entsorgungsleitungen für Energie, Fernwärme, Gas, Telekommunikation und Wasser“ enthalten.* *Der Bauherr wird über die Stellungnahme informiert.*

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			• *für Änderungen der bestehenden Straßenbeleuchtung die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig ist. Die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH tritt aufgrund der umfassenden Verantwortung der Straßenbeleuchtung gemäß dem Straßenbeleuchtungsvertrag als Betreiber der gesamten Straßenbeleuchtung in Bamberg auf. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt.* ***Stellungnahme ÖPNV:*** *Keine Bedenken.* *Es wird darauf hingewiesen, dass* *das Plangebiet über die Haltestellen „Lagarde Kaserne“ (Linie 901) und „Kantstraße“ (Nachtlinie 935) gut an den ÖPNV angebunden ist.*	
8.	**Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz**	11.09.2019	**Lärmimmissionen** Es wird darauf hingewiesen, dass • es sich bei dem auszuweisenden Sondergebiet um ein studentisches Wohnheim handelt, das zur Beurteilung einem allgemeinen Wohnheim gleichgesetzt werden kann. • zur schalltechnischen Beurteilung des Bebauungsplangebietes zunächst grundsätzlich die DIN 18005 heranzuziehen ist. Überschreitungen der Orientierungswerte können beim Verkehrslärm als Ergebnis einer sachgerechten Abwägung unterschiedlicher Belange hingenommen werden, wenn gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet bleiben. • die höheren Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) als gewichtiges Indiz für das Vorliegen gesunder Wohn- und ggf. Arbeitsverhältnisse herangezogen werden können. Die Anforderungen der 16. BimSchV werden auch im Rahmen der Bauleitplanung (hilfsweise) herangezogen, da in der 16. BimSchV festgelegt ist, bis zu welcher Grenze Verkehrslärm entschädigungslos hinzunehmen ist. Im Rahmen der Abwägung mit sonstigen Belangen ist es deshalb grundsätzlich möglich, den Orientierungswert der DIN 18005 bis zu den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung ohne weitergehende Schutzvorkehrungen zu überschreiten.	**Lärmimmissionen** Im Sondergebiet werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 in weiten Bereichen eingehalten. Überschreitungen aufgrund der einwirkenden Verkehrsgeräusche sind vor allem an den Ost- und Nordfassaden der geplanten Gebäude im Osten und Norden des Plangebietes und in den oberen Stockwerken zu erwarten. Aufgrund der geplanten Bauweisen mit bis zu 7 Vollgeschossen sowie der geometrischen Verhältnisse ist eine Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 durch bauliche Maßnahmen im Plangebiet (Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle) nicht möglich. Die Festsetzung von lärmorientierten Grundrissen (ausschließliche Orientierung untergeordneter Räume an die lärmzugewandten Fassadenseiten) ist bei einem Studentenwohnheim nicht möglich, da jeder Raum sowohl Wohn- als auch Schlafraum ist. Im Rahmen des Abwägungsverfahrens werden daher die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ergänzend mit herangezogen. Mit Ausnahme des L-förmigen Gebäudes im Nordosten des Plangebietes, wo es zu Überschreitungen von bis zu 3 dB kommt, wird der Immissionsgrenzwert tags der 16. BImSchV von 59 dB(A) eingehalten. Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes nachts der 16. BImSchV von 49 dB(A) treten an den Ostfassaden der östlichsten Gebäude und an den Nordfassaden der nordöstlichsten Gebäude auf. Die Überschreitungen betragen hier bis zu 6 dB.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			• sowohl am Tag als auch in der Nacht relevante Beurteilungspegel vor allem an den Verkehrswegen zugewandten Gebäudeseiten auftreten. • Bereiche mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BimSchV einer weiterführenden Beurteilung zu unterziehen sind. Es sind Schallschutzmaßnahmen zu treffen, sodass in den betroffenen Bereichen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse hergestellt werden können. • sich die Anforderungen an den Schallschutz von Außenbauteilen aus der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ergeben. Es wird festgesetzt, dass im Bauvollzug die Anforderungen der aktuell gültigen Fassung der DIN 4109 zu beachten sind. Der Bauherr ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Maßnahmen nach der aktuell baurechtlich eingeführten DIN 4109 im Rahmen der Bauausführungsplanung zu bemessen. • die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 nicht festgesetzt werden, sondern lediglich die Anwendung der DIN 4109. Im Rahmen der Bauausführungsplanung sind bei der Dimensionierung des Schalldämm-Maßes der Außenbauteile die Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. • in den Bereichen des Plangebietes mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BimSchV weitergehende aktive und/oder passive Schallschutzmaßnahmen getroffen werden müssen. • dieser Konflikt in der schalltechnischen Untersuchung dargelegt wird, aufgrund der fehlenden Gebäudeschnitte bzw. detaillierten Plansätze eine Beurteilung der Schützenswertigkeit der Räumlichkeiten nicht möglich ist. • , sofern eine lärmorientierte Grundrissplanung nicht möglich ist, der notwendige Schallschutz für schutzbedürftige Aufenthaltsräume von Wohnungen durch spezielle Schallschutzkonstruktionen bzw. nach DIN 4109 nicht schutzbedürftige Vorräume (verglaste Loggien, vorgehängte Fassaden, Schallschutzerker, Wintergartenkonstruktionen, Laubengangerschließungen o. Ä.) dadurch gewährleistet werden kann, dass vor deren lüftungstechnisch notwendigen Fenstern ein Beurteilungspegel durch Verkehrslärm 49 dB(A) in der Nacht nicht überschritten wird.	Im Bebauungsplan werden unter Punkt 8 der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen passive Schallschutzmaßnahmen für die Bereiche mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV festgesetzt. Der Satz *„Sämtliche Wohnräume in den gekennzeichneten Fassadenabschnitten sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen.“* wird in den Festsetzungen ergänzt. Die Festsetzung lautet somit: *„Im Plangebiet sind in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen bzw. Fassadenabschnitten bei Neuplanungen oder der wesentlichen baulichen Änderung von Bestandsgebäuden Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrsgeräuschen vorzusehen. Der Nachweis ist gemäß DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 zu führen. Der erforderliche Schutz gegen Außenlärm ist für Räume, die zum Wohnen und Schlafen genutzt werden, unter Berücksichtigung der schalltechnischen Anforderungen der DIN 4109 für den Nachtzeitraum zu bemessen. Sämtliche Wohnräume in den gekennzeichneten Fassadenabschnitten sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen.“* Die Anpassung berührt nicht die Grundzüge der Planung, somit ist eine erneute Auslegung nicht notwendig. Durch die Festsetzungen wird sichergestellt, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in allen Bereichen des Bebauungsplans eingehalten werden können. In den zeichnerischen und textlichen Hinweisen wird darauf hingewiesen, dass die Auslegung der baulichen Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm im Rahmen der jeweiligen Bauanträge erfolgt. Der Bebauungsplan folgt mit den textlichen Festsetzungen und Hinweisen den Vorschlägen des Schallschutzgutachtens.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			• für die dargelegten Konflikte entsprechende Festsetzungen zu erarbeiten sind. **Lärmemissionen** Es wird darauf hingewiesen, dass • zu den von dem Wohnheim ausgehenden Anlagengeräuschen neben dem berechneten Parkplatzlärm auch Geräuschemissionen von Klimaaggregaten etc. sowie der geplante Mehrzweckraum (der auch als Veranstaltungsort genutzt wird) mitsamt den zugehörigen Emissionen (z.B. Lärm durch Raucher) gehören. • durch die umfassenden Bauarbeiten und die Aufstellung des Bebauungsplanes für die Parkplatzanlage der Bestandschutz entfällt. • es rechnerisch trotz der Verkleinerung des Parkdecks zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten kommt. Es wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht vorgeschlagen, das Parkdeck mit einer Schallschutzwand in Richtung der schützenswerten Bebauung einzufrieden. Eine Überdachung mit einer PV-Anlage wäre auch denkbar. • für die sonstigen Anlagengeräusche vor Baubeginn ein schalltechnischer Nachweis vorzulegen ist, der sämtliche von dem Studentenwohnheim ausgehende Lärmemissionen erfasst.	**Lärmemissionen** **Zu 1 und 4:** Lärmemissionen durch Anlagengeräusche wie Klimaanlagen oder den Betrieb eines Veranstaltungsraums werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Vor Baubeginn ist ein Nachweis vorzulegen. **Zu 2 und 3:** Das Parkdeck besteht in baulich unveränderter Form seit Jahrzehnten. Das Parkdeck wird ausschließlich von Bewohnern des Wohnheims genutzt. Aufgrund des Betriebs des Wohnheims durch das öffentliche Studentenwerk Würzburg wird das Wohnheim im Wesentlichen von zwei Gruppen bewohnt: Studenten mit Anspruch auf Bafög (oder ähnliche Förderung) und ausländische Austauschstudenten. Die Erfahrung des Studentenwerks zeigt, dass die ausländischen Austauschstudenten nur sehr selten einen eigenen PKW besitzen. Bei den einheimischen Studenten, die Förderung erhalten sind ebenso häufig keine PKW vorhanden. Da alle Studenten in Bamberg ein Semesterticket für den ÖPNV besitzen, nutzen diejenigen Bewohner mit PKW das Fahrzeug überwiegend für Heimfahrten am Wochenende. Somit liegen die Frequenzspitzen am Freitagnachmittag (Abfahrtverkehr) und am Sonntagnachmittag / Montagvormittag (Rückkehrer). Aufgrund der Minderung der Stellplätze um 37% von 239 auf 150 Stellplätze ist von einer Minderung der von den Parkdecks ausgehenden Geräuschimmissionen im Umfeld auszugehen. Als bauliche Maßnahme, die eine vollständige Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm für „Reine Wohngebiete“ bewirken könnte, käme nur eine vollständige Überdachung und gegebenenfalls seitliche Schließung der oberen Parkdecks in Frage. Ein bloße Überdachung des obersten offenen Parkdecks wird nur eine geringfügige Minderung der Geräuschimmissionen hervorrufen, da weiterhin eine Geräuschabstrahlung über offene seitliche Flächen erfolgen wird. An dem am stärksten betroffenen Immissionsort IO 3 wird ein Großteil der ermittelten

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Geräuschimmissionen rechnerisch von der Zufahrt außerhalb des Parkdecks verursacht, d.h. Maßnahmen am Parkdeck selbst würden hier keine nennenswerte Minderung erzielen. Es ist von einem hohen baulichen und finanziellen Aufwand auszugehen, der einer vergleichsweise extensiven Nutzung der Parkdecks gegenübersteht. Die berechneten Beurteilungspegel nachts überschreiten die Anforderungen der TA Lärm für „Reine Wohngebiete“, der Immissionsrichtwert nachts für „Allgemeine Wohngebiete“ wird jedoch eingehalten. Insofern sind durch die Geräusche der Parkdecks keine erheblichen Belästigungen oder gesundheitlichen Gefährdungen der Anwohner zu erwarten. Rechnerisch wird auch das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm im Beurteilungszeitraum nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschritten. Zu Parkplatzgeräuschen liegen jedoch Gerichtsurteile vor (Einzelfallentscheidungen), welche das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm im Beurteilungszeitraum nachts im Falle von Parkplätzen von Wohnanlagen als nicht anwendbar eingestuft haben. So heißt es beispielsweise im Urteil des VGH Baden-Württemberg (Az. 3 S 3538/94 vom 20. Juli 1995): *„Die Frage der allgemeinen Anwendbarkeit des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm und der VDI Richtlinie 2058 auf Parklärm bedarf jedoch keiner weiteren Vertiefung. Jedenfalls hinsichtlich der aufgrund der zugelassenen Wohnnutzung bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze muss das Spitzenpegelkriterium außer Betracht bleiben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Garagen und Stellplätze, deren Zahl dem durch die zugelassenen Nutzung verursachten Bedarf entspricht, auch in einem von Wohnbebauung geprägten Bereich keine erheblichen, billigerweise unzumutbaren Störungen hervorrufen.“* Es wird keine Lärmminderungsmaßnahme für das Parkdeck festgesetzt.
			Baulärm Es wird darauf hingewiesen, dass • sich im nahen Umfeld der geplanten Baumaßnahme schutzbedürftige Wohngebäude befinden und davon	**Baulärm** Das Thema des Baulärms ist nicht relevant im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, es wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			ausgegangen werden kann, dass während des Baubetriebs belästigende Geräuscheinwirkungen auftreten werden. Baustellen sind nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes so einzurichten und zu betreiben, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm beurteilt. Sofern erhebliche Belästigungen durch Baulärm nicht ausgeschlossen werden können, sind geeignete Vorsorgemaßnahmen unter Berücksichtigung des Angemessenheitsgrundsatzes und unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu treffen. Diese umfassen sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm. **Naturschutz** Es bestehen keine Einwände. **Abfallrecht/Abfallwirtschaft** Es wird darauf hingewiesen, dass • für die Abfall- und Wertstoffsammelbehälter ausreichende und sinnvoll angelegte Stellflächen (z.B. im Schattenbereich, stufenfreier Zugang etc.) bereits in der Planung zu berücksichtigen sind.	 **Naturschutz** Kenntnisnahme **Abfallrecht/Abfallwirtschaft** Ein textlicher Hinweis zur Anlage der Standorte ist bereits unter *„Abfallbeseitigung“* enthalten.
9.	**PLEDOC GmbH**	17.09.2019	Es wird darauf hingewiesen, dass keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen von der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans 316H betroffen sind.	Kenntnisnahme.
10.	**Bundesnetzagentur**	20.09.2019	Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Koordinatenbereich tätige Richtfunkbetreiber befinden: • Telefónica Germany GmbH & Co. OHG • Vodafone GmbH Die Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Die Anfrage wurde zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur, Referat 511, das untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden.	Kenntnisnahme. s. Stellungnahme Nr. 15 vom 01.10.2019, Bundesnetzagentur Prüf- und Messdienst München

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
11.	**Deutscher Wetterdienst**	20.09.2019	Es bestehen keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes nicht beeinträchtigt.	Kenntnisnahme.
12.	**Vodafone Kabel Deutschland**	26.09.2019	Es wird darauf hingewiesen, dass Ausbauentscheidungen nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien getroffen werden. Bewertungen erfolgen entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet.	Kenntnisnahme.
13.	**Telefónica Germany GmbH & Co. OHG**	27.09.2019	Es wird darauf hingewiesen, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.	Kenntnisnahme.
14.	**Regierung von Oberfranken Gewerbeaufsichtsamt**	27.09.2019	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
15.	**Bundesnetzagentur Prüf- und Messdienst München**	01.10.2019	Es bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme.
16.	**Bauordnungsamt/ Denkmalpflege**	02.10.2019	Denkmalpflegerische Belange stehen der Planung nicht entgegen. Baudenkmalpflegerische Belange werden durch die Planung somit nicht berührt. Die Belange der Bodendenkmalpflege werden durch die formulierten Hinweise in den Festsetzungen ausreichend gewürdigt. Es wird darauf hingewiesen, dass • sich der Geltungsbereich außerhalb der Grenzen des Stadtdenkmals befindet. • sich innerhalb des Geltungsbereichs keine Einzelbaudenkmäler befinden. • sich im sog. Nähebereich zum Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs das Einzelbaudenkmal Pestalozzistr. 10 (Pestalozzischule) befindet. Eine Auswirkung auf oder Beeinträchtigung dieses Denkmals durch die Bauleitplanung wird nicht erkannt.	Kenntnisnahme.
17.	**Regionaler Planungsverband Oberfranken-West**	02.10.2019	Es bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme.
18.	**Regierung von Oberfranken**	07.10.2019	Es bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
19.	**Deutsche Telekom Technik GmbH**	10.10.2019	Es bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme.
20.	**Beirat für Menschen mit Behinderung Stadt Bamberg**	10.10.2019	Es bestehen keine Einwände. Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 05.02.2019.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 05.02.2019 und wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung bereits behandelt.
21.	**Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg**	17.10.2019	**Entwässerung** Es wird darauf hingewiesen, dass • nachzuweisen ist, dass eine leistungsfähige Versickerung bzw. eine anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers ordnungsgemäß nicht möglich ist, soweit Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden soll. • für die Baumaßnahme ein EWS-Verfahren nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg erforderlich ist, in dem die zukünftigen Einleitungsstellen und deren zulässige Einleitungsmenge in die öffentliche Kanalisation abgestimmt wird. • zu beachten ist, dass das Niederschlagswasser, das auf private Grundstücke fällt, gemäß DIN 1986-100 nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen abgeleitet werden darf. • zu berücksichtigen ist, dass ggf. tieferliegende Gebäudeteile die unterhalb der Rückstauebene liegen (z. B. Kellerräume, usw.) vor Überflutung geschützt werden müssen. • entsprechend DIN1986-100 der Nachweis für die Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung in Anlehnung an DIN EN 752 für Grundstücksentwässerungsanlagen zu führen ist, unabhängig von der Einleitung in die Kanalisation oder das Gewässer, wenn die Gegebenheiten dies erfordern. **Entsorgung** Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3.1 / § 4.1 BauGB vom 01.03.2019:	Kenntnisnahme. **Zu Entwässerung:** Textliche Hinweise zur Entwässerung mit entsprechendem Inhalt sind bereits im Bebauungsplan unter „Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung“ enthalten. **Zu Entsorgung:** Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 01.03.2019 und wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung bereits behandelt:

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Es wird darauf hingewiesen, dass • *die Müllentsorgung über die Pestalozzistraße oder über die Wassermannstraße erfolgen kann.* • *falls ein Befahren von Privatgelände erforderlich sein, die zu befahrende Privatfläche entweder öffentlich gewidmet sein muss, oder dem EBB eine Haftungsfreistellung des Grundstückseigentümers zum Befahren einer Privatstraße vorliegen muss.* • *zwingend erforderlich ist, dass für dreiachsige Müllsammelfahrzeuge mit einem Gewicht von 30 Tonnen ein problemloses Wenden möglich ist, da ein Rückwärtsfahren unter allen Umständen vermieden werden muss.* • *insbesondere Durchfahrbreiten von min. 3,55 Meter, Durchfahrhöhen von min. 4,00 Meter und Schleppkurven im Kurvenbereich entsprechend ausreichend dimensioniert sein müssen.* • *, sollte die Möglichkeit zur Durchfahrt der Müllfahrzeuge am Abfuhrtag nicht gegeben sein, die Hausverwaltung dazu verpflichtet ist, die Müllbehälter unabhängig von Fraktionen und Größe an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen.* • *die Stellplätze der Müllbehälter den Anforderungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen müssen, die maximale Entfernung vom Bereitstellungsort der Mülltonnen bis zur Entleerungsstelle nicht mehr als 15 Meter betragen darf Andernfalls müssen die Müllbehälter unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch die Hausverwaltung an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Außerdem müssen die Stellplätze ausreichend dimensioniert sein, um eine für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können. Allgemein muss die Stellplatzfläche für die Müllbehälter mit mindestens 2% der Gesamtwohnfläche veranschlagt werden.* • *, da die Lage und die Größe der Müllbehälterstandorte sowie die Wohnflächengröße aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich ist, bezüglich dieser Punkte keine Stellungnahme abgegeben werden kann.* • *, falls Absperrpfosten vorhanden sind, diese am Tag der Abfuhr von der Hausverwaltung rechtzeitig zu entfernen sind.* • *Weiteres durch die Abfallwirtschaftssatzung geregelt wird.*	*Der Bauherr wird über eine notwendige Haftungsfreistellung bei Befahren der Privatstraße sowie über die Anforderungen an diese Straße informiert.* *Ein textlicher Hinweis zu Entsorgungsanlagen ist im Bebauungsplan unter dem Punkt „Abfallbeseitigung“ bereits enthalten. <u>Der Punkt wird um den Verweis auf das Merkblatt ergänzt.</u>* *Die Lage und Größe der Müllbehälter wird im Bauantrag definiert.*

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Verkehrliche Erschließung / Straßenbau Es bestehen keine Einwände.	
B. Öffentlichkeit				
1.	**– Keine –**			

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2866-61
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	 06.11.2019 Thomas Beese

Bebauungsplanverfahren Nr. 46 P
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich Ludwigshöhe 10
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 E

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung

- Antrag des Vorhabenträgers auf Erstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Billigung der Planung
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Planung

Auf dem Grundstück Ludwigshöhe 10 soll durch private Bauherren, nach Abriss des Bestandseinfamilienhauses, eine Grundstücksteilung mit der Ausweisung von zwei Baurechten vorgenommen werden.

Mit dem Schreiben vom 04.04.2019 haben die Eigentümer der Fl. Nr. 4085/43, Gemarkung Bamberg, einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den „Neubau von zwei Einfamilienhäusern“ gestellt.

Die Planung sieht den Neubau zweier zweigeschossiger Einfamilienhäuser mit Flachdach vor.
Die Garagen befinden sich an den nördlichen Seiten der Wohngebäude. Zugang und Zufahrt erfolgen über die westlich an das Grundstück gelegene Ludwigshöhe.

Das Vorhaben überschreitet das im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46 E zulässige Maß der Nutzung wesentlich. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans ist nur ein eingeschossiger Baukörper mit Souterraingeschoss und eine gesamte Geschossfläche von maximal 250 m² zulässig.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 P sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

2. Art des Verfahrens

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt, da es sich um ein konkretes Vorhaben handelt.

Der Bebauungsplan erfüllt hinsichtlich seiner Lage in einem Wohngebiet und seiner geringen Größe von 0,238 ha die Voraussetzungen eines Bebauungsplanes der Innentwicklung und wird deshalb gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts kann daher abgesehen werden.

Das Verfahren wird aufgrund des überschaubaren Umfangs des Vorhabens mir nur einem Beteiligungsschritt (vereinfachtes Verfahren § 13 BauGB) durchgeführt. Sollten im Rahmen der Öffentlichen Auslegung und der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Anregungen eingehen, die eine Änderung der Planung erforderlich machen, ist eine erneute Auslegung erforderlich.

3. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortsstraße Ludwigshöhe im Berggebiet Bambergs und beinhaltet das Grundstück Ludwigshöhe 10 (Fl. Nr. 4085/43) mit einer Gesamtgröße von 2378 m². Das Grundstück befindet sich am Ende der Stichstraße Ludwigshöhe und ist von allen Seiten von Wohngrundstücken umschlossen. Der Höhenunterschied zwischen der nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze beträgt ca. 3 m.

Die umliegende Bebauung an der Ortsstraße Ludwigshöhe ist in erster Linie eingeschossig. Talseitig ist bei den meisten umliegenden Gebäuden jedoch ein weiteres Geschoss auszumachen, das aufgrund der Hanglage jeweils als Untergeschoss fungiert. Die nordöstlich und südöstlich angrenzende Bebauung entlang der Hans-Wölfel-Straße und der Hohe-Kreuz-Straße ist durch eingeschossige Bebauung mit ausgebautem Dachgeschoss geprägt.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt und im Teilplan Landschaftsplan als Wohnsiedlungsbereich. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

4.2 Planungsrechtliche Grundlage

Für das Plangebiet gilt der seit dem 25.11.1966 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 46 E, der das Plangebiet als Reines Wohngebiet ausweist. Zulässig ist ein eingeschossiger Baukörper mit Walmdach. Talseitig kann ein Untergeschoss zugelassen werden, wenn das natürliche Gefälle des Grundstücks mindestens 15° beträgt. Die zulässige Gesamtgeschossfläche beträgt max. 250 m²: Darin inbegriffen ist auch die Fläche des ggf. vorhandenen Souterraingeschosses. Garagen können in den Unter- bzw. Kellergeschossen untergebracht werden, insofern keine tiefen Vorgarteneinschnitte erforderlich sind. Als Einfriedung zur Straße sind Hecken bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Diese können durch Maschendrahtzäune in gleicher Höhe geschützt werden.

Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 46 P treten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 46 E außer Kraft.

4.3 Eigentumsverhältnisse

Das von der Planung betroffene Grundstück mit der Fl. Nr. 4085/43 befindet sich im Eigentum der Vorhabenträger.

5. Erläuterung der Planung

Die Planung sieht nach dem Abriss des Bestandsgebäudes eine Grundstücksteilung mit der Ausweisung von zwei Baurechten vor. Die zwei zweigeschossigen Einfamilienhäuser werden mit begrüntem Flachdach errichtet.

Die Erschließung der beiden Wohngebäude erfolgt jeweils über die südwestliche Grundstücksseite von der Stichstraße Ludwigshöhe aus.
Bei Haus 1 befindet sich die Garage mit zwei Stellplätzen auf Erdgeschoss-Niveau. Das Dach der Garage soll als Terrasse genutzt werden. Durch eine Split-Level-Ausbildung wird eine Höhenstaffelung der Gebäudekubatur erreicht. Mit einer max. Attikahöhe von ca. 6.70 m über Straßenniveau fügt es sich passend in die umgebende Bebauung ein.

Bei Haus 2 befindet sich die Garage ebenfalls auf Erdgeschoss-Niveau mit einem Stellplatz. Das zweigeschossige Gebäude wird mit einem begrünten Flachdach ausgebildet und hat durch das fallende Gelände mit einer Attikahöhe von ca. 4.00 m über Straßenniveau ebenfalls eine passende Höhe und bleibt unter den Firsthöhen der umliegenden Bestandsgebäude.

Der Geltungsbereich von 2378 m² wird gemäß der geplanten Art der Nutzung als Reines Wohngebiet ausgewiesen. Der Bebauungsplan Nr. 46 P setzt analog der geplanten Vorhaben eine zweigeschossige Bebauung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 fest.

6. Grünordnungsplan/Eingriffs-Ausgleichs-Regelung

In den Bebauungsplan ist ein Grünordnungsplan integriert. Darüber hinaus wurden Freiflächengestaltungspläne für beide Projekte erstellt, diese sind Teil der Vorhabenpläne.

Grundsätzlich sind Flachdächer extensiv zu begrünen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innentwicklung handelt, findet die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung keine Anwendung. Gemäß den Bestimmungen des § 13 a BauGB gelten Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

7. Umweltbericht

Da das Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt wird, ist eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts nicht erforderlich.

8. Durchführungsvertrag

Neben dem Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplänen ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren auch der Abschluss eines Durchführungsvertrages erforderlich. Der Durchführungsvertrag befindet sich noch in der Abstimmung zwischen der Stadt Bamberg und den Vorhabenträgern. Der Antrag auf Erstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt den Fraktionsunterlagen bei.

Vor Fassung des Satzungsbeschlusses muss der Durchführungsvertrag abgestimmt und durch die Vorhabenträger unterschrieben sein.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung und der Vorhabenträger bzw. der beauftragten Planer und Architekten zur Kenntnis.

2. Der Bau- und Werksenat billigt den Antrag der Vorhabenträger auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens.

3. Der Bau- und Werksenat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 46 P

4. Der Bau- und Werksenat billigt den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 46 P vom 03.12.2019

5. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

6. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

- Antrag der Vorhabenträger vom 04.04.2019

Verteiler:

TOP 4

ALB | Stadt Bamberg Baureferat | bR
WLB | | StN
JF61 | 04. April 2019 | zdA
JF62 | | Antw schr
WV | | Contr

ANUNGSAMT
Eing. 04. April 2019
Rücksprache
AL | FNF | BPlan | Stadt | Verk. | VerwFi

Stadt Bamberg

Stadtplanungsamt

Untere Sandstr. 34

96049 Bamberg

Neubau von zwei Einfamilienhäusern Ludwigshöhe 10 Flurnr. 4085/43

Antrag auf Bebauungsplanverfahren Nr. 46 P

für den Bereich Ludwigshöhe 10

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Bauvorhaben „Neubau von zwei Einfamilienhäusern Ludwigshöhe 10 Bamberg Flnr. 4085 /43 beantragen wir die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß §13 BauGB

Auf dem Grundstück sollen zwei Einfamilienhäuser und Garagengebäude entstehen.

Ich bin Eigentümer des Grundstücks Flnr. 4085 /43 und mit Kaufvertrag vom 28.02.2019 habe ich eine Teilfläche von 1031,20 qm verkauft an Johannes und Lisa Martini.(Siehe Lageplan)

Die Durchführung und Projektsteuerung der Maßnahme übernimmt die Firma

Bornhofen Architekten

Für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist das Planungsbüro Strunz verantwortlich

Sämtliche Kosten für das Verfahren

-den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

-die Planungsleistungen für das Vorhaben werden wir übernehmen.

Die Vorhabenträger sind gemäß § 13 BauGB bereit und in der Lage das Vorhaben durchzuführen.

Das Muster dieses Durchführungsvertrages liegt Ihnen bereits vor. Jeder Vorhabenträger wird mit der Stadt Bamberg einen Durchführungsvertrag durchführen.

Wir danken Ihnen für die bereits gewährte Unterstützung und freuen uns auf die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes und Lisa Martini
Weide 8
96047 Bamberg

Und

Michael Dorn
Andreas Lang Steig 9a
96049 Bamberg

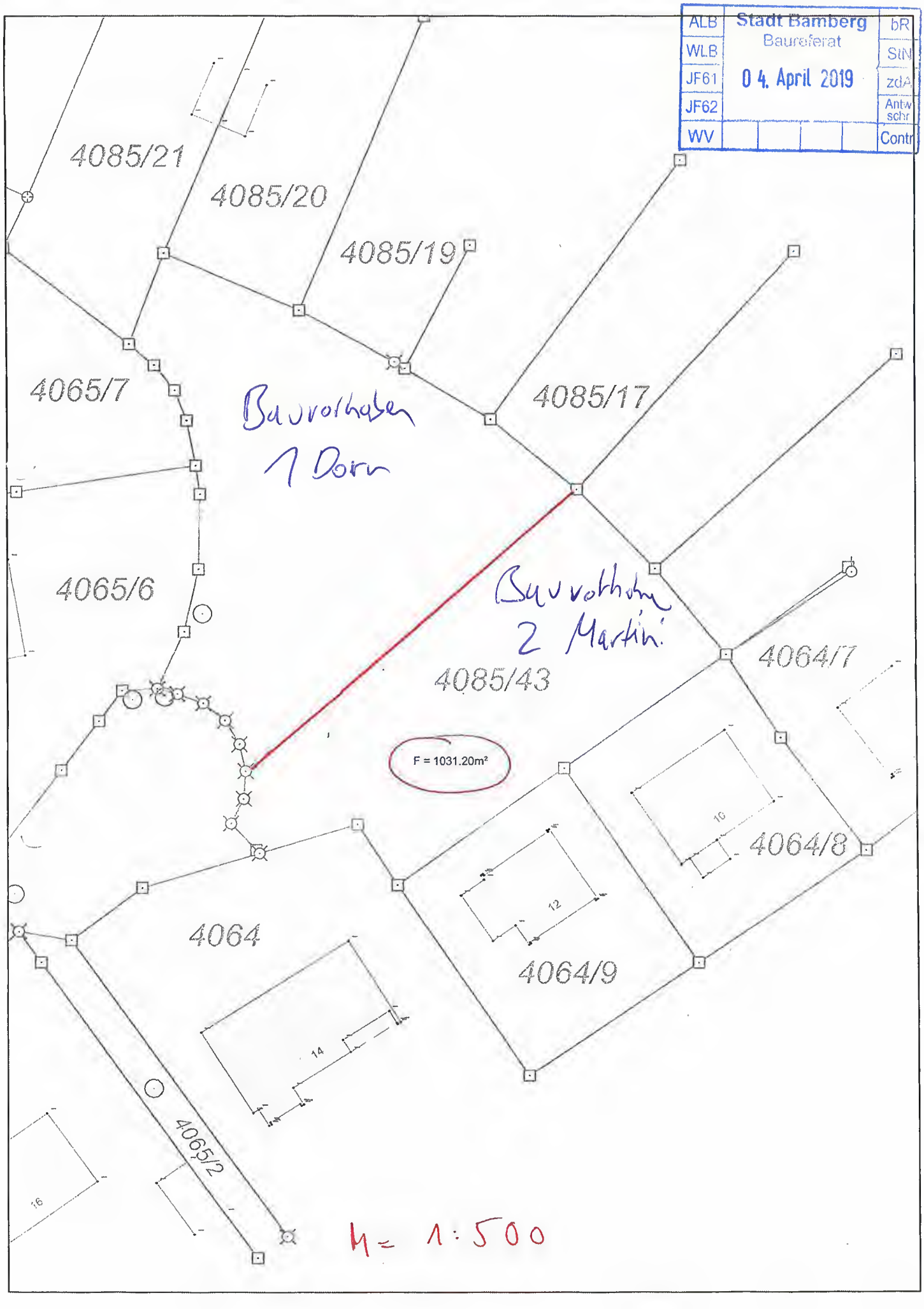
ALB
WLB
JF61
JF62
WV
Stadt Bamberg
Baureferat
04. April 2019
bR
StN
zdA
Antw schr
Contr
4085/21
4085/20
4085/19
4085/17
4065/7
Bauvorhaben
1 Dorn
4065/6
Bauvorhaben
2 Martin
4085/43
4064/7
F = 1031.20m²
10
4064/8
12
4064
4064/9
14
4065/2
16
M = 1:500

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2871-61
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	 06.11.2019 Thomas Beese

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für das Gebiet des ehemaligen Maisel-Geländes zwischen Moosstraße, der Straße Zum Eichelberg und Oberer Schildstraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung

- Antrag der Joseph-Stiftung auf Einleitung eines Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich ist die durch das kirchliche Wohnungsunternehmen Joseph-Stiftung als Projektsteuerer und Erschließungsträger beantragte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 340 C für das Gebiet des ehemaligen Maisel-Areals zwischen Moosstraße, der Straße Zum Eichelberg und Oberer Schildstraße (Anlage 1).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, der die Ausweisung eines urbanen Gebiets (MU) vorsieht, sollen die Ansiedlung/Errichtung verschiedener Nutzungen, baulicher Anlagen und Einrichtugen im Sinne eines urbanen Quartiers planungsrechtlich vorbereitet werden.

2. Art des Verfahrens

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 340 C gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Der Bebauungsplan Nr. 340 C wird als Bebauungsplan im Regelverfahren inklusive Umweltbericht aufgestellt.

3. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südlich der „Moosstraße“, westlich der Straße „Zum Eichelberg“ und östlich der „Oberen Schildstraße“ und umfasst die Flurnummern 4554, 4556 – 4558, 4560, 4560/2, 4610 und 4835/4 der Gemarkung Bamberg. Die Flächen gehörten vormals größtenteils zu den Betriebsflächen der Brauerei Maisel.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 340 C und umfasst eine Fläche von circa 2,50 ha.

4. Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg werden die Flurnummern 4554, 4665 – 4558, 4560 und 4560/2 im Teilplan Art der Nutzung als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GE(E)), die Flurnummern 4610 und 4835/4 als „eingeschränktes Industriegebiet“ (GI(E)) dargestellt. Nordwestlich wird das Plangebiet durch Wohnbaufläche mit festgesetzten Nutzungseinschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen begrenzt. Nördlich der Moosstraße befindet sich Wohnbaufläche, östlich der Straße „Zum Eichelberg“ ein Industriegebiet. Südlich und westlich grenzen Flächen der Gebietskategorie „eingeschränktes Gewerbegebiet“ an den Geltungsbereich an.

Im Teilplan Landschaftsplan werden die Flurnummern 4554, 4556 – 4558, 4560 und 4560/2 als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ mit dem Zusatz „Bereich mit erforderlichem Grünordnungsplan“ dargestellt. Die Flurnummern 4610 und 4835/4 sind als „eingeschränktes Industriegebiet“ mit dem Zusatz „Bereich mit zu entwickelnder Grünausstattung“ gekennzeichnet. Weiterhin ist die westlich des Plangebietes gelegene „Obere Schildstraße“ Teil einer Hauptwegebeziehung welche nach Norden in Richtung Giechburgblickpark und nach Süden über die Stadtteile Wunderburg und Gereuth an den Rand der Südflur führt. An der östlichen Grenze des Geltungsbereichs weist der Teilplan Landschaftsplan als Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahme Gehölzpflanungen entlang der Straße „Zum Eichelberg“ vor.

5. Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

In der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung soll das überplante Areal im Teilplan Art der Nutzung als „gemischte Baufläche“ dargestellt werden.

Im Teilplan Landschaftsplan wird das oben geannte Gebiet als „Wohnsiedlungsbereich“ in Verbindung mit einem „Bereich mit erforderlichem Grünordnungsplan“ dargestellt.

6. Umweltbericht

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 340 C. Die Umweltbelange werden analog zum Bebauungsplanverfahren behandelt. Durch den Antragsteller wird eine Umweltprüfung beauftragt und ein Umweltbericht erstellt, dieser wird im weiteren Verfahrensverlauf Bestandteil der Begründung werden.

7. Weiteres Vorgehen

Durch den Antrag der Joseph-Stiftung wird ersichtlich, dass die externen Beteiligten das Planungsbüro Hoehnen und Partner für Erstellung der Planungsunterlagen beauftragt haben. Die externen Beteiligten tragen die Kosten für das Verfahren. Die Stadtverwaltung wird das Verfahren durchführen.

In dem anlaufenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des zugehörigen Bebauungsplanverfahrens Nr. 340 C werden die umweltrelevanten Belange noch ermittelt, geprüft und bewertet. Die gesammelten Ergebnisse werden in ein erstes Plankonzept einfließen, das dem Bau- und Werksenat zur Billigung vorgelegt wird, um dann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat gibt dem Antrag der Joseph-Stiftung auf Einleitung eines Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens statt.
3. Der Bau- und Werksenat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 03.12.2019 abgegrenzte Gebiet.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Anlage 1 – Antrag auf Einleitung eines Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens

Verteiler:

Joseph-Stiftung

STADTPLANUNGSAMT
Eing. 15. Nov. 2019
Rücksprache
AL | FNP | X | Verk | Verkl

ALB	Stadt Bamberg Baureferat 15. Nov. 2019	bR
WLB		StN
JF61		zdA
JF62		Antw schr
WV		Contr

Joseph-Stiftung . Postfach 27 40 . 96018 Bamberg

Stadt Bamberg
Stadtplanungsamt
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Datum:	Ansprechpartner/in:	E-Mail:	Bei Antwort bitte angeben:
31.10.2019	Reinhard Zingler Telefon: 0951 9144-129	reinhard.zingler@joseph-stiftung.de	19-10-31_Z-Hke_Antrag_B-Plan-Verfahren_Maisel

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den Bereich des Maisel-Areals und eines Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir formlos die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für den Bereich des ehemaligen Maisel-Areals sowie die Einleitung eines Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens.

Der Geltungsbereich des BBPs/GOPs umfasst folgende Grundstücke (alle Gmkg. Bamberg):

Fl.-Nrn. 4554, 4556 – 4558, 4560, 4560/2, 4835/4 jeweils vollflächig und ca. 14.762 m² von Fl.-Nr. 4610

Die Änderungen erfolgen im regulären Bauleitplanverfahren. Wir erklären uns bereit die Kosten für die Verfahren zu übernehmen. Zur fachlichen Betreuung wurde die Ingenieurgesellschaft Höhnen & Partner hinzugezogen.

Darüber hinaus erklären wir hiermit unsere Bereitschaft die Erschließungsträgerschaft für das Projekt zu übernehmen.

Wir danken Ihnen für die bereits gewährte Unterstützung in der Vorbereitung und freuen uns auf die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Joseph-Stiftung

Reinhard Zingler

Joseph-Stiftung . Kirchliches Wohnungsunternehmen . Hauptgeschäftsstelle
Hans-Birkmayr-Straße 65 . 96050 Bamberg . Telefon 0951 9144-0 . Telefax 0951 9144-555 . www.joseph-stiftung.de

Stiftungsratsvorsitzender: Domdekan Dr. Hubert Schiepek . Vorstand: Dr. Wolfgang Pfeuffer (Sprecher), Dr. Klemens Deinzer, Dipl.-Ing. Reinhard Zingler
Handelsregistereintrag: Amtsgericht Bamberg, Abt. A, Bl. 9587 . Sitz: Bamberg . USt-IdNr.: DE 132273176 . Steuer-Nr.: 207/110/90224

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2867-61**
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	 06.11.2019 Thomas Beese

Bebauungsplanverfahren Nr. 340 C
für das Gebiet des ehemaligen Maisel-Geländes zwischen Moosstraße, der Straße Zum Eichelberg und Oberer Schildstraße
Teilweise Änderung der Bebauungspläne Nrn. 339 A/340 A und 340 B Aenderung 4 E/4 B

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung

- Antrag der Joseph-Stiftung auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass und Ziel der Planung

Durch das kirchliche Wohnungsunternehmen Joseph-Stiftung als Projektsteuerer und Erschließungsträger wird mit Schreiben vom 31.10.2019 ein Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gestellt (Anlage 1).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 340 C unterstützt die Stadt Bamberg das Planungsziel des Antragstellers, die Konversion einer innerstädtischen Gewerbebrache (ehemaliges Maisel-Gelände) hin zu einem gemischten, urbanen Quartier zu realisieren. Geplant ist die Festsetzung eines „urbanen Gebietes“ („MU“) gemäß § 6 a Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO.

Konkret wird beabsichtigt innerhalb des Plangebietes die Ansiedlung/Errichtung verschiedener Nutzungen, baulicher Anlagen und Einrichtungen im Sinne eines urbanen Quartiers zu realisieren. Es ist geplant eine Förder- und Erziehungshilfeschule für Kinder, sozial geförderten Wohnraum im Sinne sozialen Wohnungsbaus, konventionellen Wohnungsbau sowie eine Sozialstation mit Tagespflege anzusiedeln. Weiterhin ist im Westen des Plangebietes die Realisierung einer Kindertagesstätte und einer Förderstätte mit Wohnungen für Menschen mit Schädel-Hirntrauma geplant. Im zentralen Bereich des Areals mit dem denkmalgeschützten Gebäudeteil der ehemaligen Maisel-Brauerei ist neben gewerblichen Einrichtungen (Büros, Räume/Gebäude für freie Berufe, etc.) auch eine Sporthalle geplant. Die Verortung der geplanten Nutzungen kann dem Lageplan (Anlage 2) entnommen werden.

2. Art des Verfahrens

Das Bebauungsplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Durch den Antragsteller werden im weiteren Verlauf des Verfahrens alle notwendigen Gutachten (unter anderem spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Schallschutzgutachten) sowie ein Umweltbericht beauftragt.

3. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südlich der „Moosstraße“, westlich der Straße „Zum Eichelberg“ und östlich der „Oberen Schildstraße“ und umfasst die Flurnummern 4554, 4556 – 4558, 4560, 4560/2, 4610 und 4835/4 der Gemarkung Bamberg. Die Flächen gehörten vormals größtenteils zu den Betriebsflächen der Brauerei Maisel.
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von circa 2.50 ha.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1. Darstellung im Flächennutzungsplan

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg werden die Flurnummern 4554, 4665 – 4558, 4560 und 4560/2 im Teilplan Art der Nutzung als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GE(E)), die Flurnummern 4610 und 4835/4 als „eingeschränktes Industriegebiet“ (GI(E)) dargestellt. Nordwestlich wird das Plangebiet durch Wohnbaufläche mit festgesetzten Nutzungseinschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen begrenzt. Nördlich der Moosstraße befindet sich Wohnbaufläche, östlich der Straße „Zum Eichelberg“ ein Industriegebiet. Südlich und westlich grenzen Flächen der Gebietskategorie „eingeschränktes Gewerbegebiet“ an den Geltungsbereich an.

Im Teilplan Landschaftsplan werden die Flurnummern 4554, 4556 – 4558, 4560 und 4560/2 als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ mit dem Zusatz „Bereich mit erforderlichem Grünordnungsplan“ dargestellt. Die Flurnummern 4610 und 4835/4 sind als „eingeschränktes Industriegebiet“ mit dem Zusatz „Bereich mit zu entwickelnder Grünausstattung“ gekennzeichnet. Weiterhin ist die westlich des Plangebietes gelegene „Obere Schildstraße“ Teil einer Hauptwegebeziehung welche nach Norden in Richtung Giechburgblickpark und nach Süden über die Stadtteile Wunderburg und Gereuth an den Rand der Südflur führt. An der östlichen Grenze des Geltungsbereichs weist der Teilplan Landschaftsplan als Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahme Gehölzpflanungen entlang der Straße „Zum Eichelberg“ vor.

4.2. Planungsrechtliche Grundlagen

Der geltende Bebauungsplan Nr. 339 A/340 A vom 04.04.1963 mit der Änderung Nr. 340 B Aenderung 4 E/4 B vom 21.01.1965 sieht für den Bereich der Flurnummern 4610 und 4835/4 die Nutzungsart „Industriegelände“ vor. Die Flurnummern 4554, 4556 – 4558, 4560 und 4560/2 sind planungsrechtlich nicht erfasst und sind als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB anzusehen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 339 A/340 A mit der Änderung Nr. 340 B Aenderung 4 E/4 B im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 340 C werden außer Kraft gesetzt, sobald dieser Rechtskraft erlangt.

4.3. Eigentumsverhältnisse

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses befinden sich die Grundstücke der Flurnummern 4554, 4556 – 4558, 4610 und 4835/4 im Eigentum der Projektbeteiligten. Die Flurnummern 4560 und 4560/2 befinden sich jeweils im Privateigentum, von den Projektbeteiligten werden derzeit Erwerbsverhandlungen geführt. Hierbei ist es ausgesprochenes Ziel im Rahmen der anstehenden Planungen im Vorfeld des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, den Erwerb der noch ausstehenden Grundstücke abzuschließen.

5. Weiteres Vorgehen

Durch den Antrag der Joseph-Stiftung wird ersichtlich, dass die externen Beteiligten das Planungsbüro Hoehnen und Partner für die Erstellung der Planungsunterlagen beauftragt haben. Die externen Beteiligten tragen die Kosten für das Verfahren. Die Stadtverwaltung wird das Verfahren durchführen.

In dem anlaufenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des zugehörigen Bebauungsplanverfahrens Nr. 340 C werden die umweltrelevanten Belange noch ermittelt, geprüft und bewertet. Die gesammelten Ergebnisse werden in ein erstes Plankonzept einfließen, das dem Bau- und Werksenat zur Billigung vorgelegt werden wird, um dann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

6. Städtebaulicher Vertrag

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Stadt Bamberg als Vetragspartnerin mit der Joseph-Stiftung einen städtebaulichen Vertrag abschließen. Ziel des städtebaulichen Vertrags wird es sein, unter anderem konkrete Regelungen zur Sozialklausel im Rahmen der geplanten Wohnnutzung sowie zur Erschließungsträgerschaft durch die Joseph-Stiftung zu treffen. Weiterhin werden die grünordnerischen Themenschwerpunkte die Stellung von Sicherheiten sowie eine an einen vorhabenbezug angenäherte Bauverpflichtung von der Verwaltung mit dem Vertragspartner präzisiert und abgestimmt.

6. Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Nutzungen wird die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 340 C beantragt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat gibt dem Antrag der Joseph-Stiftung auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens statt.
3. Der Bau- und Werksenat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 340 C für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 03.12.2019 abgegrenzte Gebiet.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Anlage 1 – Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens
Anlage 2 – Lageplan
Anlage 3 – Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses

Verteiler:

Joseph-Stiftung

STADTPLANUNGSAMT
Eing. 15. Nov. 2019
Rücksprache
AL | FNP | X | Verk | Verkl

ALB | Stadt Bamberg Baureferat | bR
WLB | | StN
JF61 | 15. Nov. 2019 | zdA
JF62 | | Antw schr
WV | | Contr

Joseph-Stiftung . Postfach 27 40 . 96018 Bamberg

Stadt Bamberg
Stadtplanungsamt
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Datum:	Ansprechpartner/in:	E-Mail:	Bei Antwort bitte angeben:
31.10.2019	Reinhard Zingler Telefon: 0951 9144-129	reinhard.zingler@ joseph-stiftung.de	19-10-31_Z-Hke_Antrag_B-Plan-Verfahren_Maisel

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den Bereich des Maisel-Areals und eines Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir formlos die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für den Bereich des ehemaligen Maisel-Areals sowie die Einleitung eines Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens.

Der Geltungsbereich des BBPs/GOPs umfasst folgende Grundstücke (alle Gmkg. Bamberg):

Fl.-Nrn. 4554, 4556 – 4558, 4560, 4560/2, 4835/4 jeweils vollflächig und ca. 14.762 m² von Fl.-Nr. 4610

Die Änderungen erfolgen im regulären Bauleitplanverfahren. Wir erklären uns bereit die Kosten für die Verfahren zu übernehmen. Zur fachlichen Betreuung wurde die Ingenieurgesellschaft Höhnen & Partner hinzugezogen.

Darüber hinaus erklären wir hiermit unsere Bereitschaft die Erschließungsträgerschaft für das Projekt zu übernehmen.

Wir danken Ihnen für die bereits gewährte Unterstützung in der Vorbereitung und freuen uns auf die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Joseph-Stiftung

Reinhard Zingler

Joseph-Stiftung . Kirchliches Wohnungsunternehmen . Hauptgeschäftsstelle
Hans-Birkmayr-Straße 65 . 96050 Bamberg . Telefon 0951 9144-0 . Telefax 0951 9144-555 . www.joseph-stiftung.de

Stiftungsratsvorsitzender: Domdekan Dr. Hubert Schiepek . Vorstand: Dr. Wolfgang Pfeuffer (Sprecher), Dr. Klemens Deinzer, Dipl.-Ing. Reinhard Zingler
Handelsregistereintrag: Amtsgericht Bamberg, Abt. A, Bl. 9587 . Sitz: Bamberg . USt-IdNr.: DE 132273176 . Steuer-Nr.: 207/110/90224

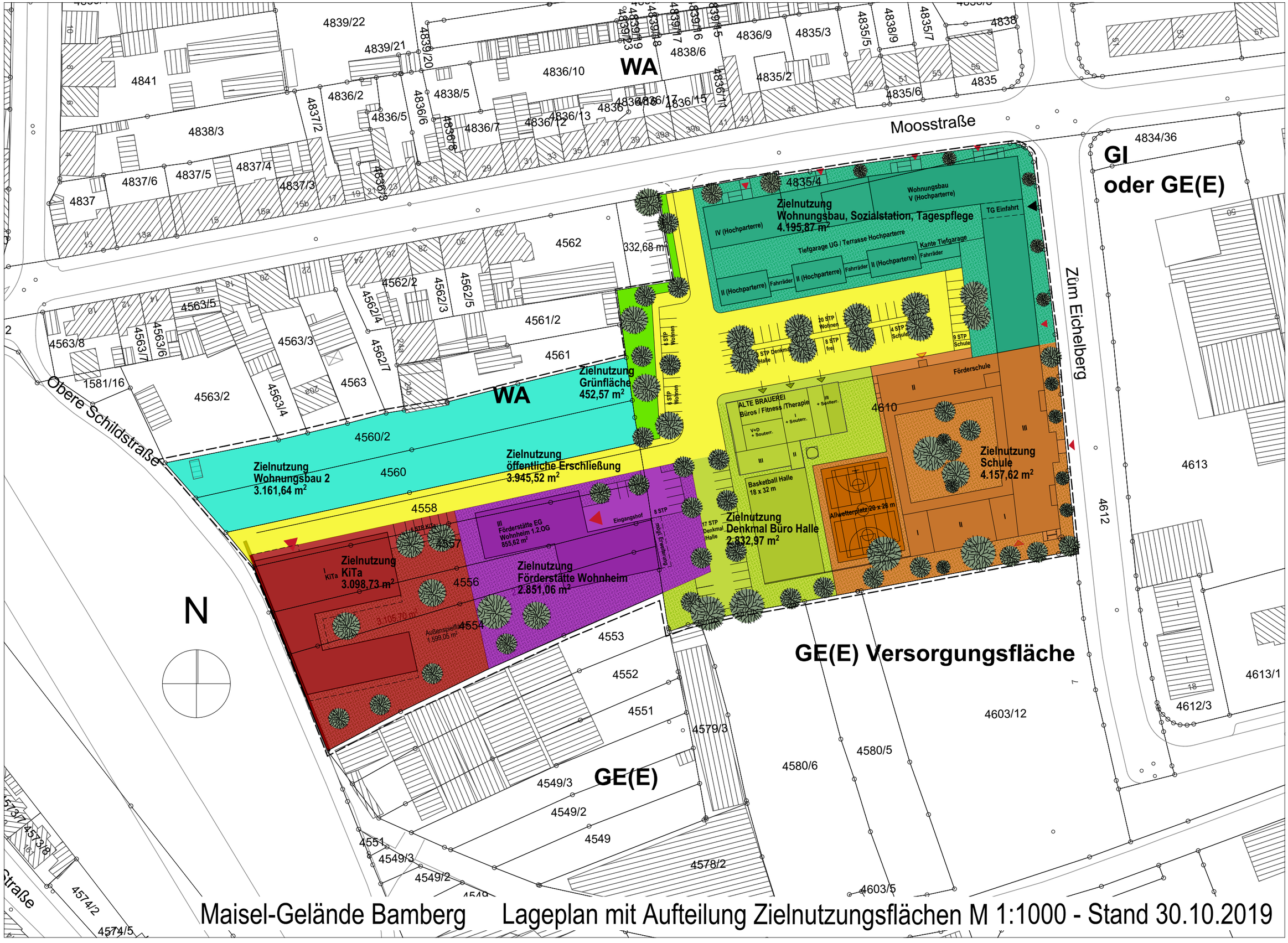

Maisel-Gelände Bamberg Lageplan mit Aufteilung Zielnutzungsflächen M 1:1000 - Stand 30.10.2019

Plan vom 03.12.2019

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

M 1:2000

Für den Bereich des **Bebauungsplanes Nr. 340 C**:
Für das Gebiet des ehemaligen Maisel-Geländes zwischen
Moosstraße, der Straße Zum Eichelberg und Oberer Schildstraße

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2870-61
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	 06.11.2019 Thomas Beese

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für das Gebiet zwischen Schlagfeldweg, Im Dunster und Waldstraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Empfehlung
11.12.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

- Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bericht über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Feststellungsbeschluss

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Planung

Anlass der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W6 B für das Gebiet zwischen Schlagfeldweg, Im Dunster und Waldstraße. Die Planung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung eines Neubaugebietes schaffen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan für den entsprechenden Bereich im Parallelverfahren zu ändern, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Wildensorg und umfasst den Bereich westlich der bestehenden Bebauung "Im Dunster" und nördlich des "Schlagfeldwegs" sowie südlich der "Waldstraße" bzw. des Michelsberger Waldes.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,3ha und ist derzeit größtenteils Ackerfläche.

2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Werksenats vom 03.07.2019 wurde die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.
Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 06.02.2019 lag nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 11.09.2019 bis einschließlich 15.10.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur

öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

3. Behandlung der Anregungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen nachfolgende Schreiben ein.

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landratsamt Bamberg – Gesundheitswesen, mit Schreiben vom 03.09.2019
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 03.09.2019
3. Amt für Bildung, Schulen und Sport – Amt 49, mit Schreiben vom 03.09.2019
4. Zweckverband f. Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg – Forchheim, mit Schreiben vom 04.09.2019
5. Polizeiinspektion Bamberg Stadt, mit Schreiben vom 09.09.2019
6. Immobilienmanagement – Amt 23, mit Schreiben vom 11.09.2019
7. PLEDOC, mit Schreiben vom 13.09.2019
8. Amt für Wirtschaft – Amt 80, mit Schreiben vom 16.09.2019
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg – Bereich Landwirtschaft, mit Schreiben vom 20.09.2019
10. Gemeinde Stegaurach, mit Schreiben vom 23.09.2019
11. Amt für Inklusion, mit Schreiben vom 30.09.2019
12. Telefonica, mit Schreiben vom 01.10.2019
13. Amt für Umwelt und Katastrophenschutz – Amt 38, mit Schreiben vom 01.10.2019
14. Stadtwerke Bamberg, mit Schreiben vom 09.10.2019
15. Stadtjugendring Bamberg, mit Schreiben vom 10.10.2019
16. Regierung von Oberfranken, mit Schreiben vom 11.10.2019
17. Beirat für Menschen mit Behinderung, mit Schreiben vom 11.10.2019
18. Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 14.10.2019
19. Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Bamberg e.V., mit Schreiben vom 15.10.2019
20. Entsorgungs- und Baubetrieb, mit Schreiben vom 17.10.2019
21. Regionaler Planungsverband, mit Schreiben vom 24.10.2019

B. Öffentlichkeit

1. Anregung A, mit Schreiben vom 23.09.2019
2. Anregung B, mit Schreiben vom 27.09.2019
3. Anregung C, mit Schreiben vom 30.09.2019
4. Anregung D, mit Schreiben vom 07.10.2019

Die Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind in Anlage 1 tabellarisch dargelegt und mit einem Behandlungsvorschlag versehen.

4. Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung vom 03.07.2019

Bedingt durch die Anregungen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben sich Ergänzungen in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung. An den Grundzügen der Planung wurde festgehalten.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Ergänzungen kann auf eine erneute öffentliche Auslegung der Planung verzichtet werden.

5. Empfehlung an den Stadtrat die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zu beschließen und den Feststellungsbeschluss zu fassen.

Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zu beschließen und die Änderung des Flächennutzungsplanes festzustellen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie die Behandlung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen mit den sich daraus ergebenden rechtlichen und planerischen Konsequenzen in der im Sitzungsvortrag genannten Form zu beschließen.
3. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat die Änderung des Flächennutzungsplanes laut Plan des Stadtplanungsamtes vom 03.12.2019 sowie die Begründung vom 03.12.2019 festzustellen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

- Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Verteiler:

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren

für das Gebiet zwischen Schlagfeldweg, Im Dunster und Waldstraße
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
1.	**Landratsamt Bamberg Gesundheitswesen**	**03.09.2019**	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
2.	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**	**03.09.2019**	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
3.	**Amt für Bildung, Schulen und Sport – Amt 49**	**03.09.2019**	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
4.	**Zweckverband f. Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim**	**04.09.2019**	Die Anforderungen für die Feuerwehr (Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen) sich aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 ergeben. Diese Daten und Festlegungen sind grundsätzlich einzuhalten, Feuerwehrzufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellflächen und Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre. Die Zufahrten jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten und ggf. entsprechend zu kennzeichnen. Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung im DGVW-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Aufgrund dieser Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden. Für besondere Objekte, z.B. solche mit erhöhtem Brandri-	Die Anforderungen für die Feuerwehr sind mit dem Stadtbrandrat abgestimmt. Die Kennzeichnung der Zufahrten ist Sache der Erschließungsplanung. Die öffentliche Löschwasserversorgung wird durch den Neubau des HB Wildensorg 2 abgedeckt werden (Bestätigung durch die Stadtwerke mit Stellungnahme vom 09.10.2018). Dies erfüllt die Anforderungen der DVGW W 405 und W 331 "Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten", wodurch der Grundschutz nach DVGW Arbeitsblatt W 405 im öffentlichen Straßenraum erfüllt ist.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			siko oder erhöhtem Personenrisiko, kann ein höherer Löschwasserbedarf notwendig sein kann, welcher entsprechend zu berücksichtigen	
5.	**Polizeiinspektion Bamberg Stadt**	**09.09.2019**	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
6.	**Immobilienmanagement – Amt 23**	**11.09.2019**	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
7.	**PLEDOC**	**13.09.2019**	Es wird darauf hingewiesen, dass die von dem Unternehmen PLEDOC verwaltete Versorgungsanlagen, nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme.
8.	**Amt für Wirtschaft – Amt 80**	**16.09.2019**	Die Wirtschaftsförderung begrüßt grundsätzlich den Bau von Wohnanlagen. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme.
9.	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg – Bereich Landwirtschaft**	**20.09.2019**	Zur Planung wird auf unsere Stellungnahme vom 18.01.2018 verwiesen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass die einbezogenen und angrenzenden Wege auch weiterhin von der Land-und Forstwirtschaft genutzt werden können. Es sollte deshalb geprüft werden, ob dies bei der geänderten Planung durch die rel. schmale Zufahrt zum Flur- und Waldweg (Flur-Nr. 545/2) im Westen überhaupt noch möglich ist. Zudem sollte der Weg nicht durch beidseitige Pflanzung verengt werden. Auch wird nunmehr der Flurweg 175/2 teilweise in die Planung einbezogen. Auch hier sollte geprüft werden, ob dieser Weg für die westlich anliegenden Grundstücke benötigt wird.	Kenntnisnahme. Der Weg weist mit einer Breite von 3m eine befahrbare Breite auf.
10.	**Gemeinde Stegaurach**	**23.09.2019**	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
11.	**Amt für Inklusion**	**30.09.2019**	Bezüglich der geplanten Maßnahme kann seitens der Behindertenbeauftragten und des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Bamberg lediglich darauf hingewiesen werden, dass alle baulichen Maßnahmen unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen sind und die Barrierefreiheit hergestellt werden muss (dies betrifft auch die Wahl des Straßenbelags, Straßenquerungen samt Blindenleitsysteme, Bordsteinabsenkungen u .ä.) Sollten sich diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben, bitte	Kenntnisnahme.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			ich Sie, rechtzeitig zur Lösungsfindung auf mich zuzukommen.	
12.	**Telefonica**	**01.10.2019**	Keine Belange.	Kenntnisnahme.
13.	**Amt für Umwelt und Katastrophenschutz – Amt 38**	**01.10.2019**	<u>Wasserrecht</u> Im überplanten Bereich liegen keine wasserrechtlich relevanten Schutzgebiet vor. <u>Naturschutz</u> Die Stadt Bamberg hat in den vergangenen Jahrzehnten ihren Neubau von Wohnraum weitgehend vorbildhaft und flächenschonend auf ehemaligen Industrie- und Gewerbestandorten entwickelt. Die vorliegende Planung weicht davon ab und setzt Wohnbebauung am Stadtrand fest, die in die freie Landschaft ausgreift (sogar über die bisherig im FNP/LP und im Städtebaulichen Entwicklungskonzept festgesetzte Westgrenze hinaus). Angesichts übergeordneter Ziele, den Flächenverbrauch in Bayern zu reduzieren, ist diese Vorgehensweise kontraproduktiv und wird vom Naturschutz kritisch gesehen. Im städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Bamberg wird im Flächensteckbrief Wildensorg vom Gutachter darauf hingewiesen, dass der Standort Wildensorg nach Abzug der US-Armee neu zu bewerten ist, was in diesem Fall nur heißen kann, das Baugebiet kleiner als ursprünglich geplant zu fassen, wenn nicht gar ganz aufzugeben. Es ist einsichtig, das infolge der derzeit beschränkten Verfügbarkeit der Konversionsflächen für eine Wohnentwick-	Kenntnisnahme. Durch die wanderungsspezifischen Merkmale einer Schwarmstadt und dem damit verbundenen stetigen Zuzug von Einwohnern ist die Schaffung von Wohnraum eine fortwährende Herausforderung für die Stadt Bamberg. Auf die Zuwanderungstendenzen bzw. das allgemeine Bevölkerungswachstum gilt es mit entsprechenden Maßnahmen zu reagieren. Die Fokussierung auf eine nachhaltige Innenentwicklung wurde bei ausnahmslos allen Projekten der letzten Jahre erfolgreich umgesetzt und wird auch weiterhin Ziel der Stadt Bamberg sein. Die Anzahl der insbesondere kurzfristig verfügbaren entwicklungsfähigen Flächen ist allerdings sehr begrenzt, so dass die mögliche Schaffung neuer Wohnbauflächen vereinzelt auch im Außenbereich zu überprüfen ist. Die Lagardekaserne wird ein dicht bebautes innerstädtisches Quartier. Um auch den Wohnbedürfnissen von Familien mit Kindern eine Alternative zu bieten, sind Einfamilienhauswohngebiete unvermeidbar. Freistehende Einfamilienhäuser sind eine begehrte, jedoch flächenintensive Wohnform. Alternative für Wohnbebauung verfügbare Konversionsflächen stehen nach aktuellem Kenntnisstand erst im Bebauungsplanverfahren. Dort sind

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			lung eine Ausdehnung des Siedlungsrandes in Wildensorg betrieben wird. Allerdings sollte diese aus Naturschutzsicht immer im Hinblick auf die Freigabe bereits erschlossener Gebiete im Konversionsareal bemessen werden. Sobald eine solche eintritt, sollte die Inanspruchnahme der freien Landschaft eingestellt und der Innenentwicklung Vorrang gegeben werden. Die Verfügbarkeit der Lagardekaserne für Wohnbebauung, immerhin 21 ha (gegenüber 2,2 ha des vorliegenden Konzeptes), macht größere Stadtrandausweitungen möglicherweise jetzt schon überflüssig.	außerdem nur andere Wohnformen in Gestalt eines innerstädtischen Quartiers entwickelbar. Eine Überprüfung und Neubewertung der hier untersuchten Fläche hat daher bisher nicht stattgefunden.
			Die Änderung des FNPes/LPes (Erweiterung der dargestellten Wohnbebauung im Westen über den bisher festgesetzten Bereich hinaus) ist besonders im Hinblick darauf u.E. begründungspflichtig (vgl. Städtebauliches Entwicklungskonzept, Flächensteckbrief Wildensorg). Unter Pkt. 1.2.5 des Umweltberichtes vom 28.8.2019 wird darauf hingewiesen, dass eine Standortneubewertung bisher nicht stattgefunden hat, obwohl das Bebauungsplanverfahren Lagarde bereits eingeleitet wurde. Diese Standortneubewertung fehlt in der Begründung zur Änderung des FNP/LP.	Kenntnisnahme. Die Begründung wird ergänzt. Es ist aber festzuhalten, dass die nicht parzellenscharfe Darstellung der Flächen im bisherigen FNP einer gem. SEK empfohlener bedarfsgerechten Entwicklung der Außenbereichsflächen entspricht.
14.	**Stadtwerke Babmerg**	09.10.2019	Stellungnahme Strom-,Gas- und Wasserversorgung Seitens der Strom- Gas- und Wasserversorgung bestehen keine Einwände. Weiterhin gilt unsere Aussage dass erst nach Inbetriebnahme des geplanten Hochbehälters „Rothof“ eine Abdeckung des Löschwasserbedarfs nach DVGW-Regelwerk W 405 möglich ist. Die Inbetriebnahme des Hochbehälters kann nach derzeitigem Stand frühestens Ende 2021 erfolgen. Verzögerungen in Verfahrensschritte wirken sich direkt auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Sicherstellung des Grundschutzes nach DVGW W405 aus.	Kenntnisnahme.
			Stellungnahme Glasfaseranbindung FTTX Aus Sicht der Glasfaseranbindung bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Stellungnahme Fernwärmeversorgung Seitens der Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme.
			Stellungnahme Straßenbeleuchtung Zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. W 6 B bestehen seitens der Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH keine Einwände. Für Änderungen der bestehenden Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH tritt aufgrund der umfassenden Verantwortung der Straßenbeleuchtung in Bamberg auf. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt.	Kenntnisnahme.
			Stellungnahme ÖPNV Aus dem überarbeiteten Entwurf des B-Plans geht nicht hervor, dass –wie von uns gefordert- für die Verkehrszelle Wildensorg überprüft wurde, ob diese weiterhin den Kriterien des Nahverkehrsplans genügt. Wir verweisen daher auf unsere bereits abgegebenen Stellungnahmen und bitten darum, dass diese Überprüfung noch vorgenommen wird.	Mit dem neuen Baugebiet liegen noch ca. 85% der Einwohner von Wildensorg in dem Haltestelleneinzugsradius von 300m (Luftlinie). Den Kriterien des Nahverkehrsplans ist damit Genüge getan.
			Ergänzend noch ein redaktioneller Hinweis: Im Entwurf der Begründung zum B-Plan wird auf S. 4 die Anbindung Wildensorg über die Linie 910 an die Innenstadt und das Klinikum beschrieben. Diese Anbindung gibt es mittlerweile nicht mehr. Derzeit ist Wildensorg über die Linie 913 alle 30 Minuten an die Innenstadt angebunden.	Kenntnisnahme und Änderung in der Begründung zum Bebauungsplan.
15.	**Stadtjugendring Bamberg**	10.10.2019	Der Stadtjugendring bittet bei den Planungen zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren einen räumlich nahen Spielraum (Spielplatz, Bolzplatz, Kletterbaum mit freien Spielflächen o.ä.) für Kinder einzuplanen.	Der Spielplatzes Wildensorg am Eichelsee liegt vom Plangebiet ca. 500m entfernt in unmittelbarer Nähe und ist fußläufig in 7 min zu erreichen. Weitere Flächen sind in dem Planungsgebiet nicht vorgesehen, da sich die großen Grünflächen bzw. Ausgleichsflächen im Norden innerhalb der Baumfallgrenze (25 m vom Waldrand) befinden und an dieser Stelle gilt, (siehe Stellungnahme) die konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit durch Baumwurf zu

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Außerdem halten wir es im Rahmen der Förderung des öffentlichen Nahverkehrs und der Klimadiskussion für dringend erforderlich, eine Busanbindung in unmittelbarer Nähe zu gewährleisten.	verhindern. An dieser Stelle sollte daher von einem Spielpunkt abgesehen werden. Mit dem neuen Baugebiet liegen noch ca. 85% der Einwohner von Wildensorg in dem Haltestelleneinzugsradius von 300m (Luftlinie). Den Kriterien des Nahverkehrsplans ist damit Genüge getan.
16.	**Regierung von Oberfranken**	11.10.2019	Keine Einwände	Kenntnisnahme.
17.	**Beirat für Menschen mit Behinderung**	11.10.2019	Bezüglich der geplanten Maßnahme kann seitens der Behindertenbeauftragten und des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Bamberg lediglich darauf hingewiesen werden, dass alle baulichen Maßnahmen unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen sind und die Barrierefreiheit hergestellt werden muss (dies betrifft auch die Wahl des Straßenbelags, Straßenquerungen samt Blindenleitsysteme, Bordsteinabsenkungen u .ä.) Sollten sich diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben, bitte ich Sie, rechtzeitig zur Lösungsfindung auf mich zuzukommen. Ich möchte betonen, dass eine Abweichung von den Vorschriften der Barrierefreiheit immer mit der Behindertenbeauftragten abzustimmen ist und nicht einfach umgesetzt werden kann. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich durch die UN-Konvention noch verschärft und wir sollten Niemanden Gründe für eine Diskriminierung liefern. Keine weiteren Einwendungen!	Die barrierefreie Gestaltung und Herstellung der Straßen ist nicht Inhalt der Bebauungsplanung und muss seitens der Erschließungsplanung sichergestellt werden. Kenntnisnahme.
18.	**Deutsche Telekom Technik GmbH**	14.10.2019	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
19.	**VCD**	15.10.2019	Grundsätzlich ist die Schaffung von Wohnraum im Stadtgebiet zu begrüßen. Dabei ist es anerkanntermaßen schwierig, den vielfältigen Anforderungen gleichzeitig gerecht zu werden. Dies trifft an mehreren Punkten auf	Kenntnisnahme.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			für das vorliegende Vorhaben zu, weswegen wir einige Kommentare zur vorliegenden Planung haben. Mobilität und Wohnen hängen sehr eng zusammen, weswegen sich unsere Anmerkung nicht auf die unmittelbare Mobilität beschränken. Die Lage der Fläche konterkariert mehrere Ziele der Stadt: - Naturflächen im Stadtgebiet sollen ausgeweitet werden (Vortrag zur Aktualisierung des Flächennutzungsplans in der Alten Seilerei, 208) - Die Fläche ist unzureichend an den ÖPNV angebunden (siehe Begründung im vorliegenden Dokument), der eigentlich gefördert werden soll. - Aufgrund nicht vorhandener Nahversorgung in Wildensorg selbst, kann die Versorgung somit nicht mit den Verkehrsmitteln des Umweltverbunds erfolgen. - Damit wird eine laut den Zielen des Verkehrsentwicklungsplans für 2030 nicht erwünschte Mobilitätsform gefördert und für lange Zeit „zementiert", da auch keine Abhilfe möglich ist (siehe Begründung im vorliegenden Dokument). - Wenn das Ziel besteht, günstigen Wohnraum für Familien zu schaffen, so wird das Ziel verfehlt, da durch die Nutzung der Flächen teurer Wohnraum und der Zwang zur teuersten Form der Mobilität geschaffen werden. In der vorliegenden Form lehnen wir daher den Bebauungsplan an. Wir sehen die folgenden Änderungen als notwendig an: - Die Fläche muss intensiver genutzt werden, um für signifikant mehr Menschen Wohnraum zu schaffen als mit 23 Einfamilienhäusern. - Die Schaffung von Wohnraum muss von Maßnahmen der Stadtteilentwicklung und Mobilitätsangeboten begleitet werden, die die Abhängig-	Aufgrund der Lage der Flächen sind diese planungsrechtlich als geeignete Wohnbauflächen anzusehen. Diese sind bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg teilweise als Wohnbauland dargestellt. Aufgrund der hohen Qualität der Flächen wird ein angemessener Ausgleich für den Eingriff vorgenommen. In diesem dicht besiedelten Gebiet ist momentan keine neue Busverbindung angedacht. Bei einer möglichen Erweiterung des Gebietes nach Süden werden neue Anbindungen entwickelt um den Verkehrsentwicklungsplan für 2030 zu entsprechen. Eine höhere Verdichtung ist aufgrund der Erschließungsstruktur und der Lage des Gebietes am Ortsrand in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem geplanten Landschaftsschutzgebiet nicht angedacht. Kenntnisnahme. Mit dem neuen Baugebiet liegen noch ca. 85% der Einwohner von Wildensorg in dem Haltestelleneinzugsradius

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			keit von KFZ beseitigt. - Im Bereich Stadtteilentwicklung ist dabei die höhere Anzahl von Bewohner*innen förderlich, da Einrichtungen oder Geschäfte dann eher wirtschaftlich effizient betrieben werden können. - Im Bereich der zu errichtenden Wohnbauten werden geringere Kosten erreicht, weil keine teueren Individuellen Stellplätze für KFZ erforderlich sind. - Mit zusätzlichen Fahrgästen in Wildensorg können sich neue Angebote des ÖPNV in Bamberg lohnen, wie z. B. autonome Fahrzeuge zu Einrichtungen der Nahversorgung. Ergänzend können Angebote wie Carsharing/Lastenradsharing dem Mobilitätsverhalten im Stadtteil neue Impulse geben. - Für die neuen Bewohner*innen reduzieren sich die Belastungen der Wohnsituation, die im Falle der unveränderten Planung durch zusätzlichen KFZ-Verkehr zu erwarten sind.	von 300m (Luftlinie). Den Kriterien des Nahverkehrsplans ist damit Genüge getan.
20.	**EBB**	17.10.2019	<u>Entwässerung</u> Die Entwässerung im bereits bebauten Bereich des Schlagfeldweges erfolgt im Mischsystem. Die geplante Erweiterungsfläche kann bei Weiterführung des Mischsystems an den bestehenden Kanal angeschlossen werden. Aufgrund der hydraulischen Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanalisation ist jedoch ein Stauraumkanal im B-Plan-Bereich vorzusehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist jedoch ein Trennsystem anzustreben. Laut Wasserhaushaltsgesetz § 55 (2) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Im Rahmen der abwassertechnischen Planung soll daher geprüft werden, ob eine Erschließung im Trennsystem ermöglicht werden kann.	Die Anregung wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahren behandelt. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Die abwassertechnische Planung ist Aufgabe der Erschließungsplanung und somit nicht Inhalt der Bebauungsplanung.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bei der Erstellung eines B-Planes muss vorsorglich darauf geachtet werden, dass beide Entwässerungsvarianten (Mischsystem und Trennsystem) zur späteren Ausführung möglich bleiben. Dazu muss der im B-Plan dargestellte Feldweg mit einem Leitungsrecht versehen werden, um eine Ableitungsmöglichkeit in westlicher Richtung zum Wald schaffen zu können. Der Feldweg muss dafür eine Mindestbreite von 4m aufweisen, eine breitere Trasse ist eher von Vorteil.	
			Für die spätere abwassertechnische Anbindung des Bearbeitungsbereiches an eine evtl. zukünftig erfolgende weitere Erschließung nach Süden in Richtung zur Stegauracher Straße sollte jeweils in dem westlichen (bei Flur-Nr. 177/2) und östlichen (südlich des Wendehammers), von Bebauung freizuhaltenden Bereich für ein Leitungsrecht vorgesehen werden. Trassenbreite 5,0 m.	Kenntnisnahme. Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren.
			Soweit Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden soll, ist nachzuweisen, dass eine leistungsfähige Versickerung bzw. eine anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers ordnungsgemäß nicht möglich ist.	
			Für alle Baumaßnahmen ist ein EWS-Verfahren nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg erforderlich. In diesem Verfahren werden die zukünftigen Einleitungsstellen und deren zulässige Einleitungsmenge in die öffentliche Kanalisation abgestimmt.	
			Weiterhin ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser, das auf private Grundstücke fällt, gemäß DIN 1986-100 nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen abgeleitet werden darf.	
			Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass ggf. tieferliegende Gebäudeteile die unterhalb der Rückstaueben liegen (z.B. Kellerräume, usw.) vor Überflutung geschützt werden müssen.	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Entsprechend DIN 1986-100 ist der Nachweis für die Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung in Anlehnung an DIN EN 752 für Grundstücksentwässerungsanlagen, unabhängig von der Einleitung in die Kanalisation oder das Gewässer, zu führen, wenn die Gegebenheiten dies erfordern! Anmerkung zur Legende: Zu Punkt Flächen für Stellplätze und Garagen / Nebenanlagen: - Hier wird auf eine wasser- und gasdurchlässige Befestigung hingewiesen. Ist ggf. der Ausdruck wasserdurchlässig ausreichend? - Muss vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass Befestigungs- und Verlegeart (abhängig von der Fugenbreite) unterschiedliche gebührenrechtliche Auswirkungen haben können? Oberflächenversiegelung - Auch hier sollte darauf hingewiesen werden, dass es hinsichtlich der Fugenbreite gebührenrechtliche Auswirkungen gibt. Niederschlagswasser - Das Fassungsvermögen der Zisterne sollte mindestens 0,03m³ je m² überbaute bzw. versiegelte Grundstücksfläche betragen. Hierbei sind die Flächen von Gebäuden und Garagen mit begrünten Dächern mit einer Substratdicke von mindestens 5cm nicht einzurechnen. - Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (Gartenbewässerung, Toilettenspülung, etc.) wird empfohlen.	Kenntnisnahme. Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren. Gebührenrechtliche Auswirkungen sind nicht Inhalt der Bebauungsplanung. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<u>Entsorgung</u> Die Erschließungsstraßen müssen so errichtet werden, dass ein Befahren mit dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen mit einem Gewicht von ca. 30 Tonnen gefahrlos möglich ist. Insbesondere Durchfahrarbeiten, (3,55 m) - höhen (4,00 m) und Schleppkurven im Kurvenbereich müssen entsprechend ausreichen dimensioniert sein. Voraussetzung, dass eine Stichstraße / Sackgasse mit dem Müllsammelfahrzeug befahren wird, ist, dass am Ende ein ausreichend dimensionierter Wendehammer vorgesehen ist, da dem Rückwärtsfahren mit Müllsammelfahrzeug auf Grund des Arbeitsschutzes nicht mehr zugestimmt werden kann. Sollten Stichstraße / Sackgassen ohne Wendemöglichkeit geplant werden, so sind die Tonnen unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch den Bürger an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straßen bereitzustellen. Privatgrundstücke werden nicht befahren. Für die Größe der Wendehammer sind die Vorgaben der RASt 06 für 3-Achsige Müllsammelfahrzeuge heranzuziehen. Die Stellplätze der Müllbehälter müssen den Anforderungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen. Insbesondere darf die maximale Entfernung zum Bereitstellungsort an der öffentlichen Straße nicht mehr als 15 m betragen. Andernfalls müssen die Tonnen unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch den Bürger an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Außerdem müssen die Stellplätze ausreichend dimensioniert sein, um einen für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können. Weiteres regelt die Abfallwirtschaftssatzung.	Kenntnisnahme. Die Anregung wurde im Bebauungsplanverfahren bearbeitet.
21.	**Regionaler Planungsverband**	24.10.2019	Keine Einwände.	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B. Öffentlichkeit				
1.	**Bürger A**	23.09.2019	Hintergrund ist, dass abweichend von der bisherigen Planung ganz offensichtlich die Erschließungsanlage nach Süden gerückt werden soll und damit weit deutlicher und mehr in das Grundstückseigentum unserer Mandantschaft eingegriffen werden würde. Um das besondere Missfallen und den verständlichen Unmut unseren Mandanten in diesem Zusammenhang zu verstehen dürfen wir kurz auf die Historie zurückgehen. Unter dem 07.11.2016 wurde unser Mandant durch das Schreiben der Stadt Bamberg, Immobilienmanagement darüber informiert, dass ein geplantes Baulandmodel Wildensorg besteht, das Grundstück unseres Mandanten sich jedoch nicht in diesem Bereich befindet, sodass mit diesem im Übrigen inhaltlich mehrfach unzutreffenden Schreiben signalisiert wurde, dass dieses geplante Bebauungsgebiet das Grundstück unseres Mandanten nicht tangiert. Erst jetzt, dies im Rahmen eines Gesprächs mit dem Immobilienmanagement am 26.06.2019, wurde dann unserem Mandanten bewusst, auch dies wieder ohne direkte vorherige Ansprache, dass Teile seines Grundstücks für die Neuerschließungsanlage in Anspruch genommen werden sollen. Dies obwohl im Jahr 2013 bis 2015 anlässlich der Baumaßnahme unseres Mandanten dieser extreme zusätzliche Aufwendungen auf die Erschließung seines Grundstücks aufnahm, da ihm seitens der Stadt Bamberg signalisiert war, dass er für eine ordnungsgemäße Erschließung selbst zu sorgen habe, da hier in den nächsten ,,zweihundert Jahren" keine anschließende Bebauung kommen werde. Nunmehr wurde unser Mandant darauf hingewiesen, dass eine Abänderung des ursprünglichen Planungskonzeptes mit einer Verlagerung der Erschließungsanlage nach Süden stattfinden soll, dies unter dem Eindruck, dass die	Aus der frühzeiteigen Ämter-und Träger öffentlicher Belange Beteiligung hat sich ergeben, dass das ursprüngliche Ziel die Wohnbebauung wie in der Nachbarschaft bis an den Waldrand heranzuführen nicht weiterverfolgt werden kann, da seitens der Forstbehörde massive Bedenken geltend gemacht und die Einhaltung einer Baumfallzone gefordert wurde. Aus diesem Grunde wurde der Plan-Entwurf zum vorhergehenden Plan-Konzept dahingehend geändert, dass die Grün- und Ausgleichsfläche an den Waldrand verlagert wurde mit der Folge, dass die Wohnbebauung sich weiter nach Süden erstreckt. Um das grundlegende planerische Ziel einer verträglichen Ortsabrundung Wildensorgs mit der Bebauung am Schlagfeldweg durch freistehende Einfamilienhäusern auf knapp bemessenen Grundstücke nicht aufzugeben, wurde die Planung dahingehend geändert, dass die Fortführung des Schlagfeldwegs weiter nach Süden und damit stärker in das Grundstück des Anregungsgebers hineinreicht. Dies resultierte aus der Erfordernis neben der einzuhaltenden Baumfallzone möglichst effiziente Grundstückszuschnitte im gesamten Gebiet zu generieren. Von ursprünglich ca. 40 m^2 Flächenbedarf im Plan-Konzept, das Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war und zu dem der Eigentümer keine Anregung abgegeben hatte, erhöhte sich die Flächeninanspruchnahme im ausgelegenen Plan-Entwurf deshalb auf nun mehr ca. 70 m^2 Die Anregung des Eigentümers die Verkehrsfläche am westlichen Grundstücksrand der Flur Nr. 177/2 flächengleich auszugleichen, kann aus planerischer Sicht entsprochen werden , hierfür sind im Bebauungsplan die Voraussetzungen gegeben. Auch haben hier bereits zielführende Gespräche der Verwaltung mit dem Grundstückseigentümer stattgefunden. In einer abwägenden Gesamtschau auf den Wunsch des

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Verlagerung des ursprünglich im Süden gelegenen Ausgleichsflächenbereichs nach Norden vorzunehmen ist. Hierdurch sieht sich die Planung veranlasst die Straße ebenfalls unter deutlich größerer Inanspruchnahme des Grundstücks unserer Mandantschaft nach Süden zu verlegen. Als Argument wird vorgebracht, dass damit lediglich sichergestellt werden könne, dass nicht noch mehr Baurechte verloren gehen. Auch wenn der Unterzeichner selbst kein Städteplaner ist, so ist es doch unschwer zu erkennen, dass eine Umstrukturierung der Erschließungsanlagen bei Verlegung der Ausgleichsflächen von Süden nach Norden jederzeit ermöglichen, dass dennoch ohne Inanspruchnahme des Grundstücks unseres Mandanten Erschließungsflächen gebaut werden können, die dafür Sorge tragen, dass in etwa die gleiche Anzahl von Baurechten wie in der ursprünglichen Planung erhalten bleibt. Dafür ist es nicht zwingend notwendig die Erschließungsanlage nach Süden zu verrücken. Unser Mandant wird Derartiges auch nicht hinnehmen, insbesondere ist unter Berücksichtigung der Beachtung des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB bereits in diesem frühem Stadium ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die objektive Gewichtung der Belange unseres Mandanten, hier das bestehende Eigentumsrecht mit der notwendigen objektiven Gewichtung in die Abwägung einzustellen ist. Nachdem es Planungsalternativen gibt, die die Erhaltung der Baurechte in etwa gleichem Rahmen ermöglicht (auch dies wäre nicht Voraussetzung) ist nicht ansatzweise ersichtlich, wie unter Wahrung des Abwägungsgebotes und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hier die ,,Enteignung" eines Grundstücksteils unseres Mandanten rechtfertigbar wäre. Die Planungsalternativen ergeben sich bei Beibehaltung der Straßenbreite bei Verlagerung nach Norden und zusätzlichen Stichstraßen in den südlichen Bereich, ohne Inanspruchnahme des Grundstücks unserer Mandant-	Anregungsgebers auf Unberührtheit seines Grundstücks und dem planerische Erfordernis das neue Wohngebiet mit 23 Baurechten über eine sinnvolle Fortführung des Schlagfeldwegs zu erschließen und eine insgesamt effiziente und flächensparende Konfiguration der Baurechte und Grundstückszuschnitte zu erreichen, kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Planung beibehalten und das Mittel des Flächenausgleichs gewählt werden sollte, um hier zu einer Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu kommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			schaft ebenso wie bei Herstellung einer in der Breite schmaleren Erschließungsanlage, was auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit überlegenswert erscheint. Alternativ wäre zu prüfen, inwieweit bei Beibehaltung der nunmehrigen Planungsabsicht (diese ist uns zeichnerisch noch nicht dargestellt, sodass wir um Vorlage der aktuellen Planungsalternative in zeichnerischer Form ausdrücklich bitten) ein Ausgleich der Verlustfläche am westlichen Grundstücksrandes des Grundstücks Flur-Nr. 177/2 bei Umgestaltung der Zaunanlage entsprechend der neuen Grundstücksgrenze auf Kosten der Stadt Bamberg denkbar ist. Auch sollten für meinen Mandanten keine Kosten im Verfahren entstehen. Insbesondere sollte in diesem Zusammenhang auch geklärt werden, inwieweit die Grundstücke der Partei aus dem Gesamtverfahren im Übrigen insbesondere einem offensichtlich sich anschließenden Umlegungsverfahren herausgehalten werden können. All dies sollte im Vorfeld einer weitergehenden Planung besprochen und geklärt werden, was sich anbietet, um nachfolgende Verfahren zu vermeiden. Hierzu bietet unsere Mandantschaft ausdrücklich Gesprächsbereitschaft an.	
2.	**Bürger B**	27.09.2019	Mit der Änderung des FNP wird der weiteren Baulandausweisung Tür und Tor geöffnet: Änderung entlang des Renkfeldwegs ist somit nur eine Frage der Zeit. Grün- und Ackerflächen verschwinden; Klimatische Veränderungen in diesem Gebiet sind unausweichlich. Die Funktion der „Grünen Lunge“: Klimatischer Austausch wird damit und künftig eingeschränkt. Die Versiegelung (Verkehrsflächen) schreitet voran, die „Lichtverschmutuzung“ beeinträchtigt Flora und Fauna. Votum: Ich bin gegen die Änderung des FNP	Aufgrund der Lage dieser Flächen sind diese planungsrechtlich als geeignete Wohnbauflächen anzusehen. Diese sind zudem bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg teilweise als Wohnbauland dargestellt. Aufgrund der hohen Qualität der Flächen wird ein angemessener Ausgleich für den Eingriff in diese vorgenommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.	**Bürger C**	30.09.2019	Ich möchte gegen den Flächennutzungsplan für Wildensorg votieren, da 1. eine Erweiterung der Bebauungsgebiet in Richtung Renkfeldweg so leichter möglich wird und 2. eine weitere Versiegelung von Flächen vorangetrieben wird, 3. Klimaneutraler Ausgleich nicht vorgesehen ist.	Aufgrund der Lage dieser Flächen sind diese planungsrechtlich als geeignete Wohnbauflächen anzusehen. Diese sind zudem bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg teilweise als Wohnbauland dargestellt. Aufgrund der hohen Qualität der Flächen wird ein angemessener Ausgleich für den Eingriff in diese vorgenommen
4.	**Bürger D**	07.10.2019	- Änderung lässt weitere Baulandausweise in diesem Gebiet zu - Verschleiß von Grünland durch Versiegelung, die regionale Klimafunktion wird mit der Bebauung und weiteren Baulandausweisen stark beeinträchtigt.	Aufgrund der Lage dieser Flächen sind diese planungsrechtlich als geeignete Wohnbauflächen anzusehen. Diese sind zudem bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg teilweise als Wohnbauland dargestellt. Aufgrund der hohen Qualität der Flächen wird ein angemessener Ausgleich für den Eingriff in diese vorgenommen.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2869-61**
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	 06.11.2019 Thomas Beese

Bebauungsplanverfahren Nr. W 6B mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet zwischen Schlagfeldweg, Im Dunster und Waldstraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung

- Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bericht über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Planung

Vor dem Hintergrund des steigenden Bedarfs an Wohnraum und der Nachfrage auch nach freistehenden Einfamilienhäusern mit Gärten, ist es Ziel der Stadt Bamberg diesbezüglich Angebotspotenziale zu generieren. Im Stadtteil Wildensorg bietet sich hier durch die Erweiterung der bestehenden Bebauung am Schlagfeldweg eine Chance neues Bauland zu entwickeln. Damit wird auch den Zielen des Regionalplans Oberfranken West entsprochen, in welchem die Stadt Bamberg ihr Siedlungswesen entsprechend der Bevölkerungszunahme entwickeln soll (Regionalplan Oberfranken West, 2011: A II, S. 1).

2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Werksenats vom 03.07.2019 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W 6 B in der Fassung vom 03.07.2019 (ergänzt zum 28.08.2019) lag nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 11.09.2019 bis 15.10.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

3. Behandlung der Anregungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen die nachfolgenden Schreiben ein:

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landratsamt Bamberg - Staatliches Landratsamt – Gesundheitswesen, mit Schreiben vom 03.09.2019
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 03.09.2019
3. Amt für Bildung, Schulen und Sport – Amt 49, mit Schreiben vom 03.09.2019
4. Zweckverband f. Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg – Forchheim, mit Schreiben vom 04.09.2019
5. Polizeiinspektion Bamberg Stadt, mit Schreiben vom 09.09.2019
6. Immobilienmanagement – Amt 23, mit Schreiben vom 11.09.2019
7. PLEDOC, mit Schreiben vom 13.09.2019
8. Amt für Wirtschaft – Amt 80, mit Schreiben vom 16.09.2019
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg – Bereich Untere Forstbehörde, mit Schreiben vom 17.09.2019
10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg – Bereich Landwirtschaft, mit Schreiben vom 20.09.2019
11. Gemeinde Stegaurach, mit Schreiben vom 23.09.2019
12. Amt für Umwelt und Katastrophenschutz – Amt 38, mit Schreiben vom 26.09.2019
13. Bayerischer Bauernverband, mit Schreiben vom 30.09.2019
14. Telefonica, mit Schreiben vom 01.10.2019
15. Stadtwerke Bamberg, mit Schreiben vom 09.10.2019
16. Regierung von Oberfranken, mit Schreiben vom 11.10.2019
17. Stadtjugendamt, mit Schreiben vom 11.10.2019
18. Beirat für Menschen mit Behinderung, mit Schreiben vom 11.10.2019
19. Fachbereich Baurecht – Abteilung Erschließung, mit Schreiben vom 11.10.2019
20. Straßenverkehrsamt – Verkehrsbehörde, mit Schreiben vom 14.10.2019
21. Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 14.10.2019
22. Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Bamberg e.V., mit Schreiben vom 15.10.2019
23. Entsorgungs- und Baubetrieb, mit Schreiben vom 17.10.2019
24. Entsorgungs- und Baubetrieb – Abteilung Straßen- und Brückenbau, mit Schreiben vom 21.10.2019
25. Bayerische Staatsforsten, AÖR, mit Schreiben vom 22.10.2019
26. Regionaler Planungsverband, mit Schreiben vom 24.10.2019

B. Öffentlichkeit

1. Anregung A, mit Schreiben vom 15.09.2019
2. Anregung B, mit Schreiben vom 23.09.2019
3. Anregung C, mit Schreiben vom 27.09.2019
4. Anregung D, mit Schreiben vom 27.09.2019
5. Anregung E, mit Schreiben vom 30.09.2019
6. Anregung F, mit Schreiben vom 07.10.2019
7. Anregung G, mit Schreiben vom 14.10.2019
8. Anregung H, mit Schreiben vom 15.10.2019

Die Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind in Anlage 1 tabellarisch dargelegt und mit einem Behandlungsvorschlag versehen.

4. Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W 6 B vom 03.07.2019

Bedingt durch die Anregungen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben sich Änderungen und Ergänzungen im Bebauungsplan.

Bebauungsplan (Planzeichnung, Festsetzungen, Hinweise)

- Die Ausgleichsfläche im nördlichen Teil wurde in der Planzeichnung verkleinert, da die Berechnungen ohne die Fl. Nr. 147/2 erfolgten.

- Die Fl. Nr. 147/2 wurde als Waldfläche festgesetzt, Planzeichen Wald wurde ergänzt.

- Auf Anregung des Straßenverkehrsamts- Verkehrsbehörde wurde die Planung der öffentlichen Verkehrsfläche in Tempo-30-Flächen und verkehrsberuhigte Bereiche ausdifferenziert. (Teil der Erschließungsplanung)

- Auf Anregung des Entsorgungs- und Baubetriebs wurde im südlichen Teil des Geltungsbereichs ein Leitungsrecht zur Sicherung von Grundleitungen festgesetzt. (um überhaupt geordnet entwässern zu können)

- Auf Anregung des Amtes für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz – Fachbereich Wasserrecht – wurde der Punkt Boden/Grundwasser in die Festsetzungen aufgenommen.

- Auf Anregung des Amtes für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz – Fachbereich Wasserrecht – wurden die Festsetzungen Niederschlagswasser textlich ergänzt.

- Auf Anregung des Entsorgungs- und Baubetriebs – Abteilung Straßen- und Brückenbau wurde die Festsetzung Pflanzgebot sowie eine Widmungsfiktion textlich ergänzt.

- Auf Anregung der Öffentlichkeit wurde die Fläche für Garagen/Carports angepasst.

Begründung

- Auf Anregung der Stadtwerke wurde auf S. 4 Punkt 2.6 Vorhandene Infrastruktur die Buslinie von 910 auf 913 aktualisiert.

- Auf Anregung des Entsorgungs- und Baubetriebs – Abteilung Straßen- und Brückenbau wurde auf S. 6 Punkt 4.2 Erschließung des Plangebietes eine Widmungsfiktion aufgenommen.

An den Grundzügen der Planung wurde festgehalten. Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplans sind lediglich geringfügiger und redaktioneller Art und dienen der Klarstellung der Festsetzungen.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen und Ergänzungen kann auf eine erneute öffentliche Auslegung der Planung verzichtet werden.

Der Bebauungsplan wird zum Satzungsbeschluss vorgelegt.

5. Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Es wird beantragt, die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zu beschließen sowie für den Bebauungsplan Nr. W 6B vom 03.12.2019 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Bau- und Werksenat beschließt die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Behandlung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit den sich daraus ergebenden rechtlichen und planerischen Konsequenzen in der im Sitzungsvortrag genannten Form.

3. Der Bau- und Werksenat beschließt aufgrund

   a) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie

   b) der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

   c) der Artikel 6. Abs. 5 und 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung

   den Bebauungsplan Nr. W 6 B vom 03.12.2019, bestehend aus Planzeichnung und Text sowie Begründung vom 03.12.2019, als Satzung.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

- tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Verteiler:

Bebauungsplanverfahren Nr. W 6 B

für das Gebiet zwischen Schlagfeldweg, Im Dunster und Waldstraße
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
1.	**Landratsamt Bamberg Gesundheitswesen**	**03.09.2019**	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
2.	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**	**03.09.2019**	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
3.	**Amt für Bildung, Schulen und Sport – Amt 49**	**03.09.2019**	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
4.	**Zweckverband f. Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim**	**04.09.2019**	Die Anforderungen für die Feuerwehr (Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen) sich aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 ergeben. Diese Daten und Festlegungen sind grundsätzlich einzuhalten, Feuerwehrzufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellflächen und Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre. Die Zufahrten sind jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten und ggf. entsprechend zu kennzeichnen. Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind im DGVW-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Aufgrund dieser Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden. Für besondere Objekte, z.B. solche mit erhöhtem Brandri-	Die Anforderungen für die Feuerwehr sind mit dem Stadtbrandrat abgestimmt. Die Kennzeichnung der Zufahrten ist Sache der Erschließungsplanung. Die öffentliche Löschwasserversorgung wird durch den Neubau des HB Wildensorg 2 abgedeckt werden (Bestätigung durch die Stadtwerke mit Stellungnahme vom 09.10.2018). Dies erfüllt die Anforderungen der DVGW W 405 und W 331 "Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten", wodurch der Grundschutz nach DVGW Arbeitsblatt W 405 im öffentlichen Straßenraum erfüllt ist.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			siko oder erhöhtem Personenrisiko, kann ein höherer Löschwasserbedarf notwendig sein kann, welcher entsprechend zu berücksichtigen	
5.	**Polizeiinspektion Bamberg Stadt**	**09.09.2019**	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
6.	**Immobilienmanagement – Amt 23**	**11.09.2019**	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
7.	**PLEDOC**	**13.09.2019**	Es wird darauf hingewiesen, dass die von dem Unternehmen PLEDOC verwalteten Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme.
8.	**Amt für Wirtschaft – Amt 80**	**16.09.2019**	Die Wirtschaftsförderung begrüßt grundsätzlich den Bau von Wohnanlagen. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme.
9.	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg – Bereich Untere Forstbehörde**	**17.09.2019**	Für die geplanten Gebäude und die sich dort aufhaltenden Menschen besteht durch die Unterschreitung des Abstandes von 25 Metern zu den nördlich vorgelagerten Waldbeständen im Baumfallbereich eine potentielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste. Diese Gefährdung ergibt sich nicht nur daraus, dass umstürzende Bäume den Dachstuhl durchschlagen können, sondern insbesondere auch daraus, dass sie mit ihren Ästen durch das Dach oder die Fenster in Innenräume eindringen können. Für den Waldbesitzer ergeben sich durch die am Waldrand gelegene Bebauung Erschwernisse der Bewirtschaftung sowie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Der Hinweis auf eine notariell zu beurkundende Haftungsfreistellung der Stadt Bamberg und der bayerischen Staatsforsten bei der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Baumfallgrenze berücksichtigt einen Teil dieser Problematik. Dennoch bestehen aus forstlicher Sicht aufgrund der oben geschilderten möglichen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes, Bedenken bezüglich der geplanten Bebauung.	Die Einhaltung der Baumfallgrenze mit 25 Metern wurde im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt. Durch die Einhaltung der Baumfallgrenze werden die genannten Bedenken aufgehoben.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Aus diesen Gründen empfehlen wir die Beteiligung der Bayerischen Staatsforsten AöR als Eigentümer des benachbarten Waldgrundstückes.	Der Bayerische Staatsforsten AöR wurde beteiligt.
10.	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg – Bereich Landwirtschaft**	**20.09.2019**	Zur Planung wird auf unsere Stellungnahme vom 18.01.2018 verwiesen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass die einbezogenen und angrenzenden Wege auch weiterhin von der Land-und Forstwirtschaft genutzt werden können. Es sollte deshalb geprüft werden, ob dies bei der geänderten Planung durch die rel. schmale Zufahrt zum Flur- und Waldweg (Flur-Nr. 545/2) im Westen überhaupt noch möglich ist. Zudem sollte der Weg nicht durch beidseitige Pflanzung verengt werden. Auch wird nunmehr der Flurweg 175/2 teilweise in die Planung einbezogen. Auch hier sollte geprüft werden, ob dieser Weg für die westlich anliegenden Grundstücke benötigt wird.	Kenntnisnahme. Der Weg weist mit einer Breite von 3m eine befahrbare Breite auf. Die westlich anliegenden Grundstücke sind über die Feldwege Fl. Nr. 429/2 anfahrbar.
11.	**Gemeinde Stegaurach**	**23.09.2019**	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
12.	**Amt für Umwelt und Katastrophenschutz – Amt 38**	**26.09.2019**	<u>Wasserrecht</u> Das überplante Gebiet liegt in keinem wasserrechtlich relevanten Schutzgebiet. Bezüglich der Regelung zum Niederschlagswasser im Textteil des Entwurfs werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen (siehe kursiver Text): Das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücksfreiflächen *unter Einhaltung der Technischen Regeln für das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)* zu versickern bzw. zurückzuhalten. *Sofern die Versickerung über die Grenzen für eine gemeingebräuchliche schadlose Versickerung im Sinne der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) hinausgeht, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im Umweltamt der Stadt Bamberg zu beantragen.*	 Kenntnisnahme. Die genannten Ergänzungen werden in den Festsetzungen im Bebauungsplan ergänzt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Sollte aufgrund der Bodenbeschaffenheit eine Versickerung nicht in ausreichendem Maß möglich sein, sind geeignete Maßnahmen zur Regenrückhaltung (Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mind. 0,03 m^3 je m^2 überbaute bzw. versiegelte Grundstücksfläche oder Teiche, etc.) zu errichten.	Kenntnisnahme. Wurde bereits in den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgeführt.
			Zum Bereich Boden/Grundwasser wird die Aufnahme des folgenden Hinweises vorgeschlagen:	
			Sofern sich Baumaßnahmen auf das Grundwasser auswirken oder Auswirkungen mit sich bringen können, sind entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf im Umweltamt der Stadt Bamberg einzuholen.	Die genannten Ergänzungen werden in den Festsetzungen im Bebauungsplan ergänzt.
			<u>Immissionsschutz</u>	
			Lärmimmissionen: Im Rahmen der städtebaulichen Abwägung ist die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 BauGB geboten, für die die Belange des Immissionsschutzes eine zentrale Bewertungsgrundlage darstellen. Dies ist auch im Rahmen der geplanten Bebauungsplanaufstellung der Fall, da das geplante Baugebiet insbesondere landwirtschaftlichen Immissionen unterliegt und andererseits aufgrund der geplanten Erschließung auf die bestehende Wohnbebauung einwirkende Emissionen erzeugt. In der Bauleitplanung kommen zur Beurteilung von Geräuschsituationen die idealtypischen schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1, zur Anwendung. Im Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 sind als Zielvorstellung für den Schallschutz im Städtebau schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung genannt. Konkrete an schutzbedürftiger benachbarter Bebauung einzuhaltende Richt- oder Grenzwerte sind nicht enthalten. Im Rahmen der Abwägung aller Belange in der Bauleitplanung können die Orientierungswerte sowohl über als- auch unterschritten werden, sie haben in	Kenntnisnahme.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			erster Linie empfehlenden Charakter und lauten bei der Beurteilung von Verkehrslärm für reine Wohngebiete: Tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr): 50 dB(A) Nachts (22:00 bis 06:00 Uhr): 40 dB(A)	
			Geruchsimmissionen: Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum. Aus dieser direkten räumlichen Nähe resultiert ein Konfliktpotential zwischen den Nutzungen Wohnen und Landwirtschaft. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind daher die möglichen landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen auf das Plangebiet zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Der Hinweis ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen
			<u>Naturschutz</u>	
			Die Stadt Bamberg hat in den vergangenen Jahrzehnten ihren Neubau von Wohnraum weitgehend vorbildhaft und flächenschonend auf ehemaligen Industrie- und Gewerbestandorten entwickelt. Die vorliegende Planung weicht davon ab und setzt Wohnbebauung am Stadtrand fest, die in die freie Landschaft ausgreift (sogar über die bisherig im FNP/LP und im Städtebaulichen Entwicklungskonzept festgesetzte Westgrenze hinaus). Angesichts übergeordneter Ziele, den Flächenverbrauch in Bayern zu reduzieren, ist diese Vorgehensweise kontraproduktiv und wird vom Naturschutz kritisch gesehen.	Durch die wanderungsspezifischen Merkmale einer Schwarmstadt und dem damit verbundenen stetigen Zuzug von Einwohnern ist die Schaffung von Wohnraum eine fortwährende Herausforderung für die Stadt Bamberg. Auf die Zuwanderungstendenzen bzw. das allgemeine Bevölkerungswachstum gilt es mit entsprechenden Maßnahmen zu reagieren. Die Fokussierung auf eine nachhaltige Innenentwicklung wurde bei ausnahmslos allen Projekten der letzten Jahre erfolgreich umgesetzt und wird auch weiterhin Ziel der Stadt Bamberg sein. Die Anzahl der insbesondere kurzfristig verfügbaren entwicklungsfähigen Flächen ist allerdings sehr begrenzt, so dass die mögliche Schaffung neuer Wohnbauflächen vereinzelt auch im Außenbereich zu überprüfen ist.
			Im städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Bamberg wird im Flächensteckbrief Wildensorg vom Gutachter darauf hingewiesen, dass der Standort Wildensorg nach Abzug der US-Armee neu zu bewerten ist, was in diesem Fall nur heißen kann, das Baugebiet kleiner als ursprünglich geplant zu fassen, wenn nicht gar ganz aufzugeben.	Die Lagardekaserne wird ein dicht bebautes innerstädtisches Quartier. Um auch die Wohnbedürfnisse von Familien mit Kindern eine Alternative zu bieten, sind Einfamilienhauswohngebiete unvermeidbar. Freistehende Einfamilienhäuser sind eine begehrte, jedoch flächenintensive Wohnform. Alternative für Wohnbebau-

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Es ist einsichtig, das infolge der derzeit beschränkten Verfügbarkeit der Konversionsflächen für eine Wohnentwicklung eine Ausdehnung des Siedlungsrandes in Wildensorg betrieben wird. Allerdings sollte diese aus Naturschutzsicht immer im Hinblick auf die Freigabe bereits erschlossener Gebiete im Konversionsareal bemessen werden. Sobald eine solche eintritt, sollte die Inanspruchnahme der freien Landschaft eingestellt und der Innenentwicklung Vorrang gegeben werden. Die Verfügbarkeit der Lagardekaserne für Wohnbebauung, immerhin 21 ha (gegenüber 2,2 ha des vorliegenden Konzeptes), macht größere Stadtrandausweitungen möglicherweise jetzt schon überflüssig.	ung verfügbare Konversionsflächen stehen nach aktuellem Kenntnisstand erst im Bebauungsplan-Entwurf. Dort sind außerdem nur andere Wohnformen in Gestalt eines innerstädtischen Quartiers entwickelbar. Eine Überprüfung und Neubewertung der hier untersuchten Fläche hat daher bisher nicht stattgefunden.
			Die Änderung des FNPes/LPes (Erweiterung der dargestellten Wohnbebauung im Westen über den bisher festgesetzten Bereich hinaus) ist besonders im Hinblick darauf u.E. begründungspflichtig (vgl. Städtebauliches Entwicklungskonzept, Flächensteckbrief Wildensorg). Diese Begründung fehlt. Es wird unter Pkt. 1.2.5 des Umweltberichtes vom 28.8.2019 darauf hingewiesen, dass eine Standortneubewertung bisher nicht stattgefunden hat, obwohl das Bebauungsplanverfahren Lagarde bereits eingeleitet wurde.	Die Begründung wird im textlichen Teil der Flächennutzungsplan-Änderung ergänzt. Es ist aber festzuhalten, dass die nicht parzellenscharfe Darstellung der Flächen im bisherigen FNP einer gem. SEK empfohlener bedarfsgerechten Entwicklung der Außenbereichsflächen entspricht.
			Mit dem Bebauungsplanentwurf W6B vom 28.08.2019, dem Umweltbericht, der saP, der Berechnung des Kompensationsumfanges und den Kompensationsmaßnahmen bestehen aus Naturschutzsicht <u>im vorgegebenen Rahmen</u> Einverständnis.	Kenntnisnahme.
			Allerdings gilt im Geltungsbereich die Baumschutzverordnung derzeit noch nicht, das es sich dort bisher um Außenbereich gehandelt hat. Sie wird erst gültig, wenn die BSVO durch eine Änderung angepasst wird.	Kenntnisnahme.
13.	**Bayerischer Bauernverband**	30.09.2019	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
14.	**Telefonica**	01.10.2019	Keine Belange.	Kenntnisnahme.
15.	**Stadtwerke Babmerg**	09.10.2019	Stellungnahme Strom-,Gas- und Wasserversorgung Seitens der Strom- Gas- und Wasserversorgung bestehen keine Einwände. Weiterhin gilt unsere Aussage dass erst nach Inbetriebnahme des geplanten Hochbehälters „Rothof" eine Abdeckung des Löschwasserbedarfs nach DVGW-Regelwerk W 405 möglich ist. Die Inbetriebnahme des Hochbehälters kann nach derzeitigem Stand frühestens Ende 2021 erfolgen. Verzögerungen in Verfahrensschritte wirken sich direkt auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Sicherstellung des Grundschutzes nach DVGW W405 aus. Stellungnahme Glasfaseranbindung FTTX Aus Sicht der Glasfaseranbindung bestehen keine Einwände. Stellungnahme Fernwärmeversorgung Seitens der Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH bestehen keine Einwände. Stellungnahme Straßenbeleuchtung Zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. W 6 B bestehen seitens der Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH keine Einwände. Für Änderungen der bestehenden Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH tritt aufgrund der umfassenden Verantwortung der Straßenbeleuchtung in Bamberg auf. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt. Stellungnahme ÖPNV Aus dem überarbeiteten Entwurf des B-Plans geht nicht hervor, dass –wie von uns gefordert- für die Verkehrszelle Wildensorg überprüft wurde, ob diese weiterhin den Kri-	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Mit dem neuen Baugebiet liegen noch ca. 85% der Einwohner von Wildensorg in dem Haltestelleneinzugsradius von 300m (Luftlinie). Den Kriterien des Nahverkehrsplans

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			terien des Nahverkehrsplans genügt. Wir verweisen daher auf unsere bereits abgegebenen Stellungnahmen und bitten darum, dass diese Überprüfung noch vorgenommen wird. Ergänzend noch ein redaktioneller Hinweis: Im Entwurf der Begründung zum B-Plan wird auf S. 4 die Anbindung Wildensorg über die Linie 910 an die Innenstadt und das Klinikum beschrieben. Diese Anbindung gibt es mittlerweile nicht mehr. Derzeit ist Wildensorg über die Linie 913 alle 30 Minuten an die Innenstadt angebunden.	ist damit Genüge getan. Kenntnisnahme und Änderung in der Begründung zum Bebauungsplan.
16.	**Regierung von Oberfranken**	11.10.2019	Keine Einwände	Kenntnisnahme.
17.	**Stadtjugendamt**	11.10.20019	Eine Spielfläche inkl. Bolzplatz und Streetball-Anlage ist am Eichelsee, in der Nähe des Planungsareals, vorhanden. Laut Kinderspielplatzsatzung der Stadt Bamberg gilt es jedoch einen Spielpunkt insbesondere für Kleinkinder mit mindestens 5 Spielgeräten innerhalb des Baugebietes einzuplanen. Im Rahmen der KiTa-Offensive der Stadt Bamberg ist für den Bezirk, in dem das Baugebiet liegt, eine neue Kindertageseinrichtung mit einer Krippen- und einer Kindergartengruppe geplant. Diese Einrichtung ist für die Versorgung des Ortsteiles mit Kinderbetreuungsplätzen notwendig. Ein darüber hinausgehender Bedarf ist auch durch das Baugebiet derzeit nicht erkennbar.	Kenntnisnahme. Der Spielplatzes Wildensorg am Eichelsee liegt vom Plangebiet ca. 500m entfernt in unmittelbarer Nähe und ist fußläufig in 7 min zu erreichen. Weitere Flächen sind in dem Planungsgebiet nicht vorgesehen, da sich die großen Grünflächen bzw. Ausgleichsflächen im Norden innerhalb der Baumfallgrenze (25 m vom Waldrand) befinden und an dieser Stelle gilt, (siehe Stellungnahme) die konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit durch Baumwurf zu verhindern. An dieser Stelle sollte daher von einem Spielpunkt abgesehen werden.
18.	**Beirat für Menschen mit Behinderung**	11.10.2019	Bezüglich der geplanten Maßnahme kann seitens der Behindertenbauftragten und des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Bamberg lediglich darauf hingewiesen werden, dass alle baulichen Maßnahmen unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen sind und die Barrierefreiheit hergestellt werden muss (dies betrifft auch die Wahl des Straßenbelags, Straßenquerungen samt Blindenleitsysteme, Bordsteinabsenkungen u .ä.) Sollten sich diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben, bitte ich Sie, rechtzeitig zur Lösungsfindung auf mich zuzukommen.	Die barrierefreie Gestaltung und Herstellung der Straßen ist nicht Inhalt der Bebauungsplanung und muss seitens der Erschließungsplanung sichergestellt werden.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Ich möchte betonen, dass eine Abweichung von den Vorschriften der Barrierefreiheit immer mit der Behindertenbeauftragten abzustimmen ist und nicht einfach umgesetzt werden kann. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich durch die UN-Konvention noch verschärft und wir sollten Niemanden Gründe für eine Diskriminierung liefern. Keine weiteren Einwendungen!	Kenntnisnahme.
19.	**Fachbereich Baurecht Abteilung Erschließung**	11.10.2019	Aus erschließungsbeitragsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den B-Plan-Entwurf mit dem Bemerken, dass Aufwendungen für den kombinierten Geh-/Radweg zwischen den Stichwegen parallel zum Waldrand sowie für den Weg westlich der Wendeplatte in Richtung des Waldrandes nicht erschließungsbeitragsfähig sind und daher nicht über Erschließungsbeiträge refinanziert werden können.	Kenntnisnahme.
20.	**Straßenverkerhsamt Verkehrsbehörde**	14.10.2019	Der verkehrsberuhigte Bereich muss den baulichen Anforderungen der StVO entsprechen -> niveaugleich ohne Bordsteine, keine Trennung der Verkehrsarten (Fahrzeug <-> Fußgänger) „Verkehrsberuhigte Bereiche müssen deshalb durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr nur untergeordnete Bedeutung hat. Entscheidend ist, dass die Fahrzeugführer schon aus dem äußeren Bild der Verkehrsfläche unmissverständlich den Eindruck gewinnen, sie befinden sich nicht auf einer „normalen“ Straße, sondern in einem Bereich mit deutlichem Gewicht auf den nichtverkehrlichen Nutzungen von Aufenthalt und Spiel.“ Die Anordnung der Parkreihen wirkt als Trennung, da dahinter eine Art „Gehweg“ übrig bleibt. Um die Regelung des Verkehrszeichens „verkehrsberuhigter Bereich“ auch in der Praxis durchzusetzen/zu erreichen ist eine 6m breite Straße mit einseitigem Parkstreifen und dahinterliegenden restlichen ca. 2m Bereich kontraproduktiv. Dort wird kaum ein Kfz Schritt fahren und die	Kenntnisnahme. Entsprechend der Anregung wird von einer Festlegung eines gesamt „verkehrsberuhigten Bereichs“ abgesehen. Stattdessen wird der Schlagfeldweg als Tempo 30 weitergeführt, dies ist Teil der Erschließungsplanung. Die einzelnen Stichstraßen gen Norden bleiben verkehrsberuhigt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			meisten Fußgänger werden doch wieder hinter den Parkern laufen. Im Nachhinein kann jedoch mit Beschilderung keine Verbesserung mehr erreicht werden. Es ist daher wichtig die verkehrsberuhigten Bereiche baulich entsprechend der Regelungen des Verkehrszeichens zu gestalten. Erfolgversprechend ist hier wechselseitiges Parken und keine Restflächen, die als „Gehweg" interpretiert werden können. Auch Aufenthaltsflächen (wie z.B. Bänke) sollen Bestandteil sein. Die Stichstraßen laden mit ihrer 5m Breite zum unerlaubten Parken ein (4,5m sind schon nicht mehr ausreichend um noch mit 3m-Restbreite zu parken). Das Parken ist in einem verkehrsberuhigten Bereich nur in gezeichneten (baulich oder markierten) Flächen erlaubt. Die „Mülldepots" in den Parkreihen sind somit auch Parkplätze nach der StVO – außer sie sind baulich so gestaltet, dass ein Parken körperlich/praktisch nicht möglich ist. Der 2,5m breite Fuß/Radweg in Verlängerung der Waldstraße wird an den Stichstraßen Einengungen/Sperren benötigt, damit er nicht von Kfz befahren ist.	
21.	**Deutsche Telekom Technik GmbH**	14.10.2019	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
22.	**VCD**	15.10.2019	Grundsätzlich ist die Schaffung von Wohnraum im Stadtgebiet zu begrüßen. Dabei ist es anerkanntermaßen schwierig, den vielfältigen Anforderungen gleichzeitig gerecht zu werden. Dies trifft an mehreren Punkten auf für das vorliegende Vorhaben zu, weswegen wir einige Kommentare zur vorliegenden Planung haben. Mobilität und Wohnen hängen sehr eng zusammen, weswegen sich unsere Anmerkung nicht auf die unmittelbare Mobilität	Kenntnisnahme.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			beschränken. Die Lage der Fläche konterkariert mehrere Ziele der Stadt: - Naturflächen im Stadtgebiet sollen ausgeweitet werden (Vortrag zur Aktualisierung des Flächennutzungsplans in der Alten Seilerei, 2018) - Die Fläche ist unzureichend an den ÖPNV ange bunden (siehe Begründung im vorliegenden Dokument), der eigentlich gefördert werden soll. - Aufgrund nicht vorhandener Nahversorgung in Wildensorg selbst, kann die Versorgung somit nicht mit den Verkehrsmitteln des Umweltverbunds erfolgen. - Damit wird eine laut den Zielen des Verkehrsentwicklungsplans für 2030 nicht erwünschte Mobilitätsform gefördert und für lange Zeit „zementiert", da auch keine Abhilfe möglich ist (siehe Begründung im vorliegenden Dokument). - Wenn das Ziel besteht, günstigen Wohnraum für Familien zu schaffen, so wird das Ziel verfehlt, da durch die Nutzung der Flächen teurer Wohnraum und der Zwang zur teuersten Form der Mobilität geschaffen werden. In der vorliegenden Form lehnen wir daher den Bebauungsplan an. Wir sehen die folgenden Änderungen als notwendig an: - Die Fläche muss intensiver genutzt werden, um für signifikant mehr Menschen Wohnraum zu schaffen als mit 23 Einfamilienhäusern. - Die Schaffung von Wohnraum muss von Maßnahmen der Stadtteilentwicklung und Mobilitätsangeboten begleitet werden, die die Abhängigkeit von KFZ beseitigt. - Im Bereich Stadtteilentwicklung ist dabei die höhere Anzahl von Bewohner*innen förderlich, da	Aufgrund der Lage der Flächen sind diese planungsrechtlich als geeignete Wohnbauflächen anzusehen. Diese sind bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg teilweise als Wohnbauland dargestellt. Aufgrund der hohen Qualität der Flächen wird ein angemessener Ausgleich für den Eingriff vorgenommen. Mit dem neuen Baugebiet liegen noch ca. 85% der Einwohner von Wildensorg in dem Haltestelleneinzugsradius von 300m (Luftlinie). Den Kriterien des Nahverkehrsplans ist damit Genüge getan. In diesem dicht besiedelten Gebiet ist momentan keine neue Busverbindung angedacht. Bei einer möglichen Erweiterung des Gebietes nach Süden werden neue Anbindungen entwickelt um den Verkehrsentwicklungsplan für 2030 zu entsprechen. Eine höhere Verdichtung ist aufgrund der Erschließungsstruktur und der Lage des Gebietes am Ortsrand in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem geplanten Landschaftsschutzgebiet nicht angedacht.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Einrichtungen oder Geschäfte dann eher wirtschaftlich effizient betrieben werden können. - Im Bereich der zu errichtenden Wohnbauten werden geringere Kosten erreicht, weil keine teueren Individuellen Stellplätze für KFZ erforderlich sind. - Mit zusätzlichen Fahrgästen in Wildensorg können sich neue Angebote des ÖPNV in Bamberg lohnen, wie z. B. autonome Fahrzeuge zu Einrichtungen der Nahversorgung. Ergänzend können Angebote wie Carsharing/Lastenradsharing dem Mobilitätsverhalten im Stadtteil neue Impulse geben. - Für die neuen Bewohner*innen reduzieren sich die Belastungen der Wohnsituation, die im Falle der unveränderten Planung durch zusätzlichen KFZ-Verkehr zu erwarten sind.	
23.	**EBB**	17.10.2019	<u>Entwässerung</u> Die Entwässerung im bereits bebauten Bereich des Schlagfeldweges erfolgt im Mischsystem. Die geplante Erweiterungsfläche kann bei Weiterführung des Mischsystems an den bestehenden Kanal angeschlossen werden. Aufgrund der hydraulischen Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanalisation ist jedoch ein Stauraumkanal im B-Plan-Bereich vorzusehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist jedoch ein Trennsystem anzustreben. Laut Wasserhaushaltsgesetz § 55 (2) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Im Rahmen der abwassertechnischen Planung soll daher geprüft werden, ob eine Erschließung im Trennsystem ermöglicht werden kann. Bei der Erstellung eines B-Planes muss vorsorglich darauf	 Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Die abwassertechnische Planung ist Aufgabe der Erschließungsplanung und somit nicht Inhalt der Bebauungsplanung. Der westliche Feldweg ist ein öffentlicher Weg, weswegen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			geachtet werden, dass beide Entwässerungsvarianten (Mischsystem und Trennsystem) zur späteren Ausführung möglich bleiben. Dazu muss der im B-Plan dargestellte Feldweg mit einem Leitungsrecht versehen werden, um eine Ableitungsmöglichkeit in westlicher Richtung zum Wald schaffen zu können. Der Feldweg muss dafür eine Mindestbreite von 4m aufweisen, eine breitere Trasse ist eher von Vorteil.	hier die Festsetzung eines Leitungsrechtes nicht notwendig ist.
			Für die spätere abwassertechnische Anbindung des Bearbeitungsbereiches an eine evtl. zukünftig erfolgende weitere Erschließung nach Süden in Richtung zur Stegaurach er Straße sollte jeweils in dem westlichen (bei Flur-Nr. 177/2) und östlichen (südlich des Wendehammers), von Bebauung freizuhaltenden Bereich für ein Leitungsrecht vorgesehen werden. Trassenbreite 5,0 m.	Berücksichtigung durch Eintragung eines Leitungsrechts im Bebauungsplan (südlich des Wendehammers). Für das zweite Leitungsrecht befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eine städtische Fläche (Flur Nr. 177) die für eine mögliche Entwässerung geeignet wäre.
			Soweit Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden soll, ist nachzuweisen, dass eine leistungsfähige Versickerung bzw. eine anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers ordnungsgemäß nicht möglich ist.	Kenntnisnahme.
			Für alle Baumaßnahmen ist ein EWS-Verfahren nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg erforderlich. In diesem Verfahren werden die zukünftigen Einleitungsstellen und deren zulässige Einleitungsmenge in die öffentliche Kanalisation abgestimmt.	Kenntnisnahme.
			Weiterhin ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser, das auf private Grundstücke fällt, gemäß DIN 1986-100 nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen abgeleitet werden darf.	Kenntnisnahme.
			Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass ggf. tieferliegende Gebäudeteile die unterhalb der Rückstaueben liegen (z.B. Kellerräume, usw.) vor Überflutung geschützt werden müssen.	Kenntnisnahme.
			Entsprechend DIN 1986-100 ist der Nachweis für die	Kenntnisnahme.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung in Anlehnung an DIN EN 752 für Grundstücksentwässerungsanlagen, unabhängig von der Einleitung in die Kanalisation oder das Gewässer, zu führen, wenn die Gegebenheiten dies erfordern!	
			Anmerkung zur Legende:	
			Zu Punkt Flächen für Stellplätze und Garagen / Nebenanlagen:	
			- Hier wird auf eine wasser- und gasdurchlässige Befestigung hingewiesen. Ist ggf. der Ausdruck wasserdurchlässig ausreichend? - Muss vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass Befestigungs- und Verlegeart (abhängig von der Fugenbreite) unterschiedliche gebührenrechtliche Auswirkungen haben können?	Kenntnisnahme. Berücksichtigung in den Festsetzungen im Bebauungsplan. Gebührenrechtliche Auswirkungen sind nicht Inhalt der Bebauungsplanung.
			Oberflächenversiegelung	
			- Auch hier sollte darauf hingewiesen werden, dass es hinsichtlich der Fugenbreite gebührenrechtliche Auswirkungen gibt.	Gebührenrechtliche Auswirkungen sind nicht Inhalt der Bebauungsplanung.
			Niederschlagswasser	
			- Das Fassungsvermögen der Zisterne sollte mindestens 0,03m³ je m² überbaute bzw. versiegelte Grundstücksfläche betragen. Hierbei sind die Flächen von Gebäuden und Garagen mit begrünten Dächern mit einer Substratdicke von mindestens 5cm nicht einzurechnen. - Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (Gartenbewässerung, Toilettenspülung, etc.) wird empfohlen.	Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<u>Entsorgung</u> Die Erschließungsstraßen müssen so errichtet werden, dass ein Befahren mit dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen mit einem Gewicht von ca. 30 Tonnen gefahrlos möglich ist. Insbesondere Durchfahrbreiten, (3,55 m) - höhen (4,00 m) und Schleppkurven im Kurvenbereich müssen entsprechend ausreichend dimensioniert sein. Voraussetzung, dass eine Stichstraße / Sackgasse mit dem Müllsammelfahrzeug befahren wird, ist, dass am Ende ein ausreichend dimensionierter Wendehammer vorgesehen ist, da dem Rückwärtsfahren mit Müllsammelfahrzeug auf Grund des Arbeitsschutzes nicht mehr zugestimmt werden kann. Sollten Stichstraße / Sackgassen ohne Wendemöglichkeit geplant werden, so sind die Tonnen unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch den Bürger an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straßen bereitzustellen. Privatgrundstücke werden nicht befahren. Für die Größe der Wendehammer sind die Vorgaben der RASt 06 für 3-Achsige Müllsammelfahrzeuge heranzuziehen. Die Stellplätze der Müllbehälter müssen den Anforderungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen. Insbesondere darf die maximale Entfernung zum Bereitstellungsort an der öffentlichen Straße nicht mehr als 15 m betragen. Andernfalls müssen die Tonnen unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch den Bürger an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Außerdem müssen die Stellplätze ausreichend dimensioniert sein, um einen für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können. Weiteres regelt die Abfallwirtschaftssatzung.	Durch die Einplanung eines ausreichend dimensionierten Wendehammers an der langen Stichstraße ist ausreichend Platz zum Wenden für die Entsorgungsfahrzeuge vorhanden. Kenntnisnahme. Müllsammelplätze für übrige Stichstraßen wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
24.	**EBB** **Abteilung Straßen- und Bückenbau**	21.10.2019	Der EBB Abteilung SuB nimmt als Straßenbaulastträger zum B-Plan W6 B wie folgt Stellung:	
			- Der öffentliche Fußweg und Radweg (braun gekennzeichnet) ist zu Lasten der Anlieger zu widmen.	Einen öffentlichen Fußweg zu Lasten der Anlieger zu widmen ist hier nicht möglich. Die sinnvolle Weiterführung der Waldstraße suggerriert einen öffentlichen Bereich, der nicht nur von den Anliegern genutzt werden wird. Zusätzlich wird durch die festegesetzte Widmungsfiktion die Straße auf die Stadt übertragen.
			- Bei allen Bäumen die in oder an öffentlichen Verkehrsanlagen vorgesehen sind (auch Nachbargrundstücke) sind Wurzelsperren zum dauerhaften Schutz der Verkehrsanlage vor Verwerfungen und Wurzelhub vorzusehen. Hierzu bitte Aufnahme in textliche Festlegungen bei Pflanzgebot.	Kenntnisnahme und Aufnahme in die textlichen Festsetzungen.
			- Soweit noch möglich: Es ist eine Widmungsfiktion gemäß BayStrWG Art. 6 Abs. 6 vorzusehen.	Kenntnisnahme und Aufnahme in die textlichen Festsetzungen und die Begründung des Bebauungsplanes.
25.	**Bayrische Staatsforsten, AÖR**	22.10.2019	- Besten Dank für die Einhaltung des Mindestabstandes der Wohnbebauung zum angrenzenden Bannwald von 25 m.	Kenntnisnahme.
			- Wir bitten, die Abfuhr des Holzes aus dem Michelsberger Wald weiterhin über den Schlagfeldweg durch das neue Baugebiet zu gewährleisten. Wir sind auf diesen Holzabfuhrweg angewiesen. Bitte bauen Sie den Weg so aus, dass der Schwerlastverkehr aus Forst- und Landwirtschaft weiterhin dort möglich ist. Unsere Holzfuhrwerke benötigen dabei Fahrstraßen mit einer Traglast von über 40 Tonnen, Kurvenradien von mindestens 20 m und eine Fahrbahnbreite von über 3,50 m.	Kenntnisnahme, Einhaltung der Kurvenradien.
			- Hinsichtlich der im angrenzenden Staatswald beabsichtigten CEF Maßnahmen 1 und 2 bitte ich	Kenntnisnahme.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Sie, sich direkt an unsere Zentrale zu wenden. Ansprechpartner dort ist Herr Rainer Droste (Rainer.Droste@baysf.de). - Schließlich können wir keinen Grund erkennen, den Bannwald in das Baugebiet einzubeziehen. Wir bitten, die staatseigene FlNr. 147/2 Gmkg. Wildensorg aus dem Bebauungsplan herauszunehmen und nicht in das Umlegungsverfahren zu bringen. Auch Ausgleichsmaßnahmen nach der BayKompV können ggf. von den Bayerischen Staatsforsten angeboten werden.	Das genannte Flurstück wurde nicht in die Ausgleichsfläche einbezogen Änderung des Flurstücks im Bebauungsplan zu „Wald“.
26.	**Regionaler Planungsverband**	24.10.2019	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
B. Öffentlichkeit				
1.	**BÜRGER A**	15.09.2019	In Bezug auf den neu erstellten Entwurf des Bebauungsplanes, darf ich auf mein Schreiben vom 29.01.2018 verweisen. Im neuen Entwurf ist das hinter unserem Grundstück geplante Haus genau auf Terrasse, Freizeit und Liegewiese gerichtet. Ich schlage deshalb vor das geplante Haus in Richtung Norden zu verschieben und die geplante Garage/Carport Richtung Süden zu verlegen (wie in der zweiten und vierten Baureihe). Da wir als Mittelgrundstück von zwei Seiten eingeschlossen sind und in der Straße („Im Dunster“) gegenüber ein ständig benutzter Balkon steht, wär das eine Lösung die uns machbar erscheint, um etwas Freiraum zu erhalten. Schließlich sind ja Dachausbau mit Gauben in den geplanten Häusern vorgesehen. Der Abstand zu der bestehenden Bebauungsgrenze ist im Planentwurf nicht ersichtlich. Ich bitte dies zu berücksichtigen und entsprechend abzuändern.	Kenntnisnahme. Für die neuen Bewohner sollen die gleichen Lebensbedingungen wie den jetzigen Bewohner vorausgesetzt werden. Eine Verschiebung der Garage/Carport Richtung Süden würde eine Terrasse im Nord/Ost zur Folge haben, was keinen qualitativ hochwertigen Lebensraum gewährleistet. Durch private Maßnahmen wie etwa Sichtschutz oder Heckenpflanzung können private Freiräume mit dem nötigen Abstand behandelt werden.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
2.	**Bürger B**	23.09.2019	Hintergrund ist, dass abweichend von der bisherigen Planung ganz offensichtlich die Erschließungsanlage nach Süden gerückt werden soll und damit weit deutlicher und mehr in das Grundstückseigentum unserer Mandantschaft eingegriffen werden würde. Um das besondere Missfallen und den verständlichen Unmut unseren Mandanten in diesem Zusammenhang zu verstehen dürfen wir kurz auf die Historie zurückgehen. Unter dem 07.11.2016 wurde unser Mandant durch das Schreiben der Stadt Bamberg, Immobilienmanagement darüber informiert, dass ein geplantes Baulandmodel Wildensorg besteht, das Grundstück unseren Mandant sich jedoch nicht in diesem Bereich befindet sodass mit diesem im Übrigen inhaltlich mehrfach unzutreffenden Schreiben signalisiert wurde, dass dieses geplante Bebauungsgebiet das Grundstück unseres Mandanten nicht tangiert. Erst jetzt, dies im Rahmen eines Gesprächs mit dem Immobilienmanagement am 26.06.2019, wurde dann unserem Mandanten bewusst, auch dies wieder ohne direkte vorherige Ansprache, dass Teile seines Grundstücks für die Neuerschließungsanlage in Anspruch genommen werden sollen. Dies obwohl im Jahr 2013 bis 2015 anlässlich der Baumaßnahme unseres Mandanten dieser extreme zusätzliche Aufwendungen auf die Erschließung seines Grundstücks aufnahm, da ihm seitens der Stadt Bamberg signalisiert war, dass er für eine ordnungsgemäße Erschließung selbst zu sorgen habe, da hier in den nächsten ,,zweihundert Jahren" keine anschließende Bebauung kommen werde. Nunmehr wurde unser Mandant darauf hingewiesen, dass eine Abänderung des ursprünglichen Planungskonzeptes mit einer Verlagerung der Erschließungsanlage nach Süden stattfinden soll, dies unter dem Eindruck, dass die Verlagerung des ursprünglich im Süden gelegenen Ausgleichsflächenbereichs nach Norden vorzunehmen ist.	Aus der frühzeiteigen Ämter- und Träger öffentlicher Belange Beteiligung hat sich ergeben, dass das ursprüngliche Ziel die Wohnbebauung wie in der Nachbarschaft bis an den Waldrand heranzuführen nicht weiterverfolgt werden kann, da seitens der Forstbehörde massive Bedenken geltend gemacht und die Einhaltung einer Baumfallzone gefordert wurde. Aus diesem Grunde wurde der Plan-Entwurf zum vorhergehenden Plan-Konzept dahingehend geändert, dass die Grün- und Ausgleichsfläche an den Waldrand verlagert wurde mit der Folge, dass die Wohnbebauung sich weiter nach Süden erstreckt. Um das grundlegende planerische Ziel einer verträglichen Ortsabrundung Wildensorgs mit der Bebauung am Schlagfeldweg durch freistehende Einfamilienhäusern auf knapp bemessenen Grundstücke nicht aufzugeben, wurde die Planung dahingehend geändert, dass die Fortführung des Schlagfeldwegs weiter nach Süden und damit stärker in das Grundstück des Anregungsgebers hineinreicht. Dies resultierte aus der Erfordernis neben der einzuhaltenden Baumfallzone möglichst effiziente Grundstückszuschnitte im gesamten Gebiet zu generieren. Von ursprünglich ca. 40 m² Flächenbedarf im Plan-Konzept, das Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war und zu dem der Eigentümer keine Anregung abgegeben hatte, erhöhte sich die Flächeninanspruchnahme im ausgelegenen Plan-Entwurf deshalb auf nun mehr ca. 70 m² Die Anregung des Eigentümers die Verkehrsfläche am westlichen Grundstücksrand der Flur Nr. 177/2 flächengleich auszugleichen, kann aus planerischer Sicht entsprochen werden, hierfür sind im Bebauungsplan die Voraussetzungen gegeben. Auch haben hier bereits zielführende Gespräche der Verwaltung mit dem Grundstückseigentümer stattgefunden. In einer abwägenden Gesamtschau auf den Wunsch des Anregungsgebers auf Unberührtheit seines Grundstücks und dem planerische Erfordernis das neue Wohngebiet

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Hierdurch sieht sich die Planung veranlasst die Straße ebenfalls unter deutlich größerer Inanspruchnahme des Grundstücks unserer Mandantschaft nach Süden zu verlegen. Als Argument wird vorgebracht, dass damit lediglich sichergestellt werden könne, dass nicht noch mehr Baurechte verloren gehen. Auch wenn der Unterzeichner selbst kein Städteplaner ist, so ist es doch unschwer zu erkennen, dass eine Umstrukturierung der Erschließungsanlagen bei Verlegung der Ausgleichsflächen von Süden nach Norden jederzeit ermöglichen, dass dennoch ohne Inanspruchnahme des Grundstücks unseres Mandanten Erschließungsflächen gebaut werden können, die dafür Sorge tragen, dass in etwa die gleiche Anzahl von Baurechten wie in der ursprünglichen Planung erhalten bleibt. Dafür ist es nicht zwingend notwendig die Erschließungsanlage nach Süden zu verrücken. Unser Mandant wird Derartiges auch nicht hinnehmen, insbesondere ist unter Berücksichtigung der Beachtung des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB bereits in diesem frühem Stadium ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die objektive Gewichtung der Belange unseres Mandanten, hier das bestehende Eigentumsrecht mit der notwendigen objektiven Gewichtung in die Abwägung einzustellen ist. Nachdem es Planungsalternativen gibt, die die Erhaltung der Baurechte in etwa gleichem Rahmen ermöglicht (auch dies wäre nicht Voraussetzung) ist nicht ansatzweise ersichtlich, wie unter Wahrung des Abwägungsgebotes und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hier die ,,Enteignung" eines Grundstücksteils unseres Mandanten rechtfertigbar wäre. Die Planungsalternativen ergeben sich bei Beibehaltung der Straßenbreite bei Verlagerung nach Norden und zusätzlichen Stichstraßen in den südlichen Bereich, ohne Inanspruchnahme des Grundstücks unserer Mandantschaft ebenso wie bei Herstellung einer in der Breite schmaleren Erschließungsanlage, was auch im Hinblick	mit 23 Baurechten über eine sinnvolle Fortführung des Schlagfeldwegs zu erschließen und eine insgesamt effiziente und flächensparende Konfiguration der Baurechte und Grundstückszuschnitte zu erreichen, kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Planung beibehalten und das Mittel des Flächenausgleichs gewählt werden sollte, um hier zu einer Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu kommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			auf die Verkehrssicherheit überlegenswert erscheint. Alternativ wäre zu prüfen, inwieweit bei Beibehaltung der nunmehrigen Planungsabsicht (diese ist uns zeichnerisch noch nicht dargestellt, sodass wir um Vorlage der aktuellen Planungsalternative in zeichnerischer Form ausdrücklich bitten) ein Ausgleich der Verlustfläche am westlichen Grundstücksrandes des Grundstücks Flur-Nr. 177/2 bei Umgestaltung der Zaunanlage entsprechend der neuen Grundstücksgrenze auf Kosten der Stadt Bamberg denkbar ist. Auch sollten für meinen Mandanten keine Kosten im Verfahren entstehen. Insbesondere sollte in diesem Zusammenhang auch geklärt werden, inwieweit die Grundstücke der Partei aus dem Gesamtverfahren im Übrigen insbesondere einem offensichtlich sich anschließenden Umlegungsverfahren herausgehalten werden können. All dies sollte im Vorfeld einer weitergehenden Planung besprochen und geklärt werden, was sich anbietet, um nachfolgende Verfahren zu vermeiden. Hierzu bietet unsere Mandantschaft ausdrücklich Gesprächsbereitschaft an.	
3.	**Bürger C**	27.09.2019	Der „geringfügige Eingriff" bedeutet tatsächlich 23 Baurechte mit einer Gesamtfläche von 22.000 m². Davon werden meiner Einschätzung nach etwas 8.000 m² - 9.000 m² versiegelt.	Kenntnisnahme. Innerhalb der Stadt Bamberg ist eine steigende Nachfrage nach Wohnraum zu verzeichnen. Aufgrund der steigenden Bevölkerungszahlen ist und wird Wohnraum innerhalb Bambergs zur Mangelware. Gerade erschwingliche Bauplätze oder Wohnungen sind kaum mehr verfügbar. Hier ist es Aufgabe der Stadt Bamberg Lösungen für die angespannte Wohnungssituation zu finden. Mit dem Bebauungsplan Nr. W6 B soll neuer Wohnraum geschaffen werden, gerade auch für jüngere Familien. Durch das Wohnbaulangmodell der Stadt Bamberg, welches bei dem Bebauungsplan Nr. W6 B Anwendung findet, wird auch Wohnraum für junge Familien generiert

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Es ist wahrscheinlich, dass der Baulandausweis entlang „Renkfeldweg“ weiterhin geplant ist. Der Stadtteil Wildensorg wird dadurch weiter zersiedelt. Die Wildensorger Hauptstraße wird durch zusätzliche Fahrzeuge stark belastet: Verkehrsflut Richtung Altstadt/Mü.-Ring Verkehrsberuhigung nicht erreichbar (Stadt hat die Planung „Verkehrsberuhigung“ bereits aufs Jahr 2035 verschoben!) Es fehlt ein schlüssiges Verkehrskonzept / ÖPNV / E-Mobilität (Aufpflasterung zur Verkehrsberuhigung = störend für Anlieger!) Die Baurechtausweisung ist nicht vereinbar mit dem Plan der Bayer. Staatsregierung ab 2020 dem Flächenfraß Einhalt zu gebieten. Die Versorgungsinfrastruktur ist nicht gegeben! Wasserversorgung -> s. Rothof!, Strom, E-Mobilität, Internet Votum: Ich bin gegen den Bebauungsplan W 6 B	Aufgrund der Lage der Flächen sind diese planungsrechtlich als geeignete Wohnbauflächen anzusehen. Diese sind bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg teilweise als Wohnbauland dargestellt. Aufgrund der hohen Qualität der Flächen wird ein angemessener Ausgleich für den Eingriff vorgenommen. Durch Stellungnahme der Stadtwerke bestehen seitens der Stom- Gas- und Wasserversorgung keine Einwände somit ist eine Versorgungsinfrastruktur gewährleistet. Die Abdeckung des Löschwasserbedarfs nach DVGW Regelwerk W 405 wird nach derzeitigem Stand erst nach Inbetriebnahme des geplanten Hochbehälters „Rothof“ frühestens Ende 2021 erfolgen.
4.	**Bürger D**	27.09.2019	Teilweise sind die Dachfirste gegen Ost/West ausgerichtet. Gerade durch die Waldlage ist eine Bewirtschaftung mit regenerativer Energie, wie beispielsweise Solar, nur bedingt möglich. Eine Nord/Süd – Ausrichtung würde gerade dem Nachhaltigkeitsgedanken zu Gute kommen. Zudem möchte ich anbringen, dass hinsichtlich Photovoltaik eine Dachneigung von 30° der geringer anzudenken ist, da so eine höchstmögliche Effizienz gegeben ist.	Kenntnisnahme. Stellung der Baurechte jeweils abhängig von der Erschließungsstruktur vor allem der Schaffung qualitätvoller nutzbarerer Garten- und Freibereichen.
5.	**Bürger E**	30.09.2019	Ich möchte gegen den Bebauungsplan Nr. W 6 B stimmen, da 1. Wildensorg weiter zersiedelt wird, 2. kein schlüssiges Verkehrskonzept für das gesamte Bergebiet existiert und gerade ohne klare Klimaziele, besseres Rad Konzept und alternatives ÖPNV keine weitere Bebauung im gesamten Berggebiet geschehen sollte. Schon jetzt wurde mit Musikschule, Ausbau FAKS, Nervenklinik den Anwohnern ein Mehr an Verkehr zugemutet, oh-	Mit dem Bebauungsplanentwurf wird eine sinnvolle Weiterführung des bestehenden Schlagfeldweges bzw. des Gebietes gefördert. Diese sind bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg teilweise als Wohnbauland dargestellt. Da es sich um eine relativ geringe Anzahl neuer Baurechte für Einfamilienhäuser handelt, die einen überschaubaren Zuwachs an Bewohnern für Wildensorg generieren wird,

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			ne das hier zukunftsweisende Alternativen zur Verfügung ständen. (auch der derzeitige Ausbau der St.-Getreu.st. ohne Bürger-/Anwohnerbeteiligung ist hier ein falsches Zeichen) 3. ist der Hochbehälter am Rothof für dieses Baugebiet zwingend. Dieser Behälter stellt allerdings eine landschaftliche Zerstörung dar, der ich nicht zustimmen kann. 4. die Stadt müsste bei Neubauten eine alternative in Verkehr-, Versiegelung- und sozialer Infrastruktur (keine Einkaufsmöglichkeiten vor Ort, Ärzte, Kulturangebote) aufweisen, was bislang ausgeblieben ist.	ist diese Ortsabrundung vertretbar. Der Hochbehälter am Rothof ist auch ohne die Ausweisung des Baugebiets W 6 B für Wildensorg zwingend erforderlich. Es ist Bestandteil eines strategischen Programms der Stadtwerke zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung der Stadt Bamberg.
6.	**Bürger F**	07.10.2019	- mit dem Bebauungsplan für 23 Baurechte wird der Flächenverbrauch vor in Kraft treten einer Gesetzesoffensive der Staatsregierung festgeschrieben - weitere Baulandausweisung Richtung Stegaurach wird folgen - Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Waldes - ein wesentlicher Flächenanteil wird durch Straßen und Verkehrsflächen versiegelt - der Bebauungsplan wurde ohne Verkehrskonzeption aufgestellt - der ÖPNV mit Haltepunkt ist nicht eingebunden	Aufgrund der Lage der Flächen sind diese planungsrechtlich als geeignete Wohnbauflächen anzusehen. Diese sind bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg teilweise als Wohnbauland dargestellt. Aufgrund der hohen Qualität der Flächen wird ein angemessener Ausgleich für den Eingriff vorgenommen. Eine angemessene Baumfallzone mit 25 m Abstand zum Michelsberger Wald wurden im Bebauungsplan berücksichtigt. Durch die Einteilung von Stichstraßen wurde möglichst wenig Verkehrsfläche für die Erschließung des Gebietes eingeplant. Mit dem neuen Baugebiet liegen noch ca. 85% der Einwohner von Wildensorg in dem Haltestelleneinzugsradius von 300m (Luftlinie). Den Kriterien des Nahverkehrsplans ist damit Genüge getan.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
7.	**Bürger G**	14.10.2019	1. Ausweisung des Schlagfeldwegs ab der Einmündung „Im Dunster“ mit einem Sackgassenschild, sowie Sperrung des Flurweges für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einem Pfosten, welcher von der Wendeplatte aus in den Wald vorgesehen ist. Dies ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit eines Baugebietes, welches extra für Familien ausgewiesen sein soll, enorm wichtig. Selbst, wenn Kinder im Garten spielen, kann schnell ein Ball nach draußen rollen. Hier besteht ein großes Unfallpotenzial.	Kenntnisnahme. Die Kennzeichnung der Zufahrten ist Sache der Erschließungsplanung. Die Abfuhr des Holzes über den Schlagfeldweg muss weiter gewährleistet bleiben.
			2. Anhebung des Kniestocks auf einen vollen Meter. 0,50m sind doch sehr knapp bemessen und beeinträchtigt die Wohnfläche im Obergeschoss enorm.	Der Bebauungsplan mit den dazugehörigen Festsetzungen orientiert sich an der umliegenden Bebauung des bestehenden Schlagfeldweges. Das Gebiet bildet den Ortsabschluss und den direkten Übergang in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet. Eine Anhebung oder Vergrößerung der Gebäudehöhe wäre an dieser Stelle nicht wünschenswert.
			3. Vergrößerung der Nebenanlagen auf 25 qm. Wir beabsichtigen ohne Keller zu bauen und brauchen mehr Stauraum für Fahrräder, Rasenmäher, Gartenmöbel und Co. Bei einem 5 Personen Haushalt fällt da doch einiges an.	
			4.Wahlweise Überdachung der Garage, auch im Hinblick auf Staufläche, passend natürlich zum Dach.	Kenntnisnahme. Die Fläche für Garagen/Carports wurde im Plan erweitert um mehr Stellfläche bzw. Staufläche zu generieren.
			Für eine hoffentlich baldige Beschließung und in Folge dessen baldige Erschließung wären wir sehr dankbar. Aus eigener Erfahrung können wir bestätigen, dass der Wohnungsmarkt in Bamberg extrem umkämpft und zu horrenden Preisen gehandelt wird. Für junge Familien muss dringend mehr Bauland und Wohnraum entstehen. Mit Kindern eine Wohnung zu finden, ist fast unmöglich. Von Haustieren ganz zu schweigen. Wohnungen, die 4 Zimmer und mehr haben sind so teuer, dass dafür fast ein Vollzeitgehalt berappt werden muss. Diese Zustände machen das wunderschöne Bamberg leider nicht mehr wirklich familienfreundlich. Auch im Hinblick auf unsere persönliche familiäre Vergrößerung ist eine schnelle Umsetzung wünschenswert.	Kenntnisnahme.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
8.	**Bürger H**	15.10.2019	<u>1. Mülltonnensammelplatz</u> Angesichts drohender Unfallgefahren besonders in der kalten Jahreszeit halten wir es für unzumutbar, dass die Hausbewohner die Mülltonnen bei Wind und Wetter vom Haus zur Sammelstelle und wieder zurück bringen müssen. Es wird darum gebeten, die Straßenbreiten so zu dimensionieren, dass Müllfahrzeuge zur Entleerung in die Straßen fahren können, so dass der Müll direkt am Haus abgeholt werden kann. Durch den Müllsammelplatz gehen öffentliche Stellflächen für Besucher verloren. Geringfügige Straßenverbreiterung brächten erhebliche Vorteile und würden vor dem Hintergrund des insgesamt großen öffentlichen Flächenbedarfs kaum negativ ins Gewicht fallen.	Kenntnisnahme. Laut RASt müssen Stichstraßen/Sackgassen für dreiachsige Müllfahrzeuge einen ausreichend dimensionierten Wendehammer vorsehen, da ein Rückwärtsfahren auf Grund des Arbeitsschutzes nicht mehr zugestimmt werden kann. Die Ausführungen eines Wendehammers für die drei einzelnen Stichstraßen steht bei der geringen Anzahl an Häusern nicht in Relation zu der versiegelten Verkehrsfläche.
			<u>2. Einzelhäuser vs. Doppelhäuser</u> Wir halten es für empfehlenswert, analog zu anderen neuen Baugebieten (z.B. Graf-Arnold-Straße) die Baurechte nicht nur als Einzelhäuser, sondern optional auch als Doppelhaushälften auszuweisen. Dies würde den Bauherren einen größeren Gestaltungsspielraum eröffnen, um deren jeweiliger individueller Lebenssituation Rechnung zu tragen.	Der Bebauungsplan mit den dazugehörigen Festsetzungen orientiert sich an der umliegenden Bebauung des bestehenden Schlagfeldweges. Das neue Gebiet bildet den Ortsabschluss und den direkten Übergang zu dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet. Eine Anhebung oder Vergrößerung der Gebäudehöhe bzw. Ausweisung von Doppelhäusern wäre an dieser Stelle nicht wünschenswert.
			<u>3. Ein- oder zweigeschossige Bauweise</u> Die Bauweise ist eingeschossig vorgesehen mit steilem Satteldach. Vorzugswürdig wären nach unserem Dafürhalten eine zweigeschossige Bauweise mit flachem Satteldach.	

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2906-R4
Federführend: 4 Referat für Bildung, Kultur und Sport	Status:	öffentlich
Beteiligt: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb	Aktenzeichen: Datum: Referent:	18.11.2019

Gestaltung Troppauplatz; Installation eines Brunnens

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Am 23. Mai 2020 jährt sich die Gründung der Grund- und Mittelschule Am Heidelsteig zum 50. Male. Aus diesem Grunde ist der Wunsch entstanden, dieses Jubiläum nachhaltig durch ein Brunnenprojekt zu gestalten. Dazu soll am in der Nähe der Schule liegenden Troppauplatz in Trinkwasserbrunnen – möglichst bis zum Schuljubiläum im Mai 2020 – entstehen. Die Vorsitzende der Denk-Mal-Stiftung, Heide Ibach, hat sich dazu bereiterklärt, das Schulprojekt als Teil einer Gesamtmaßnahme aus Mitteln ihrer Stiftung zu fördern.

In Absprache zwischen der Schulfamilie, dem zuständigen Bürgerverein Bamberg-Ost, Frau Ibach sowie der Verwaltung wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Das bisherige, große, quadratische Pflanzbeet am Troppauplatz, welches sich gegenüber dem Copy Shop, der Eisdiele sowie der Bäckerei in der nordwestlichen Ecke des Troppauplatzes befindet, wird durch Wegnahme der beiden stirnseitigen Betonwände so umgestaltet, dass eine Durchgängigkeit vorhanden ist. Die beiden seitlichen Außensitzbänke bleiben erhalten (siehe Anlage 1). In der Mitte der neu entstehenden Fläche soll zentral ein Trinkbrunnen in Form einer Stele errichtet werden, dessen Maße 170x60x60cm betragen. Er soll aus Kalkstein angefertigt werden. An drei zusätzlich zu errichteten Sitzgelegenheiten – ebenfalls aus Kalkstein gefertigt - sollen Verzierungen in Form von Kacheln angebracht werden, welche die Schülerinnen und Schüler der Heidelsteigschule anfertigen (siehe Anlage 2). Der Bodenbelag innerhalb des ehemaligen Pflanzbeetes soll, in Anlehnung zu der bisherigen Oberfläche des Troppauplatzes, ebenfalls mit Betonsteinen, jedoch in anderem Format gestaltet werden. Abgerundet wird das Brunnenensemble durch zwei kleinere Pflanzbeete, die mit Betonfertigteilen eingefasst werden.

Die gestalterischen Arbeiten würden der Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt, die Stadtwerke sowie das Garten- und Friedhofsamt durchführen. Der Trinkwasserbrunnen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Bamberg, die den Anschluss an die Trinkwasserleitung und auch die Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten übernehmen würden. Dabei ist mit Folgekosten von ca. 500 € - 1.000 € pro Jahr zu rechnen.

Der Brunnen sowie die Sitzgelegenheiten im dann neu gestalteten Brunnenumfeld sollen auf Wunsch der Schulfamilie sowie von Frau Ibach durch den Bamberger Künstler Herrn Thomas Gröhling erfolgen. Das Schulprojekt soll aus Mitteln der Edgar-Wolf'schen-Stiftung sowie der Denk-Mal-Stiftung finanziert werden. Weitere Förderanträge werden derzeit geprüft und vorbereitet. Die Mitglieder des Gremiums Kunst im Öffentlichen Raum (KiöR) wurden durch das Kulturamt der Stadt über das Brunnenprojekt informiert.

Es liegen Kostenberechnungen der Stadtwerke Bamberg für den Anschluss der Trinkwasserleitung in Höhe von rund 4.800 € und von Herrn Gröhling für den Schul-Workshop, die Brunnen-Stele und die Sitzsteine in Höhe von zusammen rund 42.000 € vor.
Für die Finanzierung des Schulprojekts in Höhe von insgesamt 46.800 € sind von den Stiftungen bereits Förderzusagen von 35.000 € gegeben worden, weitere Fördergeber wurden angefragt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Vortrag der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Bausenat stimmt der Verwirklichung des Brunnenprojektes am Troppauplatz - vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel – zu und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage:
Bildmontage Brunnen Troppauplatz

Verteiler:

Ref. 1
Ref. 2
Ref. 2 –Stiftungsmanagement
Amt 20
Ref. 4
Amt 45
Amt 47
Amt 49
EBB-SuB

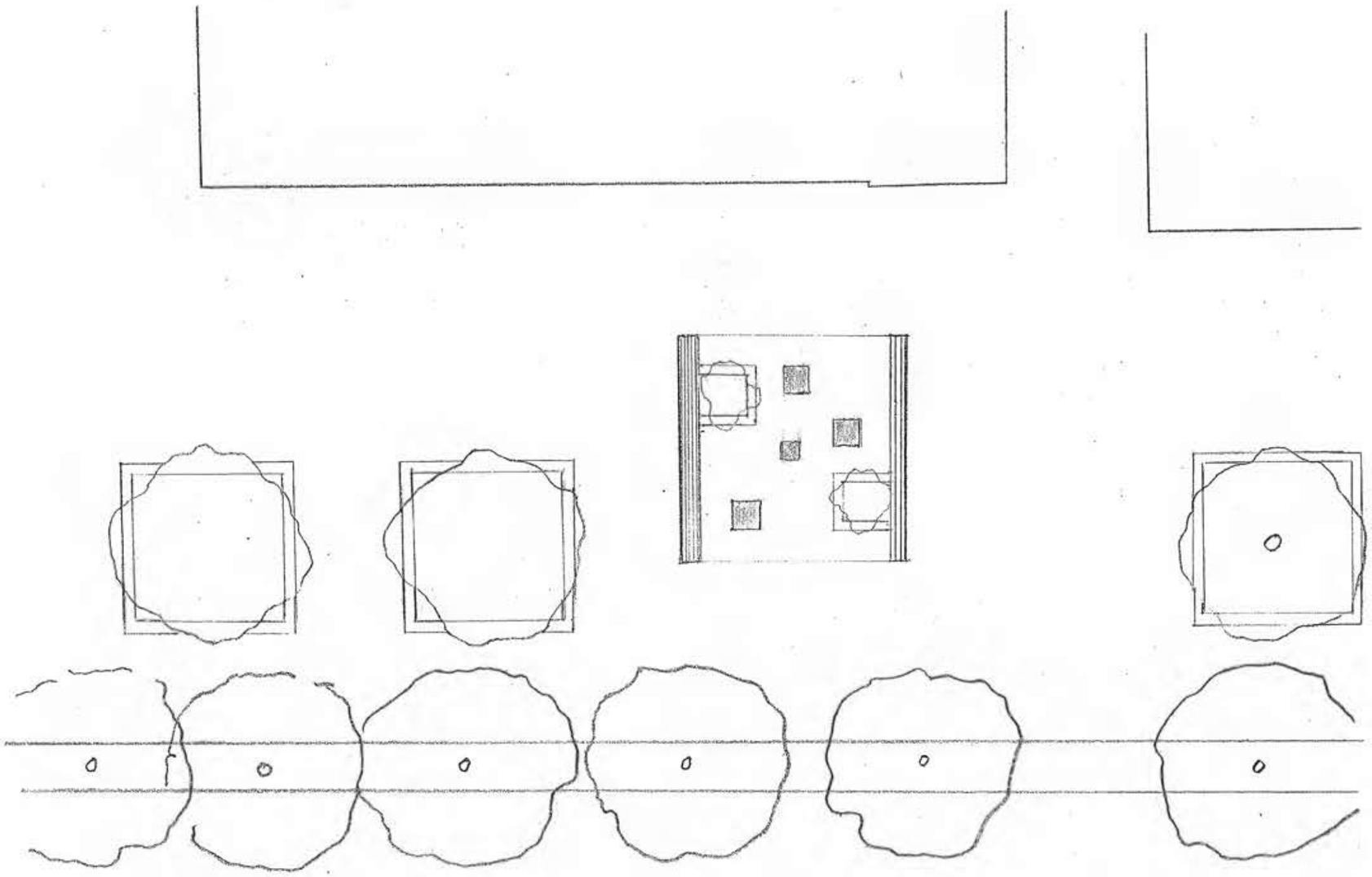

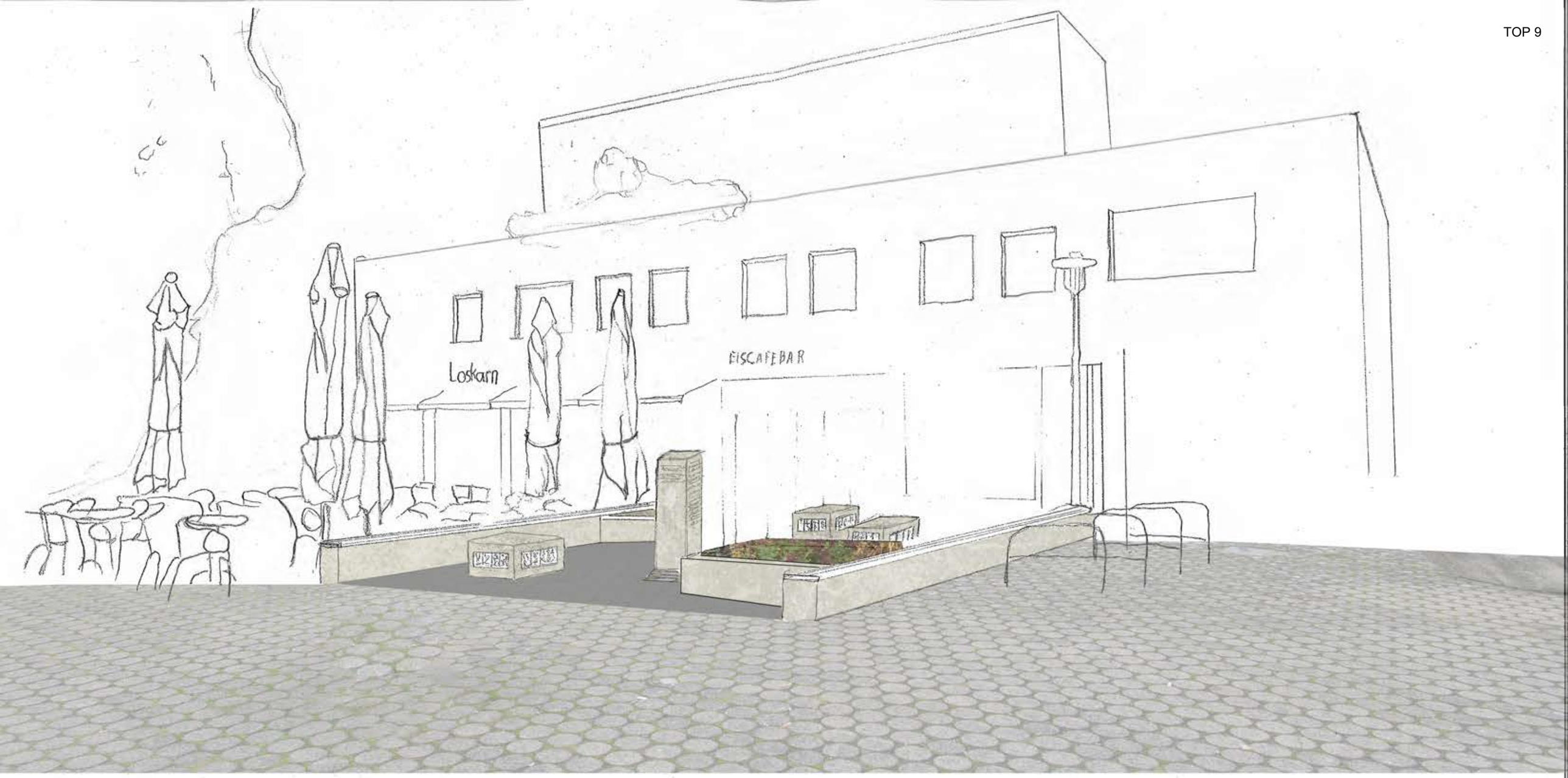

TROPPAUPLATZ
TRINKWASSERBRUNNEN

Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit, sed do eiusmod tempor incididunt ut labore et dolore magna aliqua. Quis ipsum suspendisse ultrices gravida. Risus commodo viverra maecenas accumsan lacus vel facilisis.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2609-WiF
Federführend: 80 - Wirtschaftsförderung	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	 03.12.2019 Dr. Goller Stefan

Neuausschreibung Werbenutzungsvertrag Standortkonzept

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Einführung und Ist-Situation:

Der Werbenutzungsvertrag der Stadt Bamberg mit der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH wurde aus vergaberechtlichen Gründen gemäß Beschluss des Stadtrats vom 25.09.2019 zum 31.12.2020 gekündigt. Das federführende Amt für Wirtschaft bereitet derzeit die Neuausschreibung des Werbenutzungsvertrags vor, die für das erste Quartal 2020 geplant ist.

Der Werbenutzungsvertrag regelt die werbemäßige Nutzung von öffentlichem Grund durch einen externen Vertragspartner. Weiterer Bestandteil sind die Sammelhinweisanlagen in den Gewerbegebieten und die Wahlwerbung.

Unberücksichtigt bleiben hingegen Werbeanlagen auf privatem Grund (hier gelten die Bauordnung und die Werbeanlagen- und Gestaltungssatzung) sowie die Buswartehäuschen der Stadtwerke Bamberg (diese haben eine gesonderte Vereinbarung mit Ströer DSM).

Ergänzend zum Werbenutzungsvertrag hat der Stadtrat mit Beschluss vom 24.02.2010 festgelegt, dass max. 30 Werbeplatten für Zirkuswerbung, Messen und Veranstaltungen an vorgegebenen Brückengeländern sowie Großplakate an Einfallstraßen zulässig sind. Werbung am Markus-, Marien- und Schönleinsplatz sowie an der Siechenkreuzung und auf der Erba-Insel wurde für unzulässig erklärt.

Die wichtigste Anlage des Werbenutzungsvertrags ist der sogenannte Zielplan. Dieser zeigt die Verteilung der im Stadtgebiet befindlichen, fest verankerten und bauordnungsrechtlich genehmigten Werbeanlagen nach Art und Standort auf (ohne Sammelhinweisanlagen in den Gewerbegebieten).

Zusätzlich zu den fest verankerten Standorten gibt es sog. Allgemeinstellen, an denen Werbung möglich ist. Diese sind tabellarisch in einer weiteren Anlage des Vertrages zusammengefasst. Bei den Allgemeinstellen handelt es sich um max. 47 weitere zulässige Standorte für temporär hängende Werbetafeln (max. DIN A 1) an Lichtmasten außerhalb des Stadtdenkmals. Für diese ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Darüber hinaus sind die Dog Stations (Hundekotbeutelspender) bisher nicht Bestandteil des Werbenutzungsvertrages und sollen daher als entsprechende Ausnahme auf den Grünflächen im neuen Vertrag aufgenommen werden. Zudem ist Werbung auf Verteilerkästen bislang nicht im bestehenden Vertrag erfasst. Um hier künftig bezüglich der Verteilerkästen der Stadtwerke und der Stadt selbst (EBB) zu einer einheitlichen Lösung zu kommen, finden aktuell entsprechende Abstimmungen statt. Eine diesbezügliche Regelung soll dann gesondert und außerhalb des Werbenutzungsvertrages getroffen werden.

Neues Standortkonzept:
Mit der Neuausschreibung des Vertrages sollen die Inhalte des Werbenutzungsvertrages mit folgender Zielausrichtung überarbeitet werden:

1. Maßvolle Reduktion der Anzahl der Werbeanlagen innerhalb des Stadtdenkmals auf ein städtebaulich verträgliches Maß.
2. Beachtung des Nachhaltigkeitsaspektes bei der Neuerrichtung oder dem Ersatz bestehender Anlagen (z. B. Dachbegrünung von Litfaßsäulen).

Zudem soll eine neue und aussagekräftigere Terminologie für die unterschiedlichen Werbeanlagen eingeführt werden:

Vertrag bis 31.12.2020	*Vertrag ab 01.01.2021*
Ganzsäule (Litfaßsäule) – Wirtschaftswerbung	*Litfaßsäule – Wirtschaftswerbung*
Allgemeinstelle (Litfaßsäule) – Veranstaltungswerbung	*Litfaßsäule – Veranstaltungswerbung*
Großflächentafeln – Wirtschaftswerbung	*Plakattafel – Wirtschaftswerbung*
Allgemeinstelle (Plakattafel) – Veranstaltungswerbung	*Plakattafel – Veranstaltungswerbung*
Zielplan	*Standortplan der Werbeanlagen im öffentlichen Raum*

Ausgehend vom Status Quo der Werbeanlagen sollen die Standorte moderat fortgeschrieben, d.h. reduziert und modifiziert werden:

	Art der Werbeanlage	Bis 31.12.2020	Ab 01.01.2021
1	City-Light-Poster (Fußgängerleitsystem TKS)	20	21
2	*Litfaßsäule – Wirtschaftswerbung*	17	10
3	*Litfaßsäule – Veranstaltungswerbung*	18	22
4	*Plakattafel – Wirtschaftswerbung*	66	65
5	*Plakattafel – Veranstaltungswerbung*	30	12
6	Wechselrahmen	47	30
7	Allgemeinstellen (temporäre Werbetafeln an Masten)	Max. 47	Max. 35
8	Werbeplatten für Zirkusse, Messen etc.	Max. 30	---

- Zu 1: Am Wohnmobilstellplatz Heinrichsdamm soll ein zusätzliches City-Light-Poster aufgestellt werden.
- Zu 2 und 3: Die Anzahl der Litfaßsäulen in der Innenstadt, die bisher für Wirtschaftswerbung reserviert ist, soll sich zugunsten der Anzahl der Litfaßsäulen für Kulturwerbung reduzieren.
- Zu 4 und 5: Die Anzahl der Werbeanlagen wird innerhalb der Grenzen des Stadtdenkmals Bamberg aus gestalterischen Gründen reduziert. Um die Einnahmen für die Stadt stabil zu halten, werden wenig genutzte Plakattafeln für Veranstaltungswerbung (zu zwei Dritteln leer) außerhalb des Stadtdenkmales zu Plakattafeln für Wirtschaftswerbung.
- Zu 7: Die Anzahl der Anbringungsorte soll aus gestalterischen Gründen reduziert werden. Zudem ist es geplant, an den entsprechenden Masten für temporäre Werbeplakate feste Wechselrahmen zu installieren, damit die vertraglich vereinbarten Standorte eindeutig erkennbar und einheitlich gestaltet sind. Dies gewährleistet ferner, dass die Plakate entsprechend der sicherheitsrechtlichen Vorgaben des Straßenverkehrsamtes korrekt angebracht werden.
- Zu 8: Die temporären Werbeplatten für Zirkusse etc. an Brückengeländern entsprechen nicht dem gestalterischen Anspruch einer Welterbestadt. Daher wird vorgeschlagen, diese Werbeanlagen künftig im Vertrag auszuschließen.

Der Entwurf des neuen Zielplans befindet sich aktuell in der Endbearbeitung. Im Rahmen der Vorbesprechung zum Bau- und Werksenat am 02.12.2019 wird jeder Fraktion ein Entwurfsexemplar zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird in der Sitzung des Bau- und Werksenats am 03.12.2019 ein Exemplar ausgehängt.

Großplakate, Banner, Transparente
Die Regelungen des geltenden Werbenutzungsvertrages für Großplakate etc. werden übernommen. Es wird lediglich um die Auflage ergänzt, dass Banner über Straßen künftig vierseitig abgespannt werden müssen. Die Standorte Markus-, Marien- und Schönleinsplatz, an der Siechenkreuzung sowie auf der Erba-Insel sind – entsprechend Stadtratsbeschluss vom 24.02.2010 – von Werbung freizuhalten.

Digitale Wechselwerbung
Im neuen Vertrag soll die Digitalisierung von Werbeanlagen explizit ausgeschlossen werden. Hintergrund ist der Stadtratsbeschluss vom 04.07.2018, demzufolge digitale Wechselwerbung im öffentlichen Raum abzulehnen ist.

Kulturwerbung
Die Konditionen und Anschlagsmöglichkeiten für kulturelle Veranstaltungen kommerzieller und nichtkommerzieller Anbieter sollen verbessert werden. Dies beinhaltet auch die Werbung der Stadt selbst sowie der städtisch verwalteten Stiftungen. Ferner sollen die Standorte hinsichtlich ihrer Eignung für Wirtschafts- und/oder Veranstaltungswerbung optimiert werden.

Nachhaltigkeit
Im Rahmen der Ausschreibung werden von den Bewerbern Aussagen zur Gestaltung und Nachhaltigkeit der Werbeanlagen erwartet und sie sollen klimafreundliche Aspekte berücksichtigen. Beispiele können moderne Beleuchtungssysteme zum Schutz der Artenvielfalt sein, Dachbegrünung von Litfaßsäulen zur Verbesserung der Luftqualität oder luftdurchlässige Transparente für eine bessere Zirkulation der Stadtluft.

Weiteres Vorgehen
Die Wirtschaftsförderung wird im nächsten Schritt die Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnis, Entwurf des Werbenutzungsvertrags, Standortplan der Werbeanlagen im öffentlichen Raum) erarbeiten und ab Februar bis Ende April 2020 in die Ausschreibung gehen. Im Zuge der anstehenden Ausschreibung ist eine Mindestgarantiesumme von 75.000 € pro Jahr vorgesehen (Mindestgarantiesumme bei letzter Ausschreibung: 65.000 € pro Jahr). Der Stadtrat wird nach Ablauf der Frist über die eingegangenen Bewerbungen informiert werden und eine Empfehlung für einen Vertragspartner erhalten.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Sitzungsvortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem vorgeschlagenen Standortkonzept wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das vorgeschlagene Standortkonzept der Neuausschreibung des Werbenutzungsvertrags zu Grunde zu legen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

2010 02 SV + Beschluss Großplakatierung
2018 07 SV+ Beschluss Digitale Werbung
ZEITSCHIENE Kündigung und Ausschreibung DSM

Verteiler

Referat 3	zur Kenntnis
Referat 6	zur Kenntnis
Amt 61	zur Kenntnis
Amt 80	zum Vorgang und weiteren Sachbearbeitung

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2010/0789-30**
Federführend: 30 Ordnungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: Referat 5	Datum:	02.02.2010
	Referent:	Grimm Rupert
	Amtsleiter:	Haupt Ralf
	Sachbearbeiter:	Haupt Ralf

Großplakatierung für die Landesgartenschau / Aufstellung von Großplakaten im Stadtgebiet von Bamberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.02.2010	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Unter Leitung von Herrn Oberbürgermeister Andreas Starke fand am 26. Januar 2010 um 09.00 Uhr eine Besprechung hinsichtlich der Großplakatierung für die Landesgartenschau und die Aufstellung von Großplakaten zu Werbezwecken im Stadtgebiet von Bamberg statt.

Teilnehmer der Besprechung waren:

Oberbürgermeister Andreas Starke, Referat 1
Beck Angi, Stadtmarketing Bamberg
Ehlers Michael, Institut Michael Ehlers
Frank Jochen, Amt 62
Haupt Ralf, Amt 30
Hofmann Georg, Referat 1
Lang Harald, Landesgartenschau
Marx Steffen, MTB Messeteam Bamberg
Neubert Robert, Amt 47
Stenglein Robert, Amt 62
Stieringer Klaus, Stadtmarketing Bamberg
Weidner Andreas, Deutsche Städtemedien GmbH

Herr Oberbürgermeister begrüßte die Anwesenden und führte kurz in die Problematik der immer mehr zunehmenden Werbung, auch auf sensiblen Flächen, ein. Um hier künftig eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten und auch den Vorgaben der Werbeanlagen- und Gestaltungssatzung der Stadt Bamberg entsprechende Geltung zu verschaffen wurde im Einzelnen folgendes vereinbart:

An den Ausfall- bzw. Einfallstraßen ins Stadtgebiet Bamberg darf Werbung auf Großplakaten bis zu einem Zeitraum von maximal zwei Monaten ohne das Erfordernis eines Bauantrags aufgestellt werden. An den jeweiligen Standorten an den Straßen dürfen maximal pro Standort zwei Werbean-

lagen aufgestellt werden. Der entsprechende Antrag an die Stadt Bamberg erfolgt durch die Deutsche Städtemedien an das Ordnungsamt/Verkehrswesen. Diese Dienststelle erteilt dann die erforderliche Sondernutzungserlaubnis.

Die Werbemöglichkeiten auf den städtischen Plätzen werden auf den Schönleinsplatz beschränkt, wobei ein Werbestandort in der Grünanlage des Reiterdenkmals und eine Werbeanlage auf der gegenüberliegenden Seite (Brunnen) positioniert wird. Der genaue Aufstellungsort wird im Benehmen mit der DSM, der Städtischen Denkmalpflege, dem Bauordnungsamt, dem städtischen Gartenamt sowie dem Ordnungsamt festgelegt.

Bis zu einem Zeitraum von maximal vier Wochen ist für eine solche Werbeanlage eine Baugenehmigung nicht erforderlich. In der Praxis bedeutet dies, dass die DSM den entsprechenden Antrag an die Stadt Bamberg (Ordnungsamt/Verkehr) stellt und von hier aus die Erlaubnis erteilt wird. Die Bewirtschaftung der Werbefläche erfolgt jedoch durch den Antragsteller (inklusive Auf- und Abbau).

Über diesem Zeitraum hinausgehende Werbung bedarf dann einer Baugenehmigung.

Alle anderen bisher auch in Anspruch genommenen Standorte (Markusplatz, Siechenkreuzung, Marienplatz), werden künftig von Werbung völlig freigehalten.

Entsprechende großflächige Werbungen an der Forchheimer Straße können bis zu acht Wochen ohne Baugenehmigung aufgestellt werden. In diesem Fall wird nur eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Für darüber hinausgehende Zeiträume ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Die bisher zwischen dem Ordnungsamt und der Deutschen Städtemedien vereinbarte Regelung über Zirkuswerbung an den Brückengeländern können entsprechend auf die Werbung für Messen und Veranstaltungen angewandt werden.

Die Regelung lautet im Einzelnen wie folgt: *„Eingetragenen Zirkusunternehmen wird es gestattet Werbeplatten im Stadtgebiet Bamberg aufzustellen, wenn das Ordnungsamt der Stadt Bamberg eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:*

1. *Es dürfen nur 30 Werbeplatten aufgestellt werden.*
2. *Eine Werbeplatte darf eine Größe von 2,50 Metern x 0,60 Metern haben (drei Platten nebeneinander, wovon zwei die Termine und eine den Zirkus bewerben, gelten als eine Werbeplatte).*
3. *Die Werbeplatten dürfen ausschließlich an folgenden Brückengeländern angebracht werden.*

   6 x Europabrücke
   4 x Friedensbrücke
   4 x Löwenbrücke
   4 x Marienbrücke
   4 x Pfisterberg

   ***Hinweis**: Bei der damaligen Vereinbarung aus dem Jahr 2003 war auch noch die Luitpoldbrücke aufgenommen – durch den Neubau bedingt, können hier keinerlei Werbeplatten mehr aufgehängt werden. Die Kettenbrücke ist momentan nicht existent – bei der neugestalteten Kettenbrücke muss aber auch von einer solchen Bewerbung Abstand genommen werden.*

Für Werbung im Bereich der Erba-Halbinsel (insbesondere zwischen Friedensbrücke und Wehranlage Erba entlang der Gaustadter Hauptstraße) waren sich die Beteiligten einig, dass die Werbung der Landesgartenschau 2011 Vorrang vor anderweitigen Werbungen haben muss.

Das Bauordnungsamt hat einen Leitfaden hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung von Werbeanlagen erarbeitet, der an alle Anwesenden verteilt wurde.

Der Leitfaden liegt dem Sitzungsvortrag als Anlage 1 bei.

II. Beschlussantrag:

Der Bericht der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Wirtschafts- und Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Wirtschafts- und Finanzreferates:**

Anlage/n:

Information des Bürgerservice Bauberatung über Werbeanlagen

Verteiler:

Herrn Oberbürgermeister

Mitglieder der Stadtratsvollsitzung

Sitzungsdienst

Referat 5 ……
Rupert Grimm

Amt 30 ……
Ralf Haupt

TOP 10

A M T S I N F O R M A T I O N S S Y S T E M

Sitzungsvorlage VO/2010/0789-30 - Beschlüsse

Betreff:	Großplakatierung für die Landesgartenschau / Aufstellung von Großplakaten im Stadtgebiet von Bamberg		
Status:	öffentlich (Vorlage abgeschlossen)	**Sitzungsvorlage-Art:**	Beschlussvorlage
Referent:	Grimm Rupert		
Federführend:	30 Ordnungsamt	**Beteiligt:**	5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat
Bearbeiter/-in:	Haderlein, Monika		
Beratungsfolge:			

Stadtrat der Stadt Bamberg		Entscheidung
24.02.2010	Sitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg	geändert beschlossen

---

24.02.2010 Stadtrat der Stadt Bamberg geändert beschlossen

Vortrag: Verwaltungsdirektor Haupt

---

1. Der Bericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Löwenbrücke und die Kettenbrücke werden für Werbung nicht zur Verfügung gestellt.
3. Am Schönleinsplatz werden keine Großplakate zugelassen.

Abstimmungsergebnis zu Nr. 1:

Einstimmig

Abstimmungsergebnis zu Nr. 2:

Einstimmig

Abstimmungsergebnis zu Nr. 3:

JA- Stimmen: 24
Nein- Stimmen: 15

Nrn. 1 und 2 erfolgen auf Antrag der Verwaltung

Nr. 3 erfolgt auf Antrag von Stadtratsmitglied Dr. Müller

Online-Version dieser Seite: http://vmallris1/ai/vo021.asp?VOLFDNR=614

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1704-A6**
Federführend: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle Beteiligt: 61 Stadtplanungsamt	Status: Aktenzeichen: Datum: Referent:	öffentlich 30.05.2018 Beese Thomas

Werbeanlagen im öffentlichen Raum
Ergänzung des Konzessionsvertrags mit DSM wegen technischer Entwicklungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.07.2018	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Dem Bau- und Werksenat wurde in seiner Sitzung am 11.04.2018 der Wunsch der Firma DSM Deutsche Städte Medien GmbH (DSM) zur Ergänzung des bestehenden Konzessionsvertrages zu Kenntnis gegeben (VO/2018/1530-61). Nähere Erläuterungen zum Projekt der digitalen Wechselwerbung im öffentlichen Raum wurden von Herrn Weidner als örtlichem Geschäftsstellenleiter der DSM vorgetragen.

Zur intensiveren Befassung wurde im Anschluss an die Sitzung allen Fraktionen und der Ausschussgemeinschaft das Material von DSM zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis der Rückmeldungen der Fraktionen überwiegt eine kritisch ablehnende Haltung.

Die wesentlichen Kritikpunkte lauten:

- Im Gegensatz zu den vorhandenen Großflächentafeln, welche gar nicht oder nur mit einer Lichtleiste am oberen Abschluss dezent beleuchtet werden, erstrahlen LED-hinterleuchtete Werbetafeln sehr viel blendender. Sie wirken damit noch intensiver in den öffentlichen Raum.

- Durch die Wechseleigenschaft ziehen die Tafeln viel mehr Aufmerksamkeit auf sich und wirken sich daher störend auf die bewusste sowie unbewusste Wahrnehmung aller Verkehrsteilnehmer und Passanten aus.

- Die Anbringung von Großflächentafeln mit Wechselwerbung erhöht die Werbeintensität und trägt zur kontinuierlich zunehmenden Kommerzialisierung des öffentlichen Raums bei. Alle Menschen wären künftig nicht nur tagsüber, sondern zusätzlich auch in den Abendstunden den Werbebotschaften ausgesetzt. Das verträgliche Maß an Großflächen-Werbeanlagen gerade in den Einfallsstraßen Bambergs ist bereits erreicht. Der Kommerzialisierung des öffentlichen Raums sollte gerade in einer Welterbe Stadt entgegengewirkt werden. In Berlin kämpft aktuell ein Volksbegehren für ein werbefreies Berlin. Unter anderem wird dort gefordert, digitale Werbetafeln komplett abzuschaffen, da sie das Stadtbild besonders negativ beeinträchtigen.

- Die von DSM angestrebte Vermischung von städtischen Sachinformationen und kommerzieller Werbung wird als problematisch erachtet.

- Die Mieten für die Präsentation auf den Tafeln sind für die örtlichen Gewerbetreibenden am Ende vermutlich doch zu hoch. Daher wird womöglich ein erheblicher Zeitanteil auf Werbung für Veranstaltungen außerhalb Bambergs entfallen. Der lokalen Wirtschaft entstehen mehr Nach- als Vorteile.

- Es ist vergaberechtlich unsicher, ob eine so grundlegende und weitreichende Ergänzung des Konzessionsvertrages noch durch die ursprüngliche Ausschreibung abgedeckt ist. Mitbewerberklagen wären nicht auszuschließen.

- Das Angebot von DSM, im Gegenzug konventionelle Werbetafeln zurück bauen zu wollen, relativiert sich dadurch, dass infolge jüngerer Rechtsprechung ohnehin mit der europaweiten Neuausschreibung der Konzession ab 2021 einige bisherige Standorte aus der Ausschreibung herausfallen werden.

- Vor dem Hintergrund, dass in 2020 ohnehin eine Neuausschreibung der Konzession erfolgen muss, sollten die Zukunftsziele der Werbung im öffentlichen Raum im Zuge dieser Ausschreibungsvorbereitung erörtert werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.

2. Der Bau- und Werksenat beschließt, digitale Wechselwerbung im öffentlichen Raum abzulehnen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Verteiler:

Amt 61

STADT BAMBERG

Werbeanlagen im öffentlichen Raum
Ergänzung des Konzessionsvertrags mit DSM wegen technischer Entwicklungen
Sitzungsvorlage: VO/2018/1704-A6

Geprüft
Sitzungssekretärin

I. BESCHLUSS des Bau- und Werksenates vom 04.07.2018

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beschließt, digitale Wechselwerbung im öffentlichen Raum abzulehnen.

Ausfertigungen:

II. Herrn Oberbürgermeister: zur Kenntnis

III. Ausfertigungen:

Bamberg, den 04.07.2018

i. V.

Ursula Sowa

Ursula Sowa
Vorsitzende

DSM/Ströer - Zeitschiene Kündigung & Ausschreibung

	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20
1. Kündigung															
Vorbereitung Sitzungsvorlage Finanzsenat		***Wifö***													
Kündigung zum 31.12.2020				***Wifö***											
2. Ausschreibungsunterlagen															
Überprüfung & Aktualisierung Zielplan	***Wifö***		***A61***												
Kaufpreis Werbeanlagen ermitteln			***Ströer***												
Ausarbeitung Vertragsentwurf			***versch. Ämter***												
Vorbereitung Sitzungsvorlage Bau- und Werksenat				***Wifö***											
Leistungsverzeichnis erstellen			***Wifö***												
3. Ausschreibungsverfahren & Vergabe															
Ausschreibunsverfahren								***FB 6A***							
Prüfverfahren, Beschluss im Finanzsenat und Vollsitzung											***Wifö/ FB 6A/Stadtrat***				
Vergabe & Unterzeichnung Verträge													***Wifö/ FB 6A/ OB***		
Absage andere Bewerber														***FB 6A***	
4. Neuer Vertrag ab 01.01.2021															
Information städt. Dienststellen und Medien															***Wifö***

Stand vom 20.11.2019 12:00

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2912-A6**
Federführend: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	19.11.2019
Beteiligt:	Referent:	Thomas Beese

Sozialklausel
Erfahrungsbericht und Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.10.2017 die „Richtlinie Sozialklausel“ beschlossen und die Verwaltung beauftragt nach Ablauf von zwei Jahren einen Erfahrungsbericht vorzulegen. Diesem Auftrag wird im Folgenden nachgekommen.

Die Richtlinie kam seit diesem Beschluss in fünf städtebaulichen Verträgen zur Anwendung, wobei als Nachweisvarianten teilweise die Umsetzung der „Städtische Mietobergrenze“ und teilweise auch die „Einkommensorientierte Förderung“ vereinbart wurden. Im Einzelnen sind dies folgende Verträge:

- Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 320 D, Katharinenstraße (angewendet wurde die „städtische Mietobergrenze“, die anteilige Wohnfläche beträgt 384 qm, verteilt auf fünf Wohnungen),

- Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 241 ZB, Kunigundendamm 80 (angewendet wurde die „städtische Mietobergrenze“ mit einer anteiligen Wohnfläche von 2.075 qm, verteilt auf ca. 29 Wohnungen),

- Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 331 F, ecoSquare, AnnaStraße/Pödeldorfer Straße (angewendet wurde die „städtische Mietobergrenze“ mit einer anteiligen Wohnfläche von 1.486 qm, verteilt auf 19 Wohnungen),

- Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 402 A, Wohnanlage Mittelbachstraße (angewendet wurde die „Einkommensorientierte Förderung“ an anderer Stelle mit einer anteiligen Wohnfläche von 1.051 qm verteilt auf ca. 15 Wohnungen, derzeit in der Umsetzung durch den Vorhabenträger selbst an der Breitäckerstraße),

- Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 314 C, Kantstraße (angewendet wurde die „Einkommensorientierte Förderung“ an anderer Stelle mit einer anteiligen Wohnflä-

che von 304 qm, verteilt auf ca. vier Wohnungen, derzeit in der Umsetzung an der Breitäckerstraße).

Alle fünf Vorhaben befinden sich z. Z. in der baulichen Realisierungsphase, keine der Wohnungen ist bereits bezugsfertig.

Seit der „Richtlinie Sozialklausel“ wurde damit ein Angebot von 5.300 qm Mietwohnfläche mit entweder einem Mietpreis deutlich unter frei finanzierter Neubaumiete oder mit der klassischen Sozialwohnungsmiete vertraglich vereinbart.

Daneben bestehen noch Vertragsverpflichtungen für größere Bereiche des Lagarde-Geländes. Auch hier wurden mit den jeweiligen Investoren – allerdings integriert in notarielle Kaufverträge - städtebauliche Verträge mit Sozialklausel abgeschlossen, um weiteren günstigeren Wohnraum auf dem Markt anbieten zu können.

Darüber hinaus werden aktuell einschlägige Verhandlungen geführt für weitere Vorhaben auf der Lagarde, bei dem ehem. EON-Gelände und für das ehem. Maisel-Betriebsgrundstück.

Zum Bauvorhaben "Sanierung und Umnutzung Karmelitenkloster" wurde von der GAL Stadtratsfraktion (jetzt: Stadtratsfraktion Grünes Bamberg) mit Schreiben vom 16.09.2019 (Anlage 2) die Anwendung der Sozialklausel beantragt. Die Sozialklausel ist jedoch auf dieses Vorhaben nicht anwendbar, weil sie eine Ergänzung zum vorrangigen Wohnbaulandmodel darstellt und daher grundsätzlich nur bei Neubauvorhaben zum Tragen kommt. Außerdem lag dem Sozialklauselbeschluss die Rechtsidee zugrunde, dass die Stadtverwaltung nur dann Verhandlungsspielraum bei bestehendem Baurecht nach § 34 BauGB hat, wenn der Bauherr von der Verwaltung im Rahmen kommunaler Planungshoheit Baurecht begehrt, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Die Verwaltung wird beim Bauvorhaben Karmelitenkloster zwar Themen aus dem Denkmalrecht in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren können, für Themen aus dem Planungsrecht ist jedoch keine Rechtsgrundlage vorhanden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Sitzungsvortrag des Baureferates zur Kenntnis.

2. Der Antrag von Stadtratsmitglied Schwimmbeck vom 17.01.2019 und der Antrag der GAL-Stadtratsfraktion (jetzt: Stadtratsfraktion Grünes Bamberg) vom 16.09.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

Antrag Stadtratsmitglied Schwimmbeck vom 17.01.19
Antrag GAL-Stadtratsfraktion (jetzt Stadtratsfraktion -Grünes Bamberg) vom 16.09.2019

Verteiler:
Ref. 6
FB 6A
Amt 61

An Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Maxplatz
96047 Bamberg

Bamberg, 17.01.2019

Antrag an den Stadtrat/Konversionssenat

Evaluierung der Sozialklausel, Sozialklausel stärken, Sozialwohnungsbau einschließen, Qualitätshandbuch Lagarde-Campus updaten

Die Bamberger Linke Liste beantragt:

1) Die Stadtverwaltung möge Bericht erstatten über die bisherigen Anwendungsfälle der am 25.10.2017 vom Stadtrat beschlossenen Sozialklausel; der Bericht soll u.a. enthalten:
   - wieviele Wohneinheiten bzw. Wohnfläche in qm vergünstigter Wohnraum ist durch die Sozialklausel bisher entstanden bzw. auf den Weg gebracht?
   - wieviele dieser vergünstigten Wohneinheiten bzw. Wohnfläche werden zu einem Mietpreis in Höhe der KdU-Grenzen oder darunter vermietet?
   - wieviele Wohnungen bzw. Wohnfläche wurden durch Ersatzzahlungen zugunsten der Stadtwerke abgelöst (Durchführungsvariante 4 der Sozialklausel, "Ablösung")?
   - wie wurden diese Mittel von der Stadtbau bisher eingesetzt bzw. welche Verwendung ist vorgesehen oder auf den Weg gebracht?
2) In den Bestimmungen der Sozialklausel soll der Anteil der Wohnfläche, welcher unter die "Sozialklausel" fällt, von 20% auf 30% erhöht werden
3) Bei der Hälfte der Wohnfläche, welche unter die Sozialklausel fällt, soll wie bisher vergünstiger Wohnraum zwischen freier Marktmiete und der klassischen Sozialwohnungsmiete entstehen; bei der anderen Hälfte sollen echte Sozialwohnungen mit einer Miete in Höhe der festgesetzten KdU-Grenzen entstehen
4) Die Durchführungsvariante 3 der Sozialklausel ("Mittelbare Belegung") soll der Zustimmung der Stadtverwaltung unterliegen; zur Förderung und Sicherstellung der sozialen Durchmischung soll eine Übertragung der Bindung an *bestehenden* Wohnraum vor allem dann nicht erfolgen, wenn dieser in sozial problematischen Stadtgebieten liegt.
5) Das "Qualitätshandbuch Lagarde-Campus" soll ab sofort (wirksam schon beim Auswahlverfahren zu Lagarde 8) ein Update entsprechend den vorstehenden Bestimmungen No. 2) bis 4) erhalten.

Hintergründe/Begründung:

Der Bericht nach No. 1) soll mit diesem Antrag um etwa 1/2 Jahr vorgezogen werden (er war bei der Beschlussfassung über die Sozialklausel am 25.10.2017 "nach 2 Jahren" vorgesehen). Das zeitliche Vorziehen der Evaluierung soll ermöglichen, dass

die beantragten Veränderungen (und ggf. weitere Änderungsvorschläge der Stadtverwaltung und der Stadtratsfraktionen) schon bei den aktuellen Planungen zu Lagarde 8 zum Tragen kommen können. Den Senatsmitgliedern war im Konversionssenat vom 20.11.2018 in Aussicht gestellt worden, dass notwendig erachtete und gewünschte Änderungen am "Qualitätshandbuch Lagarde-Campus" so eingebracht werden können, dass sie rechtzeitig für das Auswahlverfahren zu Lagarde 8 eingearbeitet werden können.

Stadtrat Heinrich Schwimmbeck

Ø für BGM Metzner, 10/SD, 13/Presse, 1/Frau Wagner erst.
Ø für 1, 2, 3, 4, 5, 6 z. vorl. Kenntnisnahme erst.

TOP 11

EINGEGANGEN

19. Sep. 2019

Stadt Bamberg
Fachbereich Baurecht

B/V	E	Lo.

GAL Stadtratsfraktion

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

ALB	Stadt Bamberg Baureferat	bR
WLB		StN
JF61	18. Sep. 2019	zdA
JF62		Antw schr
WV	64 61 62 6R ~~Contr~~	6

Bitte schriftl. Behandlung. Rasch.

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
17. Sep. 2019

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Bamberg, 16. September 2019

Antrag
Anwendung der Sozialklausel beim Umnutzungsvorhaben im Karmelitenkloster am Knöcklein im Rahmen des städtebaulichen Vertrags

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Sitzung des Feriensenats wurde die Umnutzung eines ehemaligen Klostergebäudes des Karmelitenklosters genehmigt. Dort sollen 58 Wohneinheiten entstehen.
Was die Größe des Vorhabens angeht, wäre die von der Stadt beschlossene Sozialklausel anzuwenden. Lediglich weil es sich nicht um einen Neubau, sondern um eine Umnutzung handelt, greifen nach Ihrer Auslegung die Richtlinien der Sozialklausel nicht.

Bereits in der Sitzung des Feriensenats hat unsere Fraktion den Standpunkt vertreten, dass die Sozialklausel dennoch angewandt werden sollte. Es entspricht dem Geist der Sozialklausel und dem Willen des Stadtrats, dass 20% bezahlbare Wohnungen entstehen müssen, immer dann, wenn Wohnraum neu geschaffen wird. Wohnraum wird auch bei einer Umnutzung neu geschaffen. Dass aus rein formellen Gründen hier ein Schlupfloch für den Investor bzw. Eigentümer entsteht, ist nicht im Sinne der Sozialklausel und deren wohnungspolitischer Ziele.

Da mit dem Eigentümer ohnehin ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden soll, kann in diesem Fall einfach auf diesem Wege die Sozialklausel vertraglich verankert werden, unabhängig davon, ob die Richtlinien formal greifen oder nicht.

Wir beantragen daher, dass die Stadt Bamberg bei Erstellen des städtebaulichen Vertrags die Sozialklausel als fixer Bestandteil aufgenommen wird und kein Vertrag ohne Sozialklausel von der Stadt unterzeichnet wird.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Ralf Dischinger

Petra Friedrich

GAL-Fraktionsbüro
Grüner Markt 7 – 96047 Bamberg
Telefon und Fax 0951/23 777
post@gal.bamberg.de

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Alternative Liste

GAL-Fraktion Kto. Nr. 578 205 486
B90/GRÜNE Kto. Nr. 578 012 304
Sparkasse Bamberg BLZ 770 500 00
www.gal.bamberg.de

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2881-62**
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	1112/19 14.11.2019 Thomas Beese

Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Doppelgarage Bamberg, Schlagfeldweg 5

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Kurzbeschreibung:

Es ist ein Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten, einer Doppelgarage und 3 Stellplätzen geplant. Das Wohnhaus soll ein Flachdach erhalten.

Größe des Bauvorhabens:
Breite: 10,40 m Länge: 14,86 m Höhe: 6, 37 m

Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO bereits ausgeführt: ☐ ja ☒ nein
Antragseingang: 27.06.2019
vollständig:

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

☒ *Zulässigkeit nach § 34 BauGB*
Eigenart der näheren Umgebung: Es liegt ein einfacher Bebauungsplan vor.

Das Vorhaben stellt eines von insgesamt drei Einzelvorhaben dar. Es gab zu diesen Vorhaben detaillierte Vorabstimmungen in denen für die drei Einzelvorhaben ein genehmigungsfähiger Rahmen erarbeitet wurde.

Im Sinne des „Einfügegebots“ stellt dieses Vorhaben eine aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht maßvolle Größe dar und kann abschließend aus planungsrechtlicher Sicht befürwortet werden.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ☒ ja: ☐ nein: ☐ nicht erforderlich

Kfz – Stellplätze:
erforderlich: 5 anrechenbar: / nachzuweisen: 5
Nachweis auf Baugrundstück: 5

Fahrradabstellplätze:
erforderlich: 9 anrechenbar: / nachzuweisen: 9
Nachweis auf Baugrundstück: 9

Kinderspielplatz:
☐ nachgewiesen ☒ nicht erforderlich ☐ abzulösen

Barrierefreiheit: ☐ nicht erforderlich ☒ nachgewiesen

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet ☐ ja ☒ nein
Besonderheiten:

Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:

Stadtdenkmal:	☐ ja	☒ nein	
Einzeldenkmal:	☐ ja	☒ nein	
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege:	☐ ja	☐ nein	☒ nicht erforderlich
BLfD:	☐ ja	☐ nein	☒ nicht erforderlich

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat stimmt der baurechtlichen Genehmigung zu.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)
01 Lageplan
02 Bebauungsplan
03 Grundriss UG
04 Grundriss EG
05 Grundriss OG
06 Schnitt A-A
07 Ansicht Nord-Ost
08 Ansicht Nord-West
09 Ansicht Süd-Ost
10 Ansicht Süd-West

Verteiler:

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2882-62**
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	1111/19
Beteiligt:	Datum:	20.11.2019
	Referent:	Thomas Beese

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Bamberg, Schlagfeldweg 5a

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:
Kurzbeschreibung:

Es ist ein unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit Penthouse und Flachdach geplant. Auf dem Flachdach ist eine Photovoltaikanlage geplant.

Größe des Bauvorhabens:
Breite: 12,70/10,50 m Länge: 18,30 m Höhe mit Penthouse: 6,10 m

Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO bereits ausgeführt: ☐ ja ☒ nein
Antragseingang: 27.06.2019

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

☒ *Zulässigkeit nach § 34 BauGB*
Eigenart der näheren Umgebung: Es liegt ein einfacher Bebauungsplan vor.

Der „unbeplante“ Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB ist deshalb anzuwenden, da durch das Flurstück mit der Flurnummer 76/1 gewissermaßen eine „Lückenschluss“ zwischen den beplanten Bereichen südöstlich der Köhlerstraße (Bebauungsplan Nr.W 5A v. 30.03.1985) und entlang des Schlagfeldweges (Bebauungsplan Nr. W 6 A I. v. 16.02.1973) hergestellt wird. Die außerhalb der Geltungsbereiche der o. g. Bebauungspläne geplanten zwei Baurechte stellen in diesem Zusammenhang eine nachvollziehbare Arrondierung zwischen Innen- und Außenbereich dar.

Das Vorhaben kann nach dem vorliegenden Überarbeitungsstand aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht befürwortet werden.
In Vorgesprächen, wurde ein max. Rahmen erarbeitet, der im Sinne des „Einfügegebots“ eine aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht maßvolle Größe darstellt.

Die jetzt beabsichtigte Erweiterung des Terrassenbereichs und die damit einhergehenden Abgrabungen können ebenfalls befürwortet werden.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ☒ ja: ☐ nein: ☐ nicht erforderlich

Kfz – Stellplätze:
erforderlich: 2 anrechenbar: / nachzuweisen: 2
Nachweis auf Baugrundstück: 2

Fahrradabstellplätze:
erforderlich: / anrechenbar:/ nachzuweisen: /
Nachweis auf Baugrundstück: /

Kinderspielplatz:
☐ nachgewiesen ☒ nicht erforderlich ☐ abzulösen

Barrierefreiheit: ☒ nicht erforderlich ☐ nachgewiesen

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet ☐ ja ☒ nein
Besonderheiten:

Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:

Stadtdenkmal:	☐ ja	☒ nein	
Einzeldenkmal:	☐ ja	☒ nein	
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege:	☐ ja	☐ nein	☒ nicht erforderlich
BLfD:	☐ ja	☐ nein	☒ nicht erforderlich

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat stimmt der baurechtlichen Genehmigung zu.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)
01 Lageplan
02 Bebauungsplan
03 Grundriss KG
04 Grundriss EG
05 Grundriss OG
06 Schnitt A-A
07 Ansicht Nord-West
08 Ansicht Süd-West
09 Nord-Ost
10 Süd-Ost

Verteiler:

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2883-62**
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	1113/19 19.11.2019 Thomas Beese

Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Bamberg, Köhlerstr. 4

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Kurzbeschreibung:

Es ist ein unterkellertes zweigeschossiges Einfamilienhaus mit Flachdach geplant. Im Anschluss an das Hauses soll eine Doppelgarage errichtet werden.

Größe des Bauvorhabens:
Breite: 9,99 m Länge: 14,99 m Höhe: 6,45 m

Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO bereits ausgeführt: ☐ ja ☒ nein
Antragseingang: 27.06.2019

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

☒ *Zulässigkeit nach § 34 BauGB*
Eigenart der näheren Umgebung: es liegt ein einfacher Bebauungsplan vor (nur Teile der Erschließung) W 6 A I. vom 16.02.1973

Der einfache Bebauungsplan ist nur in Bezug auf eine minimale Teilfläche der geplanten Erschließung des Vorhabens die über den Schlagfeldweg erfolgt, betroffen. Ein kleiner Teilbereich der Zufahrt greift in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein. Diese Situation hat allerdings keine planungsrechtliche Wirkung, da keine zwingende Verortung von Zufahrten festgesetzt ist, der Zufahrtsstutzen (bis auf die oben angesprochene Rundung) außerhalb des Geltungsbereiches zum Liegen kommt und der Eingriff untergeordnet ist.

Der „unbeplante“ Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB ist deshalb anzuwenden, da durch das Flurstück mit der Flurnummer 76/1 gewissermaßen ein „Lückenschluss“ zwischen den beplanten Bereichen südöstlich der Köhlerstraße (Bebauungsplan Nr. W A I. vom 16.02.1973) hergestellt wird. Die außerhalb der Geltungsbereiche der o.g. Bebauungspläne geplanten zwei Baurechte stellen in diesem Zusammenhang eine nachvollziehbare Arrondierung zwischen Innen- und Außenbereich dar.

Das Vorhaben stellt eines von insgesamt drei Einzelvorhaben dar. Es gab zu diesen Vorhaben detaillierten Vorabstimmungen in dem für die drei Einzelvorhabenein genehmigungsfähiger Rahmen erarbeitet wurde.

Der Grundflächenrahmen für dieses Vorhaben wurde mit einer Größe von ca. 15 x 10 m festgesetzt. Er stellt im Sinne des „Einfügegebots“ eine aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht maßvolle Größe dar. Die vorliegende Planung entspricht mit ca. 14,99 x 9,99 m der vorabgestimmten Grundfläche und kann abschließend aus planungsrechtlicher Sicht befürwortet werden.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ☒ ja: ☐ nein: ☐ nicht erforderlich

Kfz – Stellplätze:
erforderlich: 2 anrechenbar: / nachzuweisen: 2
Nachweis auf Baugrundstück: 2

Fahrradabstellplätze:
erforderlich: /

Kinderspielplatz:
☐ nachgewiesen ☒ nicht erforderlich ☐ abzulösen

Barrierefreiheit: ☒ nicht erforderlich ☐ nachgewiesen

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet ☐ ja ☒ nein
Besonderheiten:

Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:

Stadtdenkmal:	☐ ja	☒ nein	
Einzeldenkmal:	☐ ja	☒ nein	
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege:	☐ ja	☐ nein	☒ nicht erforderlich
BLfD:	☐ ja	☐ nein	☒ nicht erforderlich

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat stimmt der Erteilung des Vorbescheides zu und ermächtigt die Verwaltung, den endgültigen Bauantrag auf dem Verwaltungsweg zu genehmigen soweit dieser die Kubatur des Vorbescheides nicht überschreitet.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)
01 Lageplan
02 Gesamtplan
03 Bebauungsplan
04 Planung EG
05 Planung OG
06 Schnitt A-A
07 Ansicht Süd-Ost
08 Ansicht Süd-West
09 Ansicht Nord-Ost
10 Ansicht Nord-West

Verteiler:

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2872-62**
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	1082/19 19.11.2019 Thomas Beese

Errichtung eines Brunnengebäudes (Luisenhain 1) Bamberg, Fl.Nr. 4351

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Kurzbeschreibung:

Im Hain befindet sich bereits seit 1964 eine Brunnenfassung der Stadtwerke. Aufgrund der gesteigerten Anforderungen an den Trinkwasserschutz ist nunmehr von den Behörden die Errichtung eines Brunnengebäudes gefordert. Um diese Anforderung zu erfüllen, haben die Stadtwerke einen Bauantrag eingereicht.

Geplant ist ein rechteckiges Gebäude mit Pultdach (Dachneigung 3°) mit extensiver Dachbegrünung.

Größe des Bauvorhabens:
Breite: 4,38 m Länge: 6,90 m Höhe: 3,97 m bzw. 4,20 m

Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO bereits ausgeführt: ☐ ja ☒ nein
Antragseingang: 14.06.2019
vollständig:

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

☒ *Außenbereich* (§ 35 BauGB)

Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.
Öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 BauBG werden nicht beeinträchtigt.

Teilplan Art der Nutzung:
Dargestellt ist eine Grün- und Freifläche in Form einer Parkanlage. Nachrichtlich übernommen ist ein Landschaftsschutzgebiet und für den Bereich der Brunnenanlage ein Wasserschutzgebiet mit dem Fassungsbereich W I. Ferner wurde das Sanierungsgebiet Hain ebenfalls nachrichtlich übernommen.

Teilplan Landschaftsplan:
Dargestellt ist eine eingeschränkt zugängliche Grünfläche in Form einer Parkanlage. Als landschaftliches Gliederungselement entspricht der Bereich zum einen einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan und in diesem Zusammenhang einem regionalen Grünzug. Ferner handelt es sich um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung.
Der Hain-Park selbst stellt eine schutzwürdige Fläche bzw. eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt dar. In diesem Zusammenhang wurde nachrichtlich ein Landschaftsschutzgebiet und für den Bereich der Brunnenanlagen ein Wasserschutzgebiet mit dem Fassungsbereich W I übernommen.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ☒ ja:

☐ nein: ☐ nicht erforderlich

Kfz – Stellplätze:
erforderlich: 0 anrechenbar: 0 nachzuweisen: 0
gemäß Stellplatzsatzung (Beschränkungszonen) sind abzulösen:
Nachweis auf Baugrundstück: 0 Nachbargrundstück: 0
Ablösung der Stellplatzpflicht: 0

Fahrradabstellplätze:
erforderlich: 0 anrechenbar: 0 nachzuweisen: 0
Nachweis auf Baugrundstück: 0
Ablösung der Stellplatzpflicht: 0

Kinderspielplatz:
☐ nachgewiesen ☒ nicht erforderlich ☐ abzulösen

Barrierefreiheit: ☒ nicht erforderlich ☐ nachgewiesen

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet ☐ ja ☒ nein

Besonderheiten:

Das Vorhaben wurde dem Naturschutzbeirat am 31.10.2019 vorgestellt. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dem Bauvorhaben zugestimmt.
Das Wasserwirtschaftsamt Kronach und die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben dem Vorhaben ebenfalls zugestimmt.

Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:

Stadtdenkmal:	☒ ja	☐ nein	
Einzeldenkmal:	☒ ja	☐ nein	
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege:	☒ ja	☐ nein	☐ nicht erforderlich
BLfD:	☒ ja	☐ nein	☐ nicht erforderlich

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat stimmt der Erteilung der Baugenehmigung zu.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)
01 Übersichtsplan
02 Auszug Flächennutzungsplan
03 Lageplan
04 Grundriss
05 Schnitt 1-I
06 Schnitt A-I
07 Ansicht Nord-Ost
08 Ansicht Süd-Ost
09 Stellungnahme Denkmalpflege
10 Protokoll der Sitzung des Naturschutzbeirates

Verteiler:

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2875-62**
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	1083/19 14.11.2019 Thomas Beese

Errichtung eines Brunnengebäudes (Luisenhain 2) Bamberg, Fl.Nr. 4351

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Kurzbeschreibung:

Im Hain befindet sich bereits seit 1964 eine Brunnenfassung der Stadtwerke. Aufgrund der gesteigerten Anforderungen an den Trinkwasserschutz ist nunmehr von den Behörden die Errichtung eines Brunnengebäudes gefordert. Um diese Anforderung zu erfüllen, haben die Stadtwerke einen Bauantrag gestellt.

Geplant ist ein rechteckiges Gebäude mit Pultdach (Dachneigung 3°) mit extensiver Dachbegrünung.

Größe des Bauvorhabens:
Breite: 4,38 m Länge: 6,90 m Höhe: 3,97 m bzw. 4,20 m

Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO bereits ausgeführt: ☐ ja ☒ nein
Antragseingang: 14.06.2019
vollständig:

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

☒ *Außenbereich* (§ 35 BauGB)

Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.
Öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB werden nicht beeinträchtigt.

Teilplan Art der Nutzung:
Dargestellt ist eine Grün- und Freifläche in Form einer Parkanlage. Nachrichtlich übernommen ist ein Landschaftsschutzgebiet und für den Bereich der Brunnenanlage ein Wasserschutzgebiet mit dem Fassungsbereich W I. Ferner wurde das Sanierungsgebiet Hain ebenfalls nachrichtlich übernommen.

Teilplan Landschaftsplan:
Dargestellt ist eine eingeschränkt zugängliche Grünfläche in Form einer Parkanlage. Als landschaftliches Gliederungselement entspricht der Bereich zum einen einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan und in diesem Zusammenhang einem regionalen Grünzug. Ferner handelt es sich um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung.
Der Hain-Park selbst stellt eine schutzwürdige Fläche bzw. eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt dar. In diesem Zusammenhang wurde nachrichtlich ein Landschaftsschutzgebiet und für den Bereich der Brunnenanlagen ein Wasserschutzgebiet mit dem Fassungsbereich W I übernommen.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ☒ ja:
☐ nein: ☐ nicht erforderlich

Kfz – Stellplätze:
erforderlich: 0 anrechenbar: 0 nachzuweisen: 0
gemäß Stellplatzsatzung (Beschränkungszonen) sind abzulösen:
Nachweis auf Baugrundstück: 0 Nachbargrundstück: 0
Ablösung der Stellplatzpflicht: 0

Fahrradabstellplätze:
erforderlich: 0 anrechenbar: 0 nachzuweisen: 0
Nachweis auf Baugrundstück: 0
Ablösung der Stellplatzpflicht: 0

Kinderspielplatz:
☐ nachgewiesen ☒ nicht erforderlich ☐ abzulösen

Barrierefreiheit: ☒ nicht erforderlich ☐ nachgewiesen

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet ☐ ja ☒ nein

Besonderheiten:

Das Vorhaben wurde dem Naturschutzbeirat am 31.10.2019 vorgestellt. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dem Bauvorhaben zugestimmt.
Das Wasserwirtschaftsamt Kronach und die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben dem Vorhaben ebenfalls zugestimmt.

Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:

Stadtdenkmal:	☒ ja	☐ nein	
Einzeldenkmal:	☒ ja	☐ nein	
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege:	☒ ja	☐ nein	☐ nicht erforderlich
BLfD:	☒ ja	☐ nein	☐ nicht erforderlich

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat stimmt der Erteilung der Baugenehmigung zu.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)
01 Lageplan
02 Auszug Flächennutzungsplan
03 Lageplan – Bestand
04 Grundriss
05 Schnitt A
06 Ansicht Nord
07 Ansicht Ost
08 Stellungnahme Denkmalpflege
09 Protokoll der Sitzung des Naturschutzbeirates

Verteiler:

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2877-62
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	 14.11.2019 Thomas Beese

Denkmalliste - Teil A: Baudenkmäler/Teil B: Bodendenkmäler
Nachträge zur Denkmalliste
Herstellung des Benehmens nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Seit Inkrafttreten des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes 1973 führt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) die Denkmalliste gemäß Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG), in der alle bekannten Denkmäler i. S. d. Art. 1 BayDSchG in Bayern nachrichtlich eingetragen sind.

Zuletzt wurde im Bau- und Werksenat am 06.12.2016 über die Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste (2006-2013/14) und über die bis dahin bekannten neuen Denkmalnachträge zur Liste berichtet. Nunmehr benachrichtigt das BLfD im Zuge der Fortschreibung der Denkmalliste die Stadt Bamberg von weiteren Nachträgen. Diese Benachrichtigung dient der nach Art. 2 Abs. 1 BayDSchG vorgesehenen Herstellung des Benehmens der Gemeinde.

Die Stadt Bamberg bekommt so Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem BLfD, das für die Führung der Denkmalliste zuständig ist, mitzuteilen. Dabei können nur fachlich begründete Hinweise berücksichtigt werden, die sich auf die Denkmaleigenschaft beziehen (z. B. Datierung, inhaltliche Ergänzungen oder Korrekturen). Diese werden durch das BLfD darauf hin geprüft, ob und inwieweit hierdurch die vorliegende Denkmaleigenschaft berührt wird. Einwendungen, die sich gegen die Folgen der erkannten Denkmaleigenschaft richten, sind hingegen erst in einem Genehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu würdigen; erst hier sind das Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit und andere öffentliche oder private Belange gegeneinander abzuwägen. Bei der Eintragung in die Denkmalliste können solche Einwendungen nicht berücksichtigt werden.

Nachträge zur Denkmalliste:

Schützenstraße 40
Mietwohnhaus in halboffener Bebauung über hohem Keller, dreigeschossiger Massivbau mit Architekturgliederung und Satteldach, dreigeschossigem Loggienanbau, Mittel- und Seitenrisaliten und geschweiften Giebeln, historisch, 1901 von der Fa. Jakob Maier; Tor, Schmiedeeisen, gleichzeitig. (Fl.Nr 3108/9, Gmkg. Bamberg).

Fischstraße 6
Wohnhaus, dreigeschossiger Pultdachbau in Ecklage, Erdgeschoss massiv, Obergeschosse Fachwerk, im Kern spätmittelalterlich, Umbau 1926/27 (dendro.dat), klassizistische Fassade um 1845. (Fl.Nr. 593, Gmkg. Bamberg).

Zu diesen beiden Nachträgen wird im Beschlussantrag das Benehmen der Gemeinde vorgeschlagen. Außerdem hat das BLfD seit der letzten Berichterstattung im Bau- und Werksenat folgende Aktualisierungen und Ergänzungen in der Denkmalliste vorgenommen:

Änderungen und Präzisierungen der Denkmalliste:

Maximiliansplatz 8
Der bisherige Eintrag lautete: Haus zum Grünen Sittich, spätbarockes Bürgerhauspalais, dreigeschossiges Traufseithaus mit nobel dekorierter Steinfassade und Satteldach, wohl 2. Viertel 18. Jh., Zuschreibungen an Johann Dientzenhofer oder Balthasar Neumann, Marienkrönungsrelief um 1730/40 Johann Peter Benckert zugeschrieben. (Fl.Nr. 354, Gmkg. Bamberg)

Der Eintrag lautet jetzt: Haus zum grünen Sittich, Sandsteinfassade des dreigeschossigen spätbarocken Bürgerpalais Johann Dientzenhofers, Marienkrönungsrelief, um 1740, Johann Peter Benckert zugeschrieben. (Fl.Nr.354, Gmkg. Bamberg)

Siechenstraße 42
Der bisherige Eintrag lautete: Kleinhaus, ehem. wohl Gärtnerhaus, eingeschossiger traufständiger Satteldachbau, im Kern 17./18. Jh. (Fl.Nr. 977, Gmkg. Bamberg)

Der Eintrag lautet jetzt: Kleinhaus, ehem. wohl Gärtnerhaus, eingeschossiger traufständiger Satteldachbau, 1498 und 1501 (dendro.dat.). (Fl.Nr. 977, Gmkg. Bamberg)

Obere Königstraße 5
Der bisherige Eintrag lautete: Bürgerhaus, dreigeschossiger traufständiger Mansardsatteldachbau mit Sandsteinfassade und rundbogiger Tordurchfahrt, spätes 18. Jh. (Fl.Nr. 913, Gmkg. Bamberg)

Der Eintrag lautet jetzt: Bürgerhaus, dreigeschossiger traufständiger Mansardsatteldachbau mit Sandsteinfassade und rundbogiger Tordurchfahrt, 1476/77 (dendro.dat), Umbau spätes 18. Jh. (Fl.Nr. 913, Gmkg. Bamberg)

Domstraße 7 (ehem. Domkurie St. Elisabeth)
Der bisherige Eintrag lautete: Ehem. Domherrenhof, Curia Stae. Elisabethae, sog. Meranierhof, ausgedehnte, mehrteilige Baugruppe vornehmlich des 15. Jh., Tortrakt und dahinter liegender Trakt mit Fachwerkobergeschossen; Gartenhalle 1566; Terrassen-, Stütz- und Umfassungsmauern teilweise wohl noch mittelalterlich. (Fl.Nr. 2645, Gmkg. Bamberg)

Der Eintrag lautet jetzt: Ehem. Domherrenhof, Curia Stae. Elisabethae, sog. Meranierhof, ausgedehnte, mehrteilige Baugruppe vornehmlich des 14. u. 15. Jhs., im Kern älter, Dachtragwerke der Kuriengebäude nach 1306 (dendro.dat.) sowie 1468 (dendro.dat.) und 1482 (dendro.dat.), Torhaus mit vorgelagertem Verbindungsflügel 1477 (dendro.dat.), südlich angrenzender ehem. Marstallbau, 1475 (dendro.dat.), im Süden Kuriengebäude mit Fachwerkobergeschossen; Gartenhalle 1566; Terrassen-, Stütz- und Umfassungsmauern teilweise wohl noch mittelalterlich. (Fl.Nr. 2645, Gmkg. Bamberg)

Oberer Stephansberg 35
Der bisherige Eintrag lautete: Ehem. Kellerhaus, jetzt Wohnhaus, zweigeschossiges Traufseithaus mit Mansarddach, 1790, Putzfassade mit Rahmungen in Sandstein 1811 nach Plänen von Joseph Dennefeld, Entkernung samt Veränderung der Erdgeschossfront 1967/68; Felsenkelleranlage. (Fl.Nr. 1981, Gmkg. Bamberg)

Der Eintrag lautet jetzt: Ehem. Kellerhaus, jetzt Wohnhaus, zweigeschossiges Traufseithaus mit Mansarddach, wohl nach 1790, Putzfassade mit Rahmungen in Sandstein 1811 nach Plänen von Joseph Dennefeld, tiefgreifender Umbau mit neuer Treppe, Dachgeschossausbau und Veränderung der Erdgeschossfront 1967/68; weitläufige Felsenkelleranlage. (Fl.Nr. 1981, Gmkg. Bamberg)

Am Knöcklein 5
Der bisherige Eintrag lautete: Ehem. Brauhaus des Klosters St. Theodor, zweigeschossiger Mansardwalmdachbau, Sandsteinquader, verputzt mit steinsichtiger Gliederung, 1767/68, der südliche Teil 1903 in angegliederten Formen auf gleiche Firsthöhe mit Nordteil aufgestockt, 1975 der Nordteil entkernt und der höher gelegene südliche Bauteil angefügt; ehem. Teil des ehem. Ökonomiehofs des Karmelitenklosters (vgl. Karmelitenplatz 1/3). (Fl.Nr. 2145, Gmkg. Bamberg)

Der Eintrag lautet jetzt: Ehem. Brauhaus des Klosters St. Theodor, zweigeschossiger Mansardwalmdachbau mit vier zu fünf Achsen, Sandsteinquader, verputzt, steinsichtige Gliederung, 1867/68, nach Süden in angeglichenen Formen mit vier Achsen erweitert, 1903, entkernt 1975; Felsenkelleranlage, frühes 18. Jh. mit Erweiterungen des 18. Jhs.; ehem. Teil des ehem. Ökonomiehofs des Karmelitenklosters (vgl. Karmelitenplatz 1/3). (Fl.Nr. 2145; 2146; 2147, Gmkg. Bamberg)

Obere Königstraße 32
Der bisherige Eintrag lautete: Bürgerhaus, langgestreckter zweigeschossiger Traufseitbau mit Satteldach, im Kern 16. Jh., im 18./19. Jh. verändert. (Fl.Nr. 838, Gmkg. Bamberg)

Der Eintrag lautet jetzt: Bürgerhaus, langgestreckter zweigeschossiger Traufseitbau mit Satteldach, östliches Vorderhaus 1561/62 (dendro.dat.), westliches Vorderhaus 1607/08 (dendro.dat.), östliches Hinterhaus 1738/39 (dendro.dat.), im 18./19. Jh. verändert. (Fl.Nr. 838, Gmkg. Bamberg)

Obere Königstraße 53
Der bisherige Eintrag lautete: Ehem. Chorherrenhof St. Gangolf, sog. Schwanenhof, zweigeschossiger, gestreckter Bau mit abgewalmtem Satteldach, Relief der hl. Dreigfaltigkeit, bez. 1783. (Fl.Nr. 871/1; 871/2, Gmkg. Bamberg)

Der Eintrag lautet jetzt: Ehem. Chorherrenhof St. Gangolf, sog. Schwanenhof, zweigeschossiger, gestreckter Bau mit abgewalmtem Satteldach, im Kern spätmittelalterlich, 1447/48 (dendro.dat.), Relief der hl. Dreigfaltigkeit, bez. 1783. (Fl.Nr. 871/1; 871/2, Gmkg. Bamberg)

Obere Königstraße 38
Der bisherige Eintrag lautete: Wohn- und Gasthaus, zweigeschossiger traufseitiger Satteldachbau mit gegen die Straße vorspringendem Bauteil, einheitliche Fassadengestaltung durch Geschossgesims, Lisenen und geohrten Fensterrahmungen, im Kern 17./18. Jh., vorspringender Bauteil 18. Jh. (Fl.Nr. 843, Gmkg. Bamberg)

Der Eintrag lautet jetzt: Wohn- und Gasthaus, zweigeschossiger traufseitiger Satteldachbau mit gegen die Straße vorspringendem Bauteil, einheitliche Fassadengestaltung durch Geschossgesims, Lisenen und geohrten Fensterrahmungen, Vorderhaus im Kern spätmittelalterlich, 1411/12 und 1489/99 (dendro.dat.), vorspringender Bauteil 18. Jh.; Hinterhaus 1750/51 (dendro.dat.). (Fl.Nr. 843, Gmkg. Bamberg)

Lange Straße 22
Der bisherige Eintrag lautete: Lange Straße 22, Theatergassen1, Ehem. Anwesen des fürstbischöflichen Kanzlers Hieronymus Karg von Bebenhausen, stattliches traufständiges dreigeschossiges Vorderhaus mit Satteldach, Schweifgiebel und schlichter Straßenfront, im Kern spätes 16. Jh., bez. 1702, Hausfigur, Trinitätsrelief, wohl von Georg Reuß um 1760, seit 1922 mehrere Ladenumbauten und ehem. mit Lange Straße 24 vereinigt; am Hof zweiteiliger westlicher Seitenbau, zweigeschossige Fachwerkbauten, der südliche mit Laubengang, 1702; vom daran anschließenden ehem. Gartenhaus die zweigeschossige barocke Fassade von 1702 erhalten. (Fl.Nr. 91,92, Gmkg. Bamberg)

Der Eintrag lautet jetzt: Lange Straße 22, Theatergassen1, Ehem. Anwesen des fürstbischöflichen Kanzlers Hieronymus Karg von Bebenhausen, stattliches traufständiges dreigeschossiges Vorderhaus mit Satteldach, Schweifgiebel und schlichter Straßenfront, im Kern spätes 16. Jh., bez. 1702, Hausfigur, Trinitätsrelief, wohl von Georg Reuß um 1760, seit 1922 mehrere Ladenumbauten; südlich vom ehem. Gartenhaus die zweigeschossige barocke Fassade von 1702 erhalten. (Fl.Nr. 91,92, Gmkg. Bamberg)

Pödeldorfer Straße 176 - 182
Der bisherige Eintrag lautete: Volkspark mit Stadion, Festwiese, ehem. Radrennbahn, Fußball- und Tennisplätzen, Rollschuhbahn, Schießstand, Kriegerdenkmal mit Parkanlage, Vereinsgaststätte, ehem. Jugendherberge, Stadionbad (teilweise), 1925-1956. (Fl.Nr. 5045/7; 5045/8; 5045/17; 5045/59; 5045/60; 5045/62; 5045/66, Gmkg. Bamberg)

Der Eintrag lautet jetzt: Volkspark mit Stadion und Stadionbad, Festwiese, Hain und Kriegerdenkmal mit Freitreppenanlage, 1926; Hauptarena Rasenoval mit Stehrängen und Laufbahn sowie im Norden breite Zugänge für die Sportler, Wallaufschüttung mit Eichenbepflanzung, 1926; an der westlichen Langseite Empfangsgebäude, eingeschossig mit abgewalmtem Pultdach, an der Eingangsseite von Pfeilern gestützt, expressionistisch, 1926; Tribüne abgegangen; westlich des Empfangsgebäudes Kassenhäuschen auf der Festwiese, Nachkriegsmoderne, 1952; südlich Hauptarena Radrennbahn, 1926; westlich Rasen und Ascheplatz mit Wegesystem und alleeartige Eichenbepflanzung, 1928; Kiosk, eingeschossiger Walmdachbau, Heimatstil, 1926; an der Pödeldorfer Straße ehem. Vereinsgaststätte, zweigeschossiger Walmdachbau, im EG mit großen rundbogigen Fensteröffnungen, mit Biergarten und Kastanienpflanzung, Heimatstil, 1935; an der Pödeldorfer Straße ehem. Jugendherberge, jetzt Kindergarten, zweigeschossiger Satteldachbau, Heimatstil, um 1930; an der Pödeldorfer Straße Empfangs- und Umkleidegebäude des Stadionbades, eingeschossige hufeisenförmige Anlage mit Satteldächern und mittiger offener Eingangshalle mit Walmdach und Uhrtürmchen, 1956. (Fl.Nr. 5045/7; 5045/8; 5045/17; 5045/59; 5045/60; 5045/62; 5045/66, Gmkg. Bamberg; 44/14; 44/25; 44/39, Gmkg. Hauptsmoor)

Alte Seilerei 3; Alte Seilerei 3a
Der bisherige Eintrag lautete: Ehem. Mechanische Seilerwarenfabrik Bamberg, Bauten von 1885 bis 1914, Verwaltungs- und Direktionsgebäude (Bau IX), Ziegel mit Sandsteingliederungen, 1885; Flachbau (Bau II), Sägeshed-Ziegelbau; Gebäudezeile (Bau I), mehrteiliger Ziegelbau unterschiedlicher Zeitstellung; Pforte, Kantine (Bau VIII), Wasserturm und Langfront (Bau IV). (Fl.Nr. 6855; 6855/1; 6855/2; 6855/3; 6855/5; 6855/8, Gmkg. Bamberg)

Der Eintrag lautet jetzt: Ehem. Mechanische Seilerwarenfabrik Bamberg, Bauten von 1885 bis 1914, Verwaltungs- und Direktionsgebäude (Bau IX), Ziegel mit Sandsteingliederungen, 1885; mit Park, Flachbau (Bau II), Sägeshed-Ziegelbau; Gebäudezeile (Bau I), mehrteiliger Ziegelbau unterschiedlicher Zeitstellung; Pforte, Kantine (Bau VIII), Wasserturm, Fabrikschornstein und Langfront (Bau IV). (Fl.Nr. 6855; 6855/1; 6855/2; 6855/3; 6855/5; 6855/8, Gmkg. Bamberg)

Streichung aus der Denkmalliste:

Keßlerstraße 19
Bürgerhaus, zweigeschossiges Traufseithaus, Portal mit originalen Flügeln, Satteldach, die Steinfassade im Plattenstil, um 1800. (Fl.Nr.320, Gmkg. Bamberg)

Vom BLfD wurde im Rahmen einer Orteinsicht festgestellt, dass verschiedene bauliche Maßnahmen an dem Objekt zu einer erheblichen Reduzierung des historischen Baubestandes geführt haben. Die heutigen Eigentümer haben nach eigener Aussage das Objekt von einem Immobilienfonds erworben. Im Zusammenhang mit dem Neubau des unmittelbar benachbarten Kaufhauses wurden 1975 im Objekt Keßlerstraße 19 Büros, Sozial- und Lagerräume eingerichtet und hierfür erhebliche Umbaumaßnahmen vorgenommen. Mit Ausnahme der um 1800 zu datierenden Haustreppe wurde das Objekt weitgehend entkernt und sämtliche Innenraumstrukturen verändert. Die substanziellen Eingriffe waren, wie sich nach dem teilweisen Rückbau dieser Umbaumaßnahmen heute zeigt, so gravierend, dass das Objekt nicht mehr die Kriterien für ein Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 2 BayDSchG erfüllt. Das Objekt wurde daher als Einzelbaudenkmal aus der Denkmalliste gestrichen, bleibt jedoch integrieren-

der Bestandteil des Ensembles Altstadt Bamberg nach Art. 1 Abs. 3 BayDSchG.

Diese Aktualisierungen dienen der Information des Stadtrates. Das Benehmen der Gemeinde ist hierzu vom BayDSchG nicht vorgesehen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat nimmt von den Nachträgen der vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege aufgrund Art. 2 BayDSchG erstellten Denkmalliste Kenntnis, erhebt keine Einwände und stellt das Benehmen der Gemeinde nach Art. 2 BayDSchG her.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2876-62**
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	18.11.2019
	Referent:	Thomas Beese

Liste sanierungsbedürftiger bzw. vom Verfall bedrohter Einzeldenkmäler im Weltkulturerbe
Periodischer Bericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Mit Beschluss des Bau- und Werksenates vom 04.12.2018 hat der Senat den Sachstand zur Liste sanierungsbedürftiger bzw. vom Verfall bedrohter Einzeldenkmäler zuletzt zur Kenntnis genommen (VO/2018/2060-62).
Grundlage aller Objekte der Liste ist nach wie vor die Eigenschaft als Einzelbaudenkmal gem. Art. 1 Abs. 2 BayDSchG, derzeit nicht genutzt und ohne umfassende Sanierung nicht nutzbar.

1. Gundelsheimer Straße 14a, Lokschuppen

Der ehemalige Lokschuppen wurde nach Einlegen der seinerzeit maroden Dachkonstruktion im Jahre 2008 in der Substanz gesichert. Der bauliche Zustand ist seit dem letztjährigen Bericht unverändert. Es fanden mehrere Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Eigentümern hinsichtlich einer Umnutzung und Sanierungsplanung statt, die allesamt wieder verworfen wurden. Ein mit dem derzeitigen Eigentümer bereits 2015 vorgestelltes Sanierungs- und Nutzungskonzept wurde in enger Abstimmung mit der Denkmalpflege weiterentwickelt. Das Konzept sieht Lager und Unterstellflächen für Wohnmobile mit Hausmeister- und Betreiberwohnung vor. Der entsprechende Bauantrag wurde am 15.10.2018 eingereicht, die baurechtliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom 06.11.2019 erteilt.

2. Untere Königstraße 13/15, Roter Ochse

Das Anwesen weist Bauschäden auf, wurde jedoch statisch-konstruktiv gesichert.

Nach verschiedenen Eigentümerwechseln und einem Vorbescheids-Verfahren wurde eine Baugenehmigung für die Neuerrichtung der Uferbebauung, den Teilabbruch eines Nebengebäudes und den Umbau und Sanierung des straßenseitigen Gebäudes mit Bescheid vom 26.10.2016 erteilt. Von der Genehmigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Der derzeitige Eigentümer lässt trotz gültiger Baugenehmigung keine Sanierungsabsichten erkennen. Derzeit werden Möglichkeiten eines Erwerbs des Anwesens geprüft.

3. Mittelstraße 72

Das Gebäude ist sanierungsbedürftig, jedoch unter „Dach und Fach“ gesichert. Die rückwärtige besonders schadhafte Fachwerkfassade wurde bereits instandgesetzt und gesichert.

Der Eigentümer beabsichtigt das Anwesen im Erdgeschoss für Bürozwecke umzubauen und umzunutzen. Die fortgeschriebene Planung erfolgte in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde. Der dafür erforderliche Bauantrag ist seit 05.05.2017 anhängig, muss jedoch noch zur abschließenden Prüfung vervollständigt werden. Dem konnte der Antragsteller aufgrund anderweitiger Verpflichtungen bislang leider noch nicht nachkommen.

4. Hellerstraße 19 (vormals Hellerstraße 13, Rückgebäude)

Bei dem Gebäude handelt es sich um das Rückgebäude der Anwesen Hellerstr. 11 und 13 (Fl.-Nr. 287) im Areal „Quartier an den Stadtmauern“. Nach Abschluss der Außensanierungsmaßnahmen werden gegenwärtig die Sanierungsarbeiten im Gebäudeinneren in enger Abstimmung mit den Ämtern des Baureferates und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) durchgeführt. Im Rahmen einer direkt vor der Sitzung des Bau- und Werksenates stattfindenden Senatsbegehung kann das Objekt in Augenschein genommen werden. Bereits zuvor, am 25.11.2019 besuchte der Landesdenkmalrat - Regionalgruppe Franken das Quartier.

5. Nebinger Hof 25 (vormals:Weide 20a)

Das aufgrund des langjährigen Leerstandes vormals stark sanierungsbedürftige Gebäude wird unter enger Beteiligung und Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD saniert. Die Arbeiten sind bis auf die Außenanlagen und Restarbeiten an der Fassade abgeschlossen. Es ist geplant die Maßnahme noch im Jahre 2019 fertigzustellen und die Nutzung 2020 aufzunehmen. Das Objekt ist daher aus der Liste zu streichen.

6. Hainstraße 11, Kutscherhäuschen

Im Sommer 2015 wurde das durch Sturmeinwirkung vollständig beschädigte Notdach nach intensivster Beratung durch die Untere Denkmalschutzbehörde von der Eigentümerin wieder erneuert. Die statisch-konstruktiven Notsicherungsmaßnahmen sind augenscheinlich noch intakt. Das Gebäude ist unter „Dach und Fach“ gesichert. Behördliche Maßnahmen sind gegenwärtig nicht veranlasst.

Darüber hinausgehende Sanierungsabsichten bestehen derzeit nicht. Der Eigentümerin wurde im Hinblick auf eine nachhaltige Sanierung weitere Unterstützung durch die Denkmalpflege zugesagt.

7. Letzengasse 3, Mang'sche Wachsbleiche

Das Gebäude ist unter „Dach und Fach" gesichert. Behördliche Maßnahmen sind gegenwärtig nicht veranlasst.

Zuletzt hat im Jahre 2013 ein Beratungsgespräch im Baureferat mit den Eigentümern zum weiteren Umgang mit dem Gebäude stattgefunden, konkrete Nutzungs- oder Sanierungsabsichten bestehen seitens der Eigentümer nach wie vor weiterhin nicht. Die nicht erschlossene Binnenlage des Grundstücks einerseits sowie die vielköpfige Eigentümerstruktur machen eine nachhaltige Nutzung oder Umnutzung des Gebäudes sehr schwierig. Die Mitarbeiter des Baureferates stehen mit Bauberatung, Stadtsanierung und Denkmalpflege zur Unterstützung bereit, soweit Beratungsbedarf für den weiteren Umgang mit dem Gebäude besteht.

8. Fabrikbau – Erba

Vom Denkmalbestand der ehemaligen Industriebrache ERBA sind derzeit lediglich der Wasserturm und die zugehörige Batteurhalle noch nicht fertigsaniert. Die Außensanierung ist bis auf Restarbeiten weitgehend abgeschlossen. Gegenwärtig befinden sich die Gebäude in der Ausbauphase im Gebäudeinneren. Das Objekt kann daher aus der Liste gestrichen werden.

9. Untere Königstraße 17

Die Baugenehmigung für die Sanierung des Vordergebäudes an der Unteren Königstraße sowie für die Errichtung eines Neubaus rückwärtig am Main-Donau-Kanal wurde im Jahre 2008 erteilt. Der Neubau wurde nach Abbruch des baufälligen irreparablen Rückgebäudes fertig gestellt, die Baumaßnahmen am Vordergebäude an der Unteren Königstraße wurden begonnen, ruhen jedoch. Seit dem Sommer des Jahres 2009 wurden insgesamt 3 Tektur-Bauanträge für das Vordergebäude eingereicht. Der dritte Tektur-Bauantrag, der eine Nutzungsänderung von zwei Wohnungen zu Büro zum Gegenstand hat, wurde mit Tektur-Baubescheid vom 14.12.2016 genehmigt. Die geplante Umsetzung der Tektur-Genehmigung sollte 2019 erfolgen, was sich jedoch aufgrund bislang noch ungeklärter Fördermodalitäten und der „überhitzten" Baukonjunktur verzögerte. Geplant ist nun mit der Ausführung der Baumaßnahme im Jahr 2020 zu beginnen.

10. Koppenhofgasse 1

Das Anwesen steht seit vielen Jahren leer, war jedoch stets unter „Dach und Fach" soweit gesichert, dass akute Gefahr für fortschreitenden Verfall nicht gegeben war. Durch intensive Beratung im Jahre 2013 und der Vermittlung einer studentischen Semesterarbeit für ein Vorprojekt im Jahre 2015 durch die Untere Denkmalschutzbehörde konnte die Sanierung des Gebäudes angestoßen werden. In enger Abstimmung und Begleitung durch die Denkmalpflege wurde eine Planung erstellt, die in eine Baugenehmigung vom 14.11.2016 mündete. Seitdem werden die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen durchgeführt. Die Außensanierung ist weitgehend abgeschlossen, gegenwärtig befindet sich das Gebäude in der Ausbauphase im Inneren. Das Objekt kann daher aus der Liste gestrichen werden.

11. Oberer Stephansberg 42

Der bauliche Zustand des Gebäudes ist unverändert. Äußerlich sind lediglich partielle Feuchteschäden im Putz erkennbar. Augenscheinlich besteht derzeit keine akute Gefahr für fortschreitenden Verfall. Behördliche Maßnahmen sind daher gegenwärtig nicht veranlasst.

Im Jahre 2000 wurde ein Sanierungs- und Umbaukonzept von der Denkmalpflege beraten, das jedoch in der Folge vom Eigentümer nicht weiter verfolgt wurde. Anträge liegen nicht vor, Sanierungsabsichten bestehen derzeit nicht. Die Mitarbeiter des Bauordnungsamtes stehen mit Bauberatung und Denkmalpflege weiterhin zur Unterstützung bereit, soweit Beratungsbedarf für den weiteren Umgang mit dem Gebäude besteht.

12. Moosstraße 46, ehem. Brauerei Maisel

Es handelt sich um den ziegelsichtigen Blankziegelbau des Apparate-, Maisch-, und Kesselhauses mit Schornstein von 1904 und das 1908 baulich ergänzte palastartig wirkende Sudhaus. Gelegentlich finden Kunstausstellungen statt, ansonsten steht das Gebäude seitdem leer.

Das Gebäude ist unter „Dach und Fach“ gesichert. Für das gesamte Areal einschließlich des Denkmals ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Vorbereitung. Für das Denkmalgebäude ist dabei eine gemischte Nutzung vorgesehen.

13. Judenstraße 1, Christuskirche der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde

Das gesamte Gebäude (Kirchenraum und wegen Brandschutzmängeln geräumte Wohnungen in den Obergeschossen) steht derzeit leer, ist aber unter „Dach- und Fach“ gesichert.

Der derzeitige Eigentümer hat mit Bescheid vom 08.04.2019 die denkmalrechtliche Erlaubnis für die Sanierung der Fenster und der Eingangstüre erhalten. Weiterhin wurde am 17.06.2019 ein Vorbescheid auf Nutzungsänderung von Kirche zu Markthalle sowie gastronomische Nutzung im EG und Erweiterung der Wohnung im DG beantragt. Die Prüfung hat ergeben, dass eine positive Verbescheidung des Antrages in seiner vorliegenden Form nicht möglich ist. Mit Schreiben vom 15.10.2019 wurde dem Antragsteller das Prüfungsergebnis mitgeteilt und gleichzeitig Wege aufgezeigt um zu einem positiven Ergebnis zu kommen. Zwischen dem Redaktionsschluss dieser Vorlage und der Sitzung des Bausenates wird es voraussichtlich zu einem weiteren Beratungsgespräch beim Oberbürgermeister gekommen sein. Insgesamt muss es immer darum gehen, eine denkmalverträgliche Nutzungsidee zu finden, vorzugsweise eine Idee mit geringem Bedarf an technischen Einbauten und an Nebenräumen.
Unabhängig und losgelöst von einer angestrebten Nutzung beabsichtigt der Eigentümer zunächst das statisch-konstruktive Gefüge instandzusetzen. Zur Vorbereitung dieser Maßnahme wurde am 25.10.2019 die denkmalrechtliche Erlaubnis für den Rückbau neuzeitlicher Einbauten für Untersuchungen an Dachtragwerk und Chor (Schadenskartierung) beantragt.

14. Buger Hauptstraße 4, Nebengebäude der ehem. Brauerei

Das Gebäude ist unter „Dach und Fach“ gesichert. Das Gebäude wird vom Eigentümer regelmäßig gewartet. Derzeit wird das Gebäude als Lager und Abstellraum genutzt. Darüber hinausgehende Sanierungsabsichten sind seitens des Eigentümers gegenwärtig nicht vorgesehen.

15. Siechenstraße 8

Für das Objekt Siechenstraße 8 wurde mit Bescheid vom 21.06.2012 die baurechtliche Genehmigung für Umbau und Sanierung des Anwesens erteilt. Aufgrund festgestellter Verstöße gegen den Baubescheid während der Bauausführung folgten diverse Baueinstellungen, Bußgeldverfahren, Nutzungsuntersagungen und Verwaltungsstreitsachen.

Das Vordergebäude ist aufgrund einer ausgesprochenen Nutzungsuntersagung wegen statisch-konstruktiver Mängel nach wie vor unbewohnt. Im Jahre 2019 wurde ein neues mit der Denkmalpflege abgestimmtes statisch-konstruktives Konzept für das Vorderhaus vorgelegt. Eine Umsetzung konnte noch nicht erfolgen, da die ursprüngliche Baugenehmigung aus dem Jahre 2012 abgelaufen ist und darüber hinaus auf einem anderen Sanierungskonzept basierte, gegen das der Bauherr zudem massiv verstoßen hat. Dies macht die Neueinreichung eines Bauantrages auf Basis des geänderten statisch-konstruktiven Konzeptes erforderlich, inclusive aller damit verbundenen Nachweise und Bescheinigungen. Dies ist bislang noch nicht geschehen.

Erst nach Genehmigung des neu einzureichenden Bauantrages, dessen Umsetzung auf Basis des abgestimmten statisch-konstruktiven Konzeptes mit Vorlage der damit verbundenen und sonst noch ausstehenden Nachweise kann eine Nutzung wieder aufgenommen werden.

16. Obere Sandstraße 20

Für das Anwesen Obere Sandstraße 20 wurde mit Bescheid vom 07.03.2013 die baurechtliche Genehmigung für Umbau und Sanierung des Anwesens erteilt. Zuvor, bereits im Jahre 2012, wurde eine Baueinstellung angeordnet. Von der Baugenehmigung wurde kein Gebrauch gemacht, die Baugenehmigung ist zwischenzeitlich abgelaufen. Seitdem ruhen die Bauarbeiten.

Maßnahmen das Gebäude statisch-konstruktiv notzusichern blieben ohne Erfolg. Zusätzlich zum jährlichen Bericht über gefährdete Denkmäler wurde der Bausenat außerdem in den Sitzungen am 20.09.2017 (VO/2017/1067-61), am 07.03.2018 (VO/2018/1509-61) und am 03.07.2019 (VO/2019/2487-61) über die jeweils aktuelle Entwicklung informiert, zudem der Stadtrat in der Vollsitzung am 25.09.2019 (VO/2019/2669-R6). Das Gebäude befindet sich in einem einsturzgefährdeten Zustand. Mit Abbruchgesuch vom 18.04.2019 beantragte der Eigentümer den Abbruch von rückwärtigen Gebäudeteilen mit der Begründung, einem unkontrollierten Einsturz zuvorzukommen, da eine Sicherung der betreffenden Gebäudesubstanz nicht mehr möglich sei. Dem Abbruchgesuch wurde nicht stattgeben.

Am 18.06.2019 wurde ein Gutachten der Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA) zum statisch-konstruktiven Zustand des Gebäudes und zu möglichen Notsicherungsmaßnahmen in Auftrag gegeben. Im Rahmen der Gutachtenerstellung wurde die akute Einsturzgefahr festgestellt, die sofortiges Handeln zur Absicherung der unmittelbaren Gefährdungsbereiche schon im Vorfeld einer eigentlichen Notsicherung erforderte, die sich noch wird anschließen müssen. Zur Sicherung des öffentlichen Bereiches der Oberen Sandstraße wurde das straßenseitige Gebäude durch das Technische Hilfswerk (THW) abgestützt, für das gesamte Anwesen und für die Nutzung der Hoffläche des Nachbaranwesens Obere Sandstraße 18 wurden Nutzungsuntersagungen ausgesprochen. Eine weitere Nutzungsuntersagung wird auch noch für Teile des Hofes des Anwesens Sandbad 2a erforderlich werden. Diese Maßnahmen waren zwingend und unmittelbar erforderlich, um im Falle eines Versagens der labilen Konstruktion insbesondere Personenschäden zu vermeiden.

Das abschließende Gutachten der LGA liegt seit 14.10.2019 der Stadt Bamberg vor. Im Gutachten wird der instabile Gesamtzustand des Gebäudes bestätigt und detailliert für jeden Gebäudeteil erläutert. Weiterhin wird festgestellt, dass eine Sicherung der Gebäude möglich, umsetzbar und zwingend erforderlich ist, sowohl als Voraussetzung einer Sanierung als auch bei einem angedachten Rückbau. Aufgrund der als instabil einzuschätzenden Gesamtsituation ist eine Planung, Prüfung und Umsetzung der Notsicherungsmaßnahmen unverzüglich erforderlich.

Zeitgleich steht die Stadt Bamberg in Kaufverhandlungen zum Erwerb des Anwesens Obere Sandstraße 20 bzw. in Gesprächen zur Vermittlung des Objektes an sanierungswillige Dritte.

17. Lagerhausstraße 13/15 (ehem. Getreidespeicher)

Das Gebäude wurde erstmals in die Liste sanierungsbedürftiger Einzeldenkmäler aufgenommen.

Es handelt sich um den ehemaligen Getreidespeicher eines im Hafen ansässigen Handels- und Dienstleistungskonzerns für Land- und Ernährungswirtschaft. Nach Auskunft der städtischen Wirtschaftsförderung besteht der Wunsch des Eigentümers das Gebäude abzubrechen und hierfür eine entsprechende Abbruchanzeige einzureichen. Bislang wurde seitens des Eigentümers weder Kontakt mit der Bauberatung noch mit der Denkmalpflege gesucht. Eine Abbruchanzeige liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Der Zugang zum Gebäude für eine Besichtigung wird derzeit nicht gestattet, bzw. es wurde auf einen Termin nach der Einreichung der Abbruchanzeige verwiesen. Insofern kann mangels Ortseinsicht keine Aussage zur gegenwärtigen Nutzung oder zum Bauzustand gemacht werden.

II. **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Werksenat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2858-65**
Federführend: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb	Status:	öffentlich
Beteiligt: 31 Straßenverkehrsamt 61 Stadtplanungsamt 80 - Wirtschaftsförderung Stadtwerke Bamberg GmbH	Aktenzeichen: Datum: Referent:	 31.10.2019 Thomas Beese

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse Regensburger Ring - Magazinstraße - Memmelsdorfer Straße (Radverkehrsanalgen, Barrierefreiheit und Straßensanierung Nordtangente) - Abschnitt Mitte Weidendamm - Bauablauf 2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Projekt

Ziel des Gesamtprojektes ist es die Verkehrsverhältnisse für alle Verkehrsteilnehmer im Straßenzug Regensburger Ring – Magazinstraße – Memmelsdorfer Straße zu verbessern. Dies beinhaltet eine schlüssige und sichere Radverkehrsanlage zu schaffen, die Knotenpunkte und Bushaltestellen sowohl für geh- als auch sehbehinderte und blinde Menschen barrierefrei zu gestalten und die Straßenoberflächen zu sanieren.

Im Bau- und Werksenat am 06.04.2016 wurde die bauliche Umsetzung der Bauabschnitte Ost Margaretendamm, Ost Siechenkreuzung und Mitte beschlossen.

Der erste Bauabschnitt Ost (Margaretendamm) wurde 2016, der zweite Bauabschnitt Ost (Siechenkreuzung) wurde 2017 baulich umgesetzt.

Der dritte Bauabschnitt Mitte (vom Margaretendamm bis zur Mußstraße) soll im Zeitraum von März 2020 bis August 2020 durchgeführt werden. Haushaltsmittel wurden hierfür bereitgestellt.

Die Leistungen für 2020 wurden öffentlich ausgeschrieben. Der Vergabevorschlag steht in einem eigenen Punkt auf dem nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung derselben Bau- und Werksenatssitzung.
Im Falle eines positiven Vergabebeschlusses ist der Bauablauf für 2020 in sechs Phasen vorgesehen. Die einzelnen Bauphasen sind in der Anlage ausführlich dargestellt.

Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung befindet sich während der gesamten Bauzeit auf der Fläche des ehemaligen Busparkplatzes der LGS (Fl.-Nr. 3194/13 und 3194/12). Aufgrund des hohen Parkdrucks in diesem Gebiet wurde von der Nutzung von Park- und Straßenraum abgesehen. Zudem sind die Flächen im Straßenraum nicht ausreichend groß. Es wird eine Fläche von ca. 20 x 40 m benötigt. Auf die Baustelleneinrichtungsfläche gelangt man über den asphaltierten Geh- und Radweg. Vor der Nutzung wird die Fläche mit Schotter befestigt und nach der Baumaßnahme wird dieser wieder zurückgebaut und die Sandmagerrasenfläche wiederhergestellt. Die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche liegt bereits vor.

Busverkehr

Der Busverkehr ist durch die Maßnahme zum Teil beeinträchtigt. Die Linien 915 und 925 müssen teilweise umgeleitet werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Betroffene Anlieger und Unternehmen im Umfeld der Maßnahme werden durch den Entsorgungs- und Baubetrieb mit Unterstützung der Wirtschaftsförderung über den Beginn der Baumaßnahme sowie von den bevorstehenden Behinderungen informiert.

Unmittelbar vor dem Beginn der Baumaßnahme und vor Beginn jeder einzelnen Bauphase wird die Pressestelle der Stadt Bamberg über die öffentlichen Medien (Presse, Radio, städtischer Internetauftritt) erneut die Öffentlichkeit informieren.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Entsorgungs- und Baubetriebs zur Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n: **Verkehrsführung**

Verteiler: **EBB – Verwaltung**
EBB – Straßen- und Brückenbau
31 Straßenverkehrsamt
61 Stadtplanungsamt
Verkehrsbetriebe
Wirtschaftsförderung
6R

SAUBERE LEISTUNG!

ENTSORGUNGS- UND BAUBETRIEB DER STADT BAMBERG

Bauabschnitte

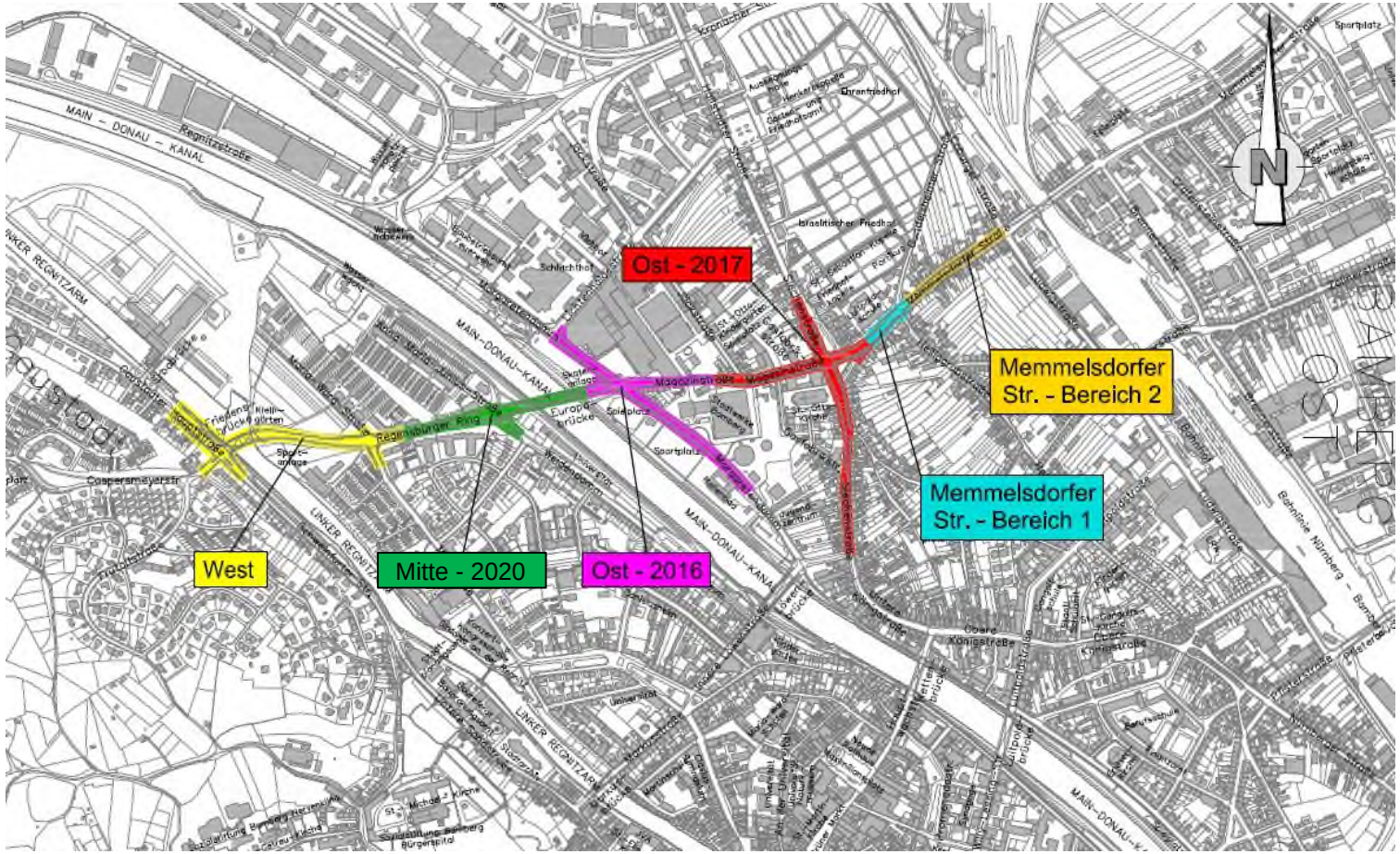

SAUBERE LEISTUNG!

ENTSORGUNGS- UND BAUBETRIEB DER STADT BAMBERG

Ausführung 2020

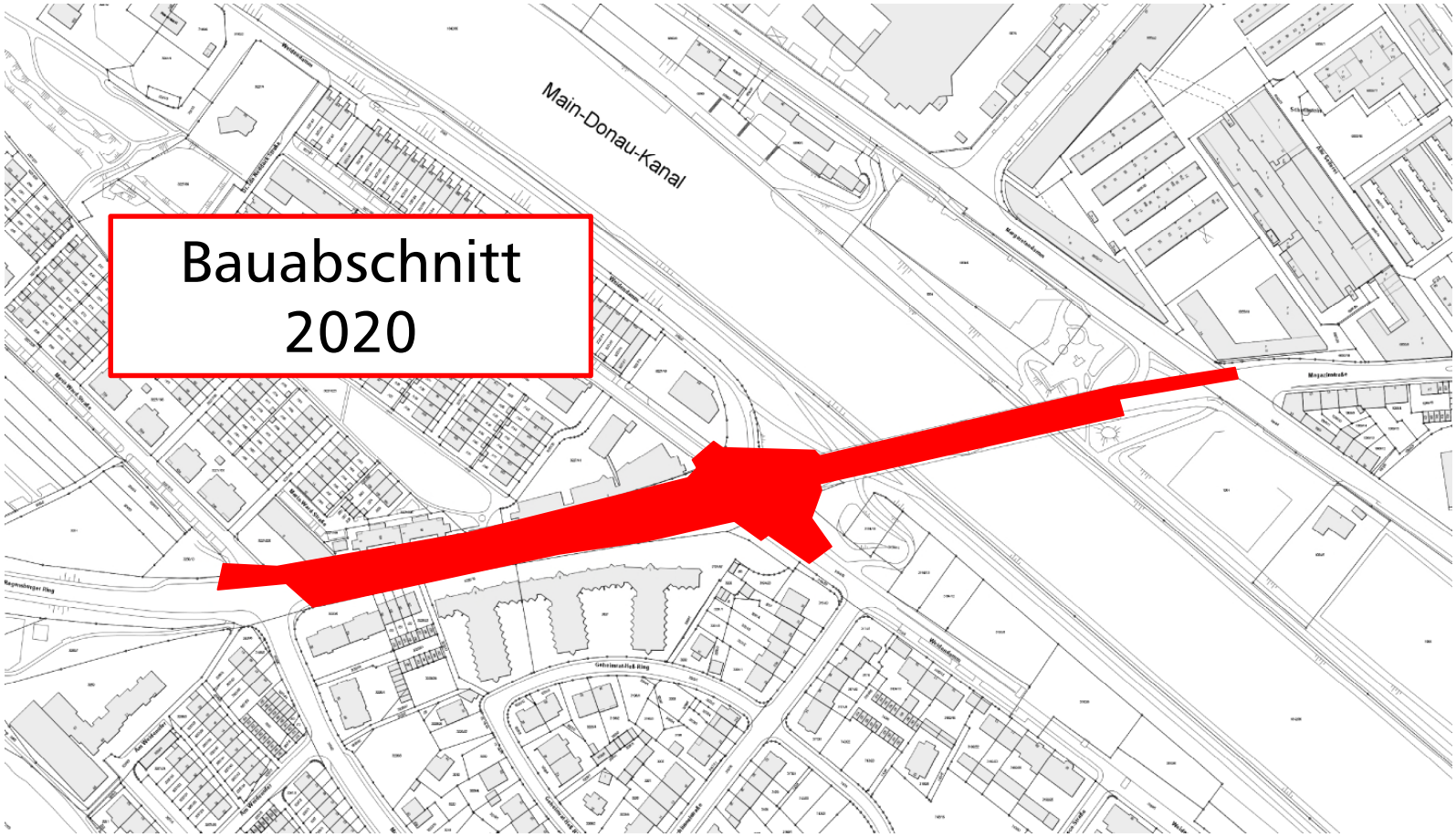

SAUBERE LEISTUNG!

ENTSORGUNGS- UND BAUBETRIEB DER STADT BAMBERG

Bauphasen 2020

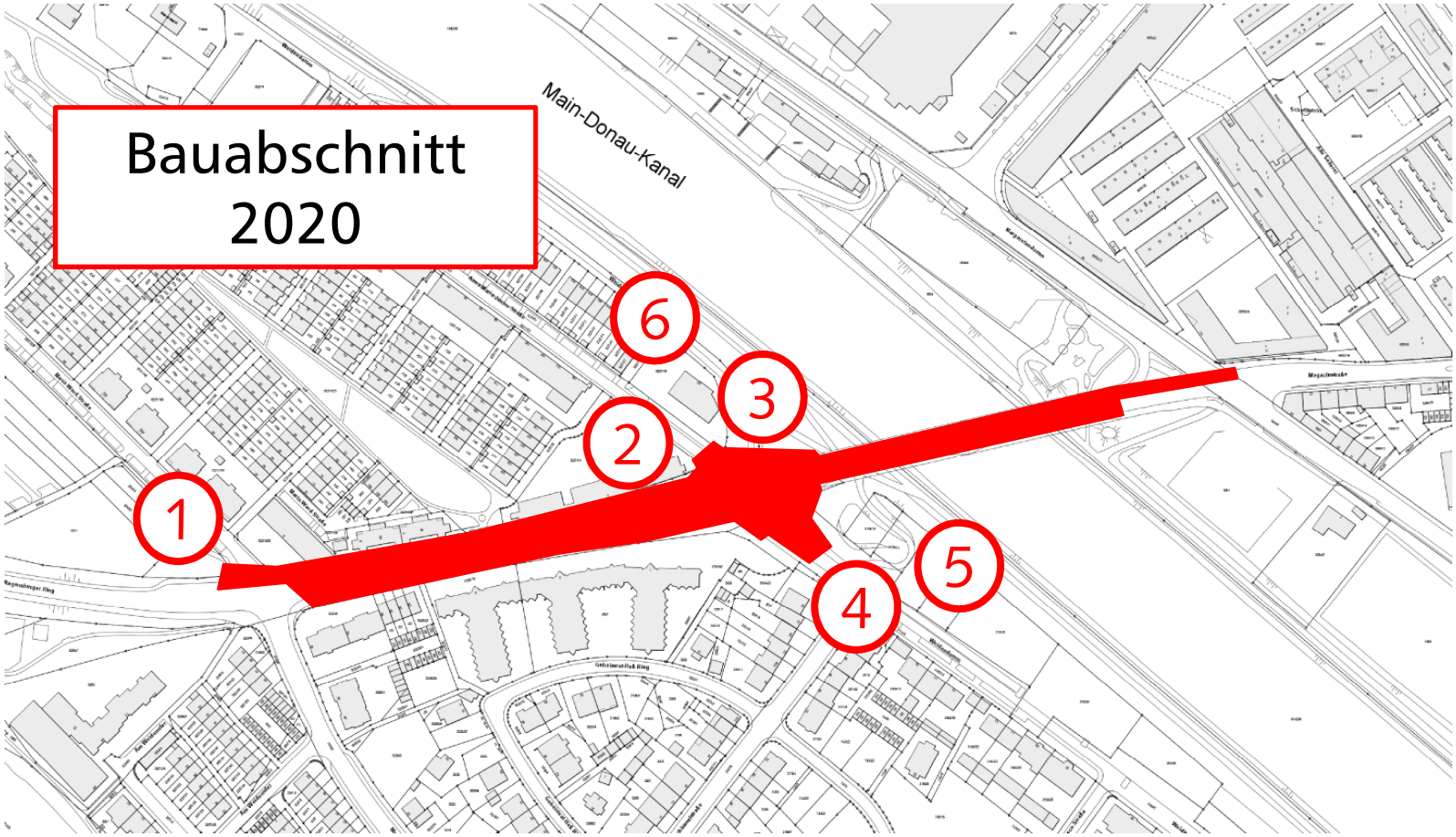

SAUBERE LEISTUNG!

ENTSORGUNGS- UND BAUBETRIEB DER STADT BAMBERG

Bauphase 1: Erstellung Provisorium Maria-Ward-Straße

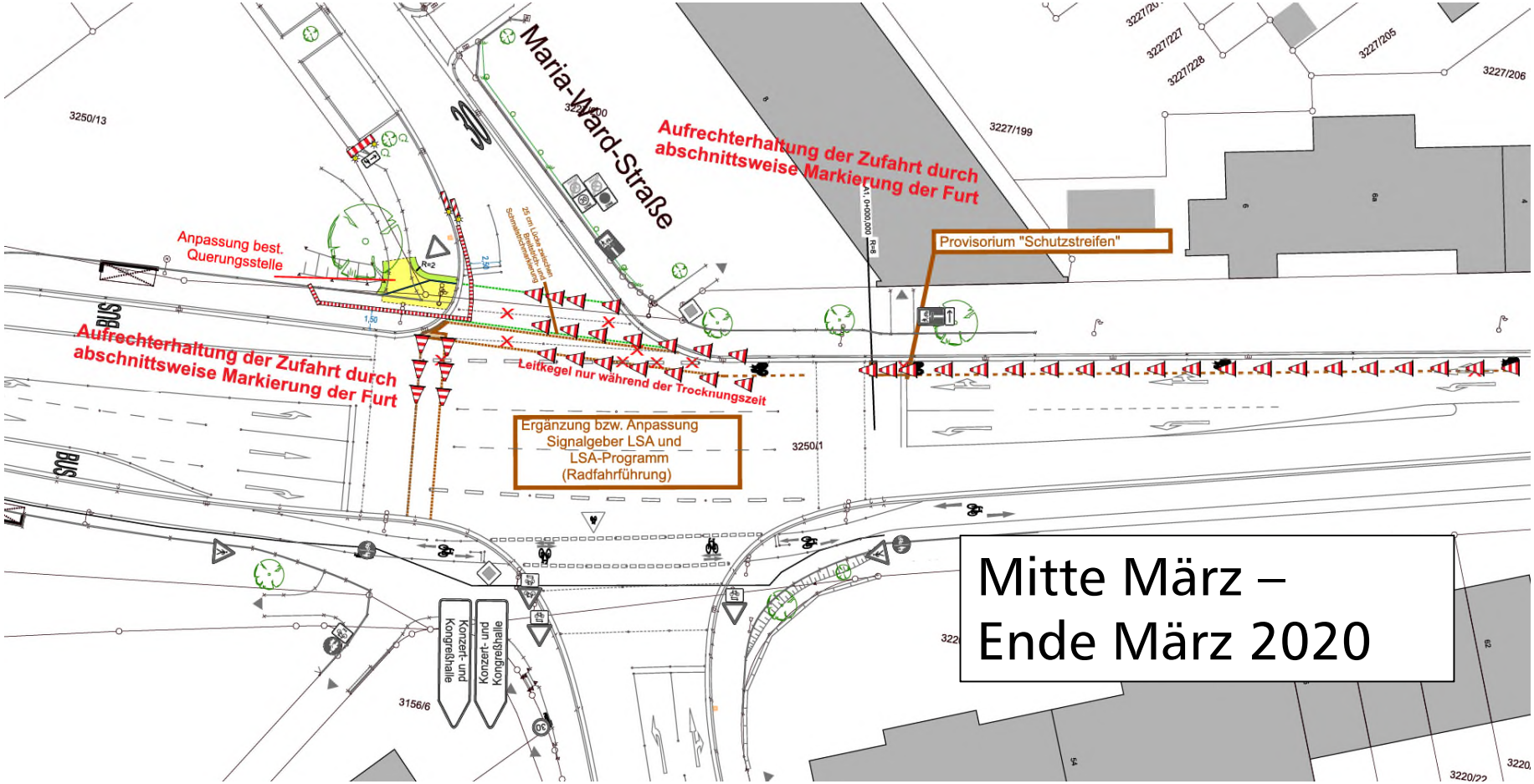

SAUBERE LEISTUNG!

ENTSORGUNGS- UND BAUBETRIEB DER STADT BAMBERG

Bauphase 2: nordwestlicher Knotenbereich Anna-Maria-Junius-Str.

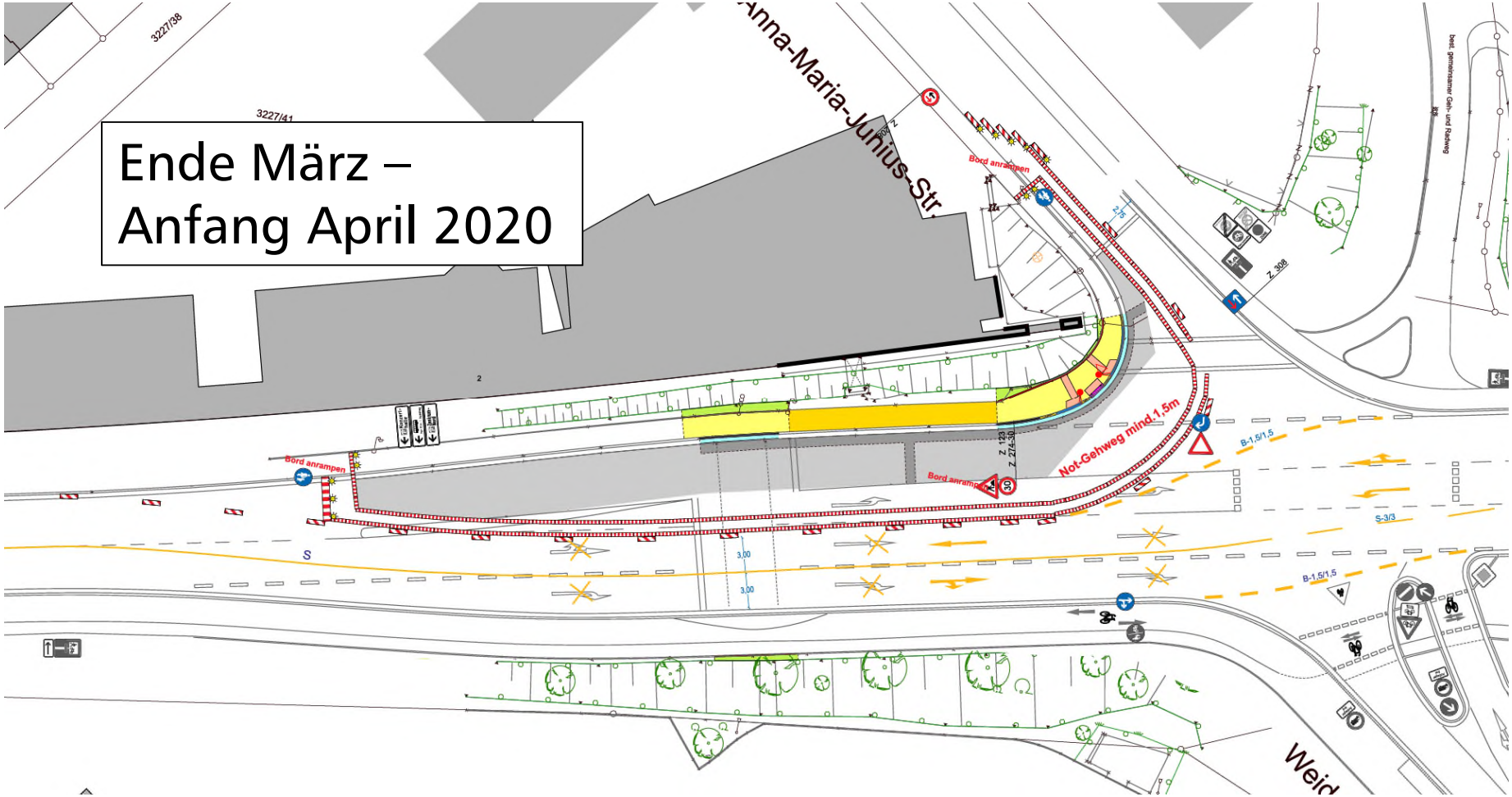

SAUBERE LEISTUNG!

ENTSORGUNGS- UND BAUBETRIEB DER STADT BAMBERG

Umleitung zur Bauphase 3 - 6

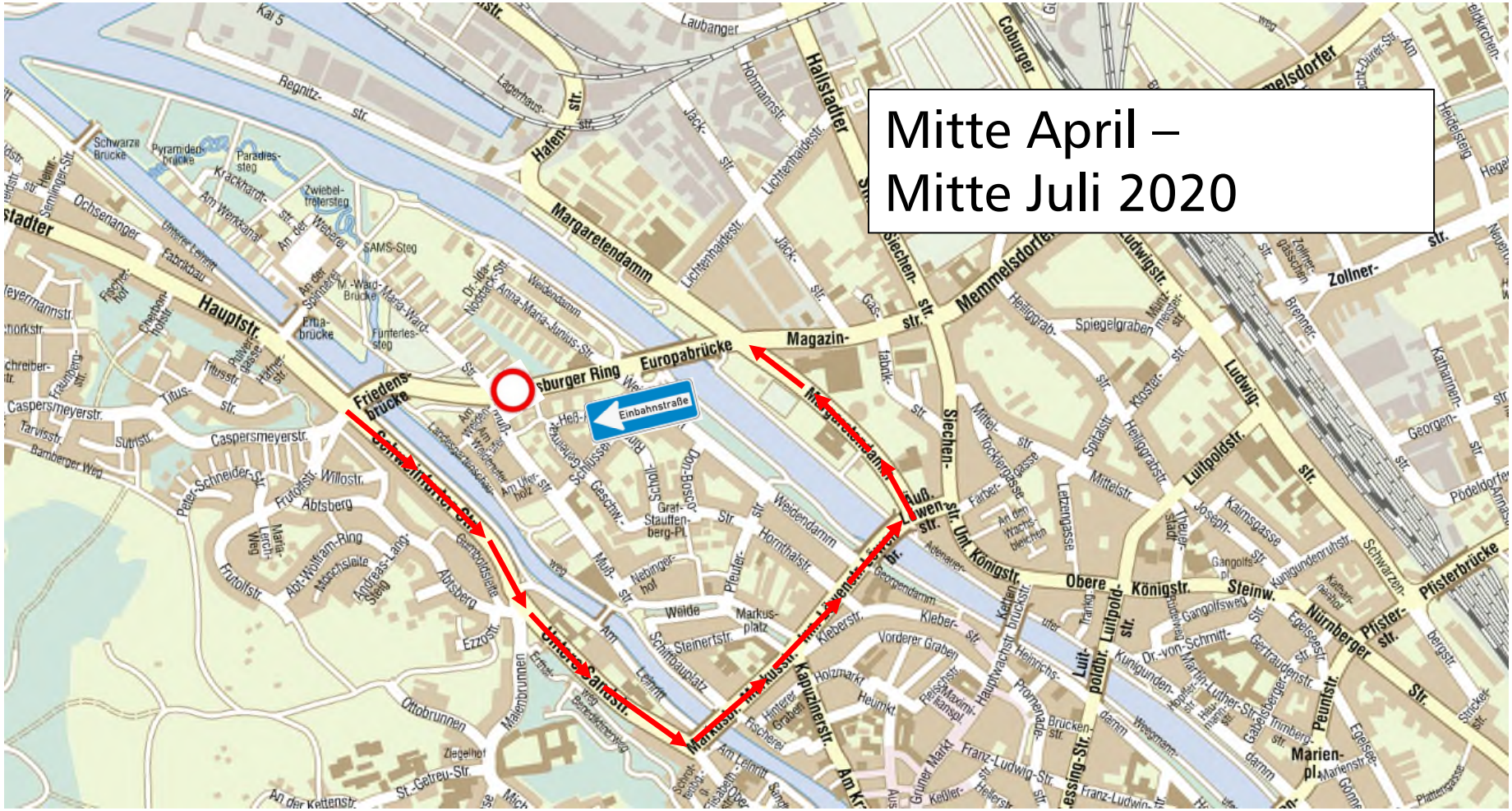

SAUBERE LEISTUNG!

ENTSORGUNGS- UND BAUBETRIEB DER STADT BAMBERG

Bauphase 3: nordöstlicher Knotenbereich Anna-Maria-Junius-Str.

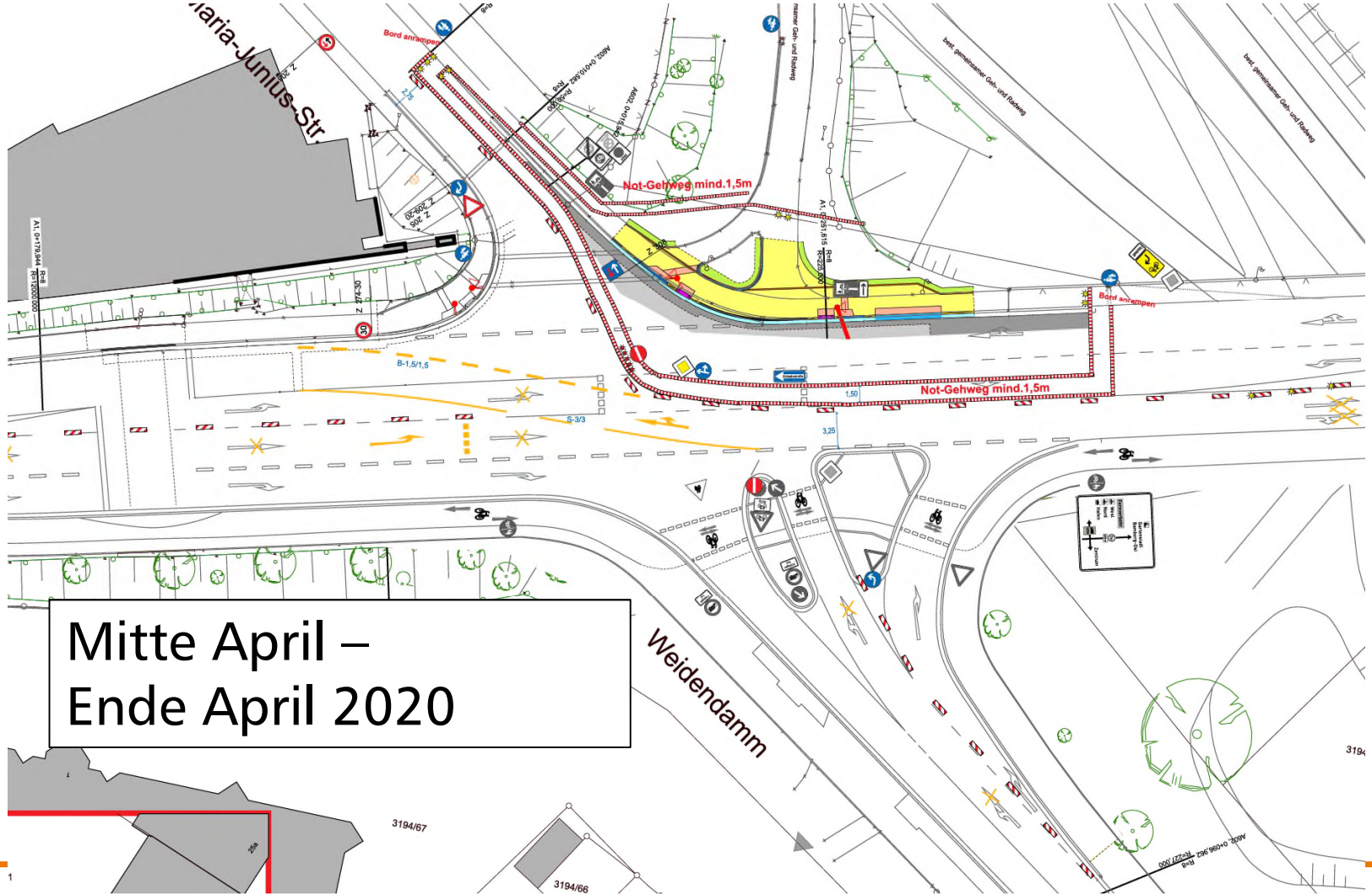

Mitte April –
Ende April 2020

SAUBERE LEISTUNG!

ENTSORGUNGS- UND BAUBETRIEB DER STADT BAMBERG

Bauphase 4: südlicher Knotenbereich Weidendamm

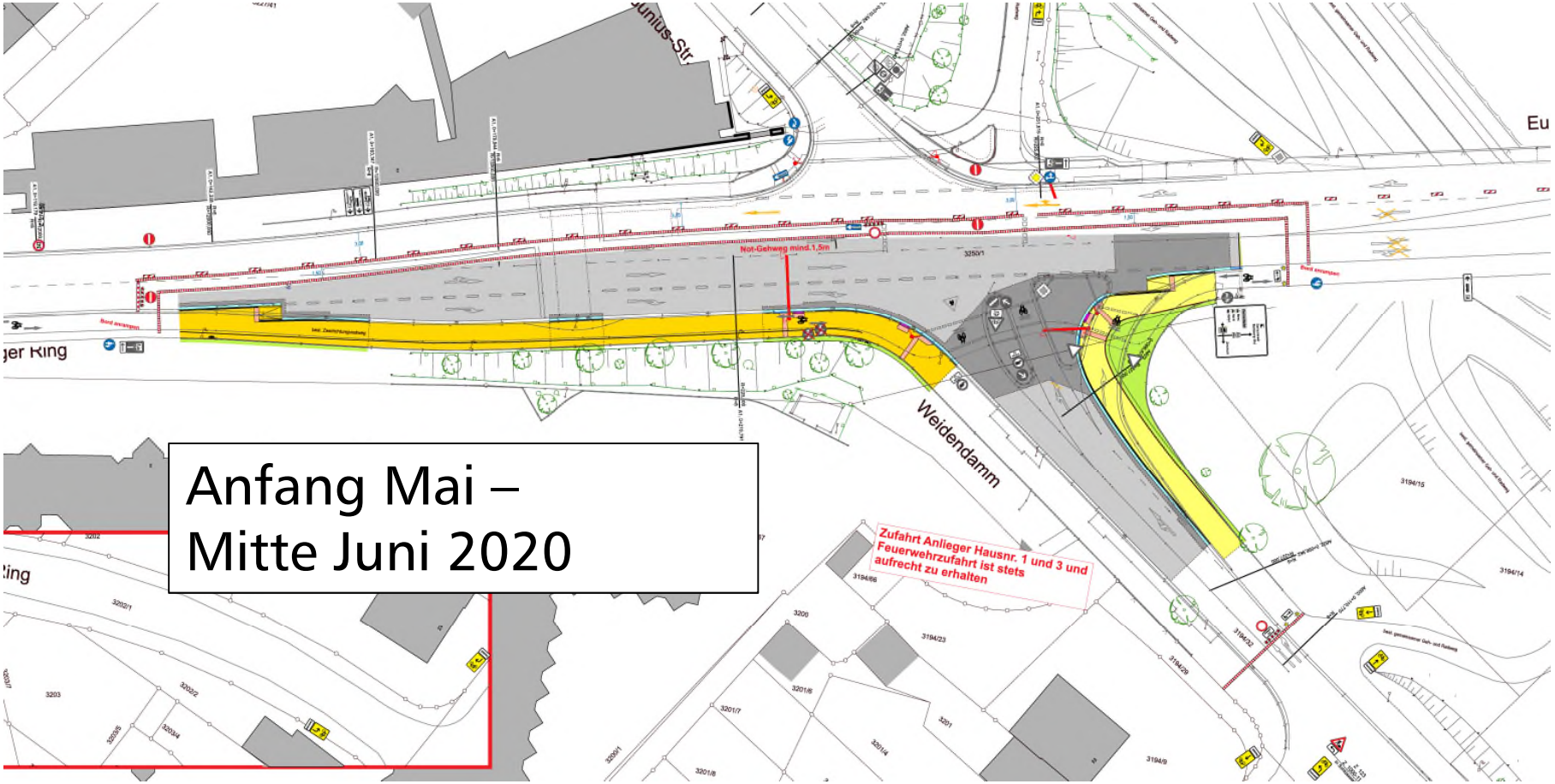

Anfang Mai –
Mitte Juni 2020

SAUBERE LEISTUNG!

ENTSORGUNGS- UND BAUBETRIEB DER STADT BAMBERG

Bauphase 5: südlicher Knotenbereich Weidendamm (Deckenbau und Markierung)

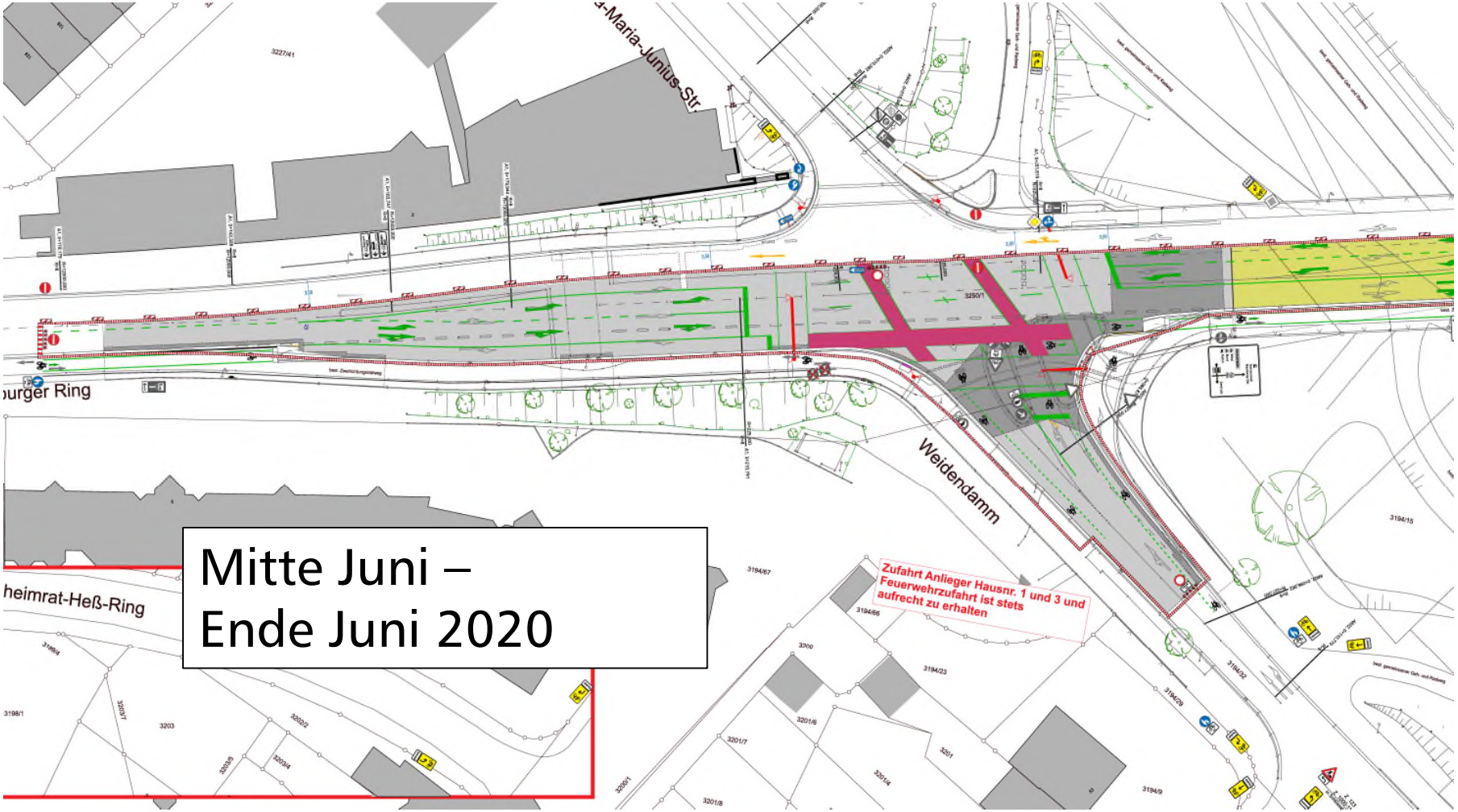

Mitte Juni –
Ende Juni 2020

SAUBERE LEISTUNG!

ENTSORGUNGS- UND BAUBETRIEB DER STADT BAMBERG

Bauphase 5: südlicher Fahrbahnbereich Europabrücke (Deckenbau und Markierung)

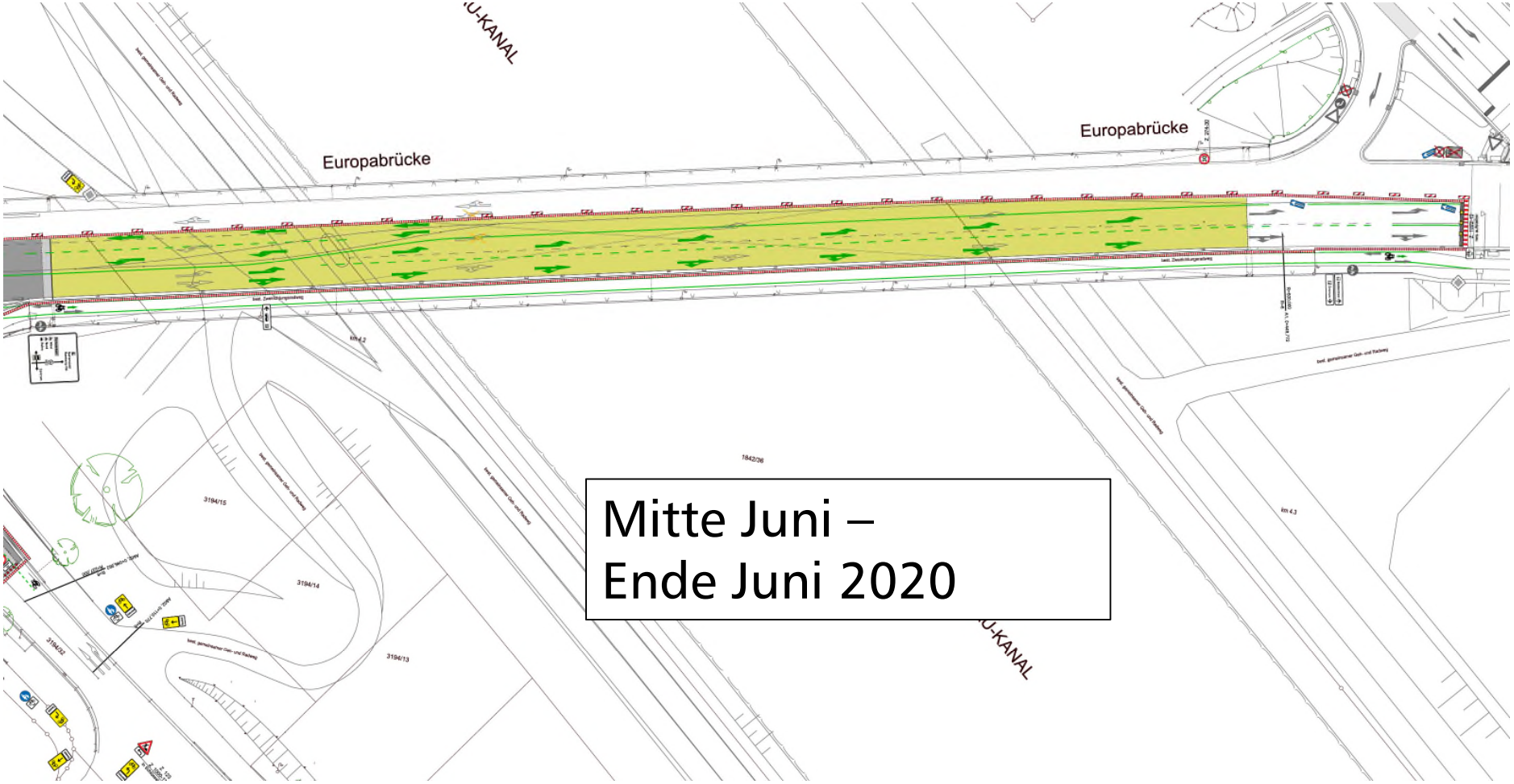

SAUBERE LEISTUNG!

ENTSORGUNGS- UND BAUBETRIEB DER STADT BAMBERG

Bauphase 6: nördlicher Knotenbereich Anna-Maria-Junius-Str. (Deckenbau)

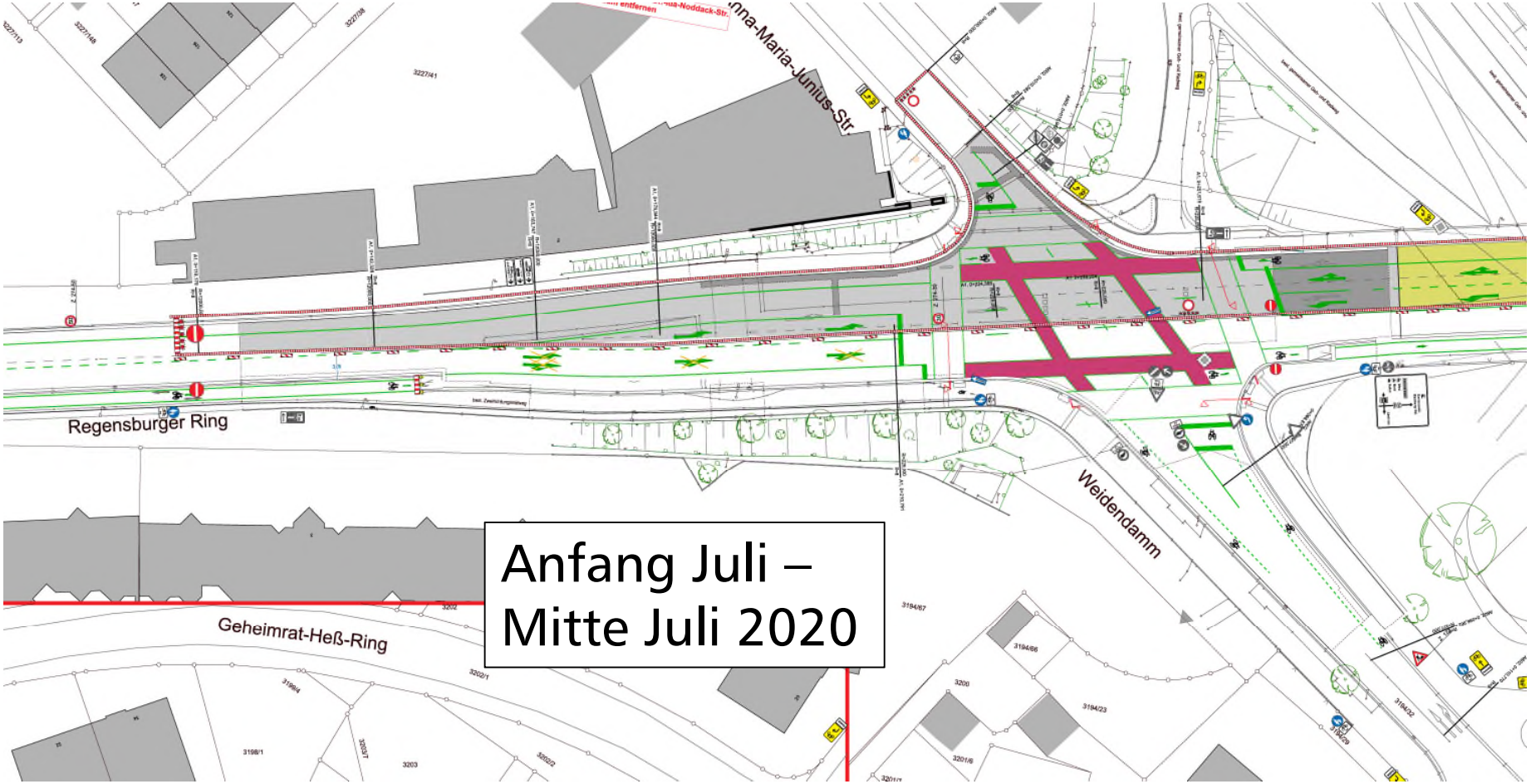

SAUBERE LEISTUNG!

ENTSORGUNGS- UND BAUBETRIEB DER STADT BAMBERG

Bauphase 6: nördlicher Knotenbereich Europabrücke (Deckenbau)

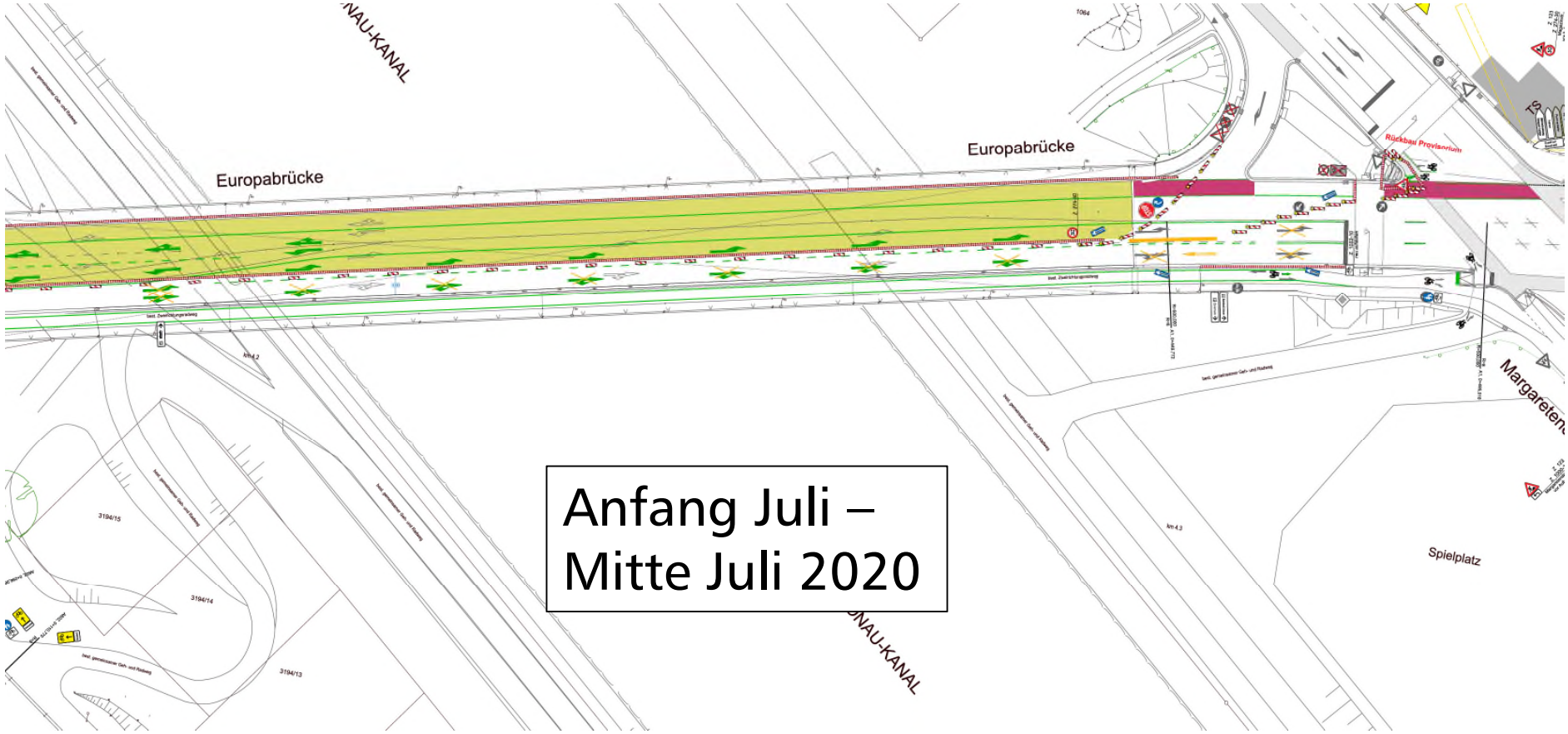

SAUBERE LEISTUNG!

ENTSORGUNGS- UND BAUBETRIEB DER STADT BAMBERG

Bauphase 6: nördlicher Knotenbereich Regensburger Ring (Markierung)

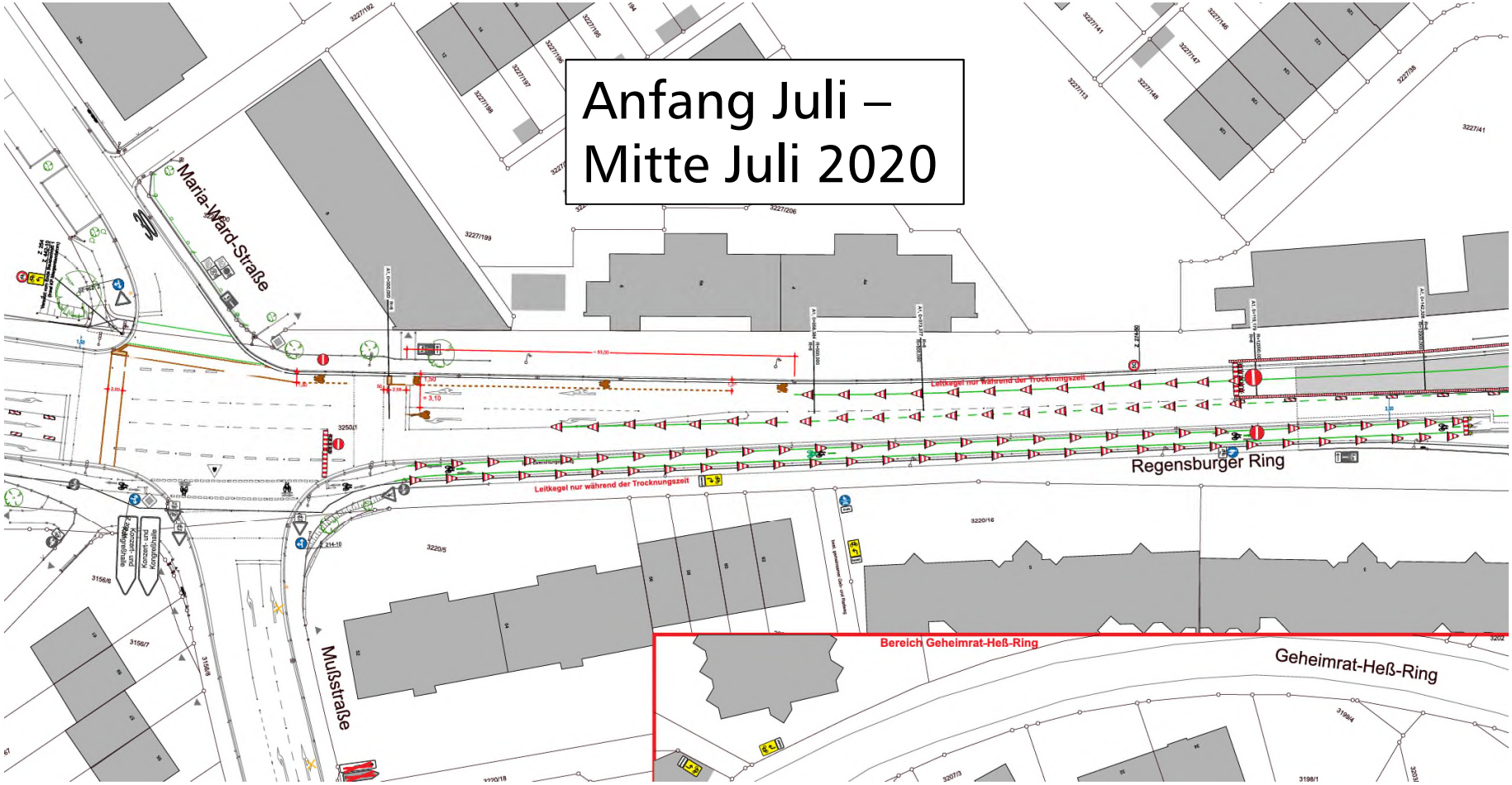

SAUBERE LEISTUNG!

ENTSORGUNGS- UND BAUBETRIEB DER STADT BAMBERG

Bauphase 6: nördlicher Knotenbereich Anna-Maria-Junius-Str. (Markierung)

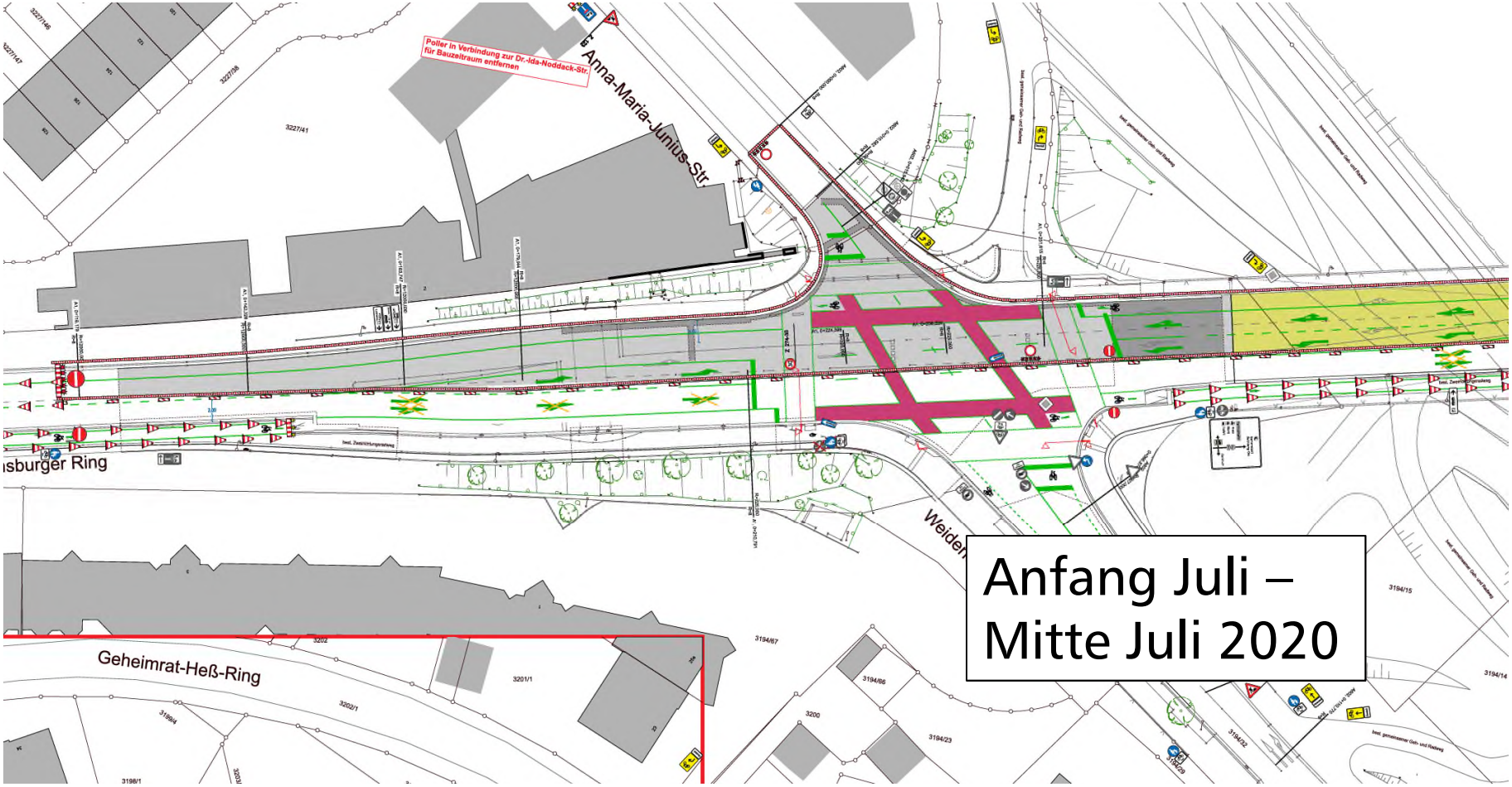

SAUBERE LEISTUNG!

ENTSORGUNGS- UND BAUBETRIEB DER STADT BAMBERG

Bauphase 6: nördlicher Knotenbereich Europabrücke (Markierung)

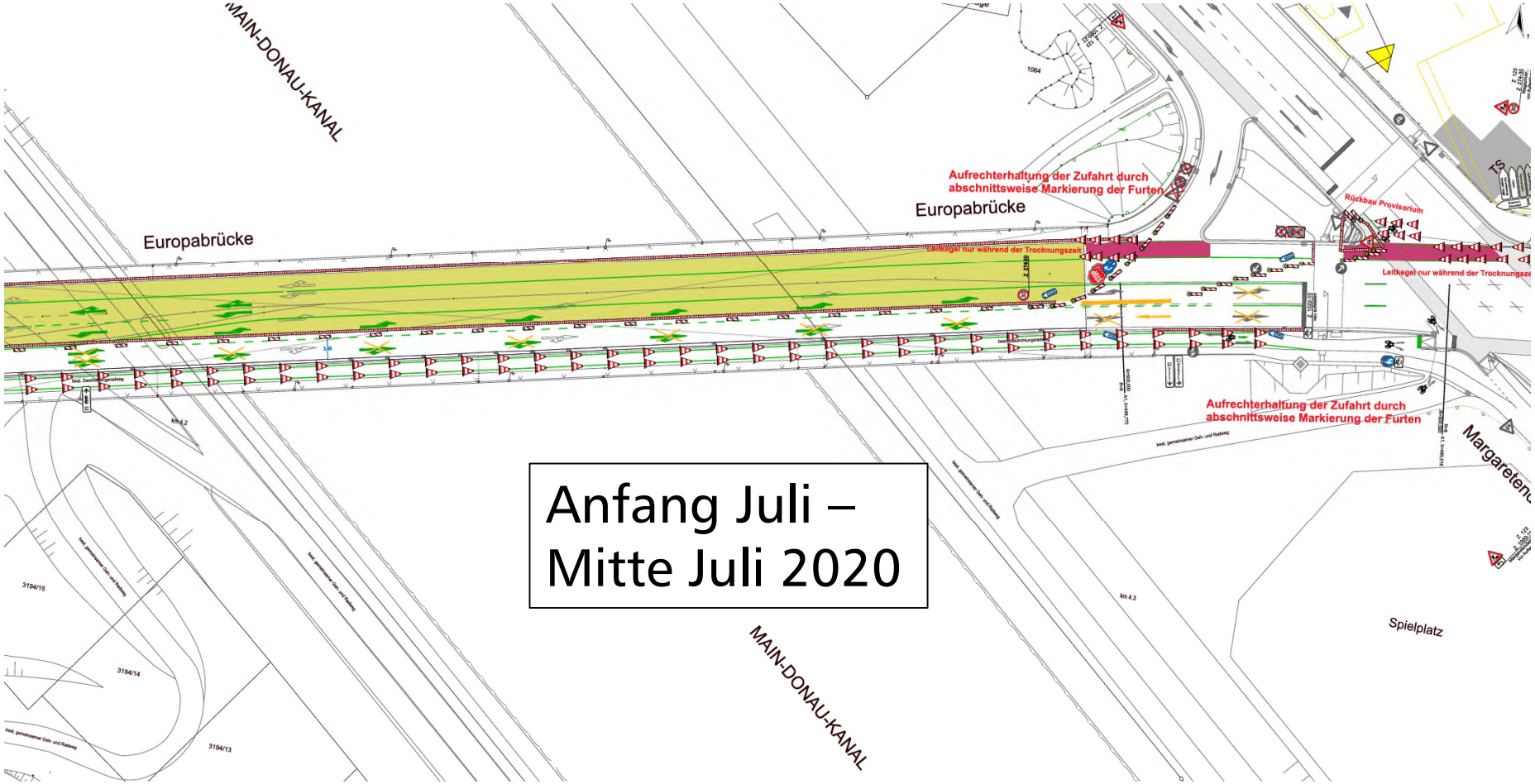

Anfang Juli –
Mitte Juli 2020

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2864-61**
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb	Datum: Referent:	05.11.2019 Thomas Beese

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse Regensburger Ring - Magazinstraße - Memmelsdorfer Straße (Radverkehrsanlage, Barrierefreiheit und Straßensanierung Nordtangente)
Sachstand zu den Bauabschnitten III "Mitte", IV "West" und V "Memmelsdorfer Straße"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2019	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

1. Sachstand

Ziel des Gesamtprojektes ist, im Straßenzug Regensburger Ring - Magazinstraße - Memmelsdorfer Straße, die Verkehrsverhältnisse für alle Verkehrsteilnehmer zu verbessern. Dies beinhaltet eine schlüssige und sichere Radverkehrsanlage zu schaffen, die Knotenpunkte und Bushaltestellen sowohl für geh- als auch sehbehinderte und blinde Menschen barrierefrei zu gestalten und die Straßenoberflächen zu sanieren. Das Gesamtprojekt ist in fünf Bauabschnitte unterteilt.

Im Bau- und Werksenat am 06.04.2016 (VO/2016/0135-65) wurde die bauliche Umsetzung der Bauabschnitte Ost Margaretendamm, Ost Siechenkreuzung und Mitte beschlossen. Für diese drei Bauabschnitte liegt die Förderzusage der Regierung von Oberfranken vor.

Der erste Bauabschnitt Ost (Margaretendamm) wurde 2016, der zweite Bauabschnitt Ost (Siechenkreuzung) 2017 baulich umgesetzt. Der Abschnitt „Mitte“ (Europabrücke bis Mußstraße) soll 2020 folgen.

Die Regierung von Oberfranken teilte hierzu mit Schreiben vom 25.06.2019 mit, dass auch der dritte Bauabschnitt bis spätestens 31.12.2020 ausgeführt worden sein muss.

Der Bauabschnitt „Mitte“ schließt an den bereits ausgeführten ersten Abschnitt Ost (Margaretendamm) an und erstreckt sich vom östlichen Widerlager der Europabrücke bis hin zur Kreuzung Regensburger Ring/ Maria-Ward-Straße/Mußstraße, wobei die zentralen Umbaumaßnahmen am Knoten Regensburger Ring/ Weidendamm/Anna-Maria-Junius-Straße verortet sind. Die Maßnahme im Einzelnen ist in der Sitzung des Bau- und Werksenates am 13.06.2018 vorgestellt, erörtert und beschlossen worden (VO/2018/1677-65).

Die Ausführungsplanung für Bauabschnitt III „Mitte“ liegt vor, auch die Ausschreibung ist abgeschlossen. Eine Vergabe soll im Bau-und Werksenat am 03.12.2019 erfolgen (VO/2019/2837-A6).
Im Frühjahr 2020 sollen die Bauarbeiten am Knoten Regensburger Ring/Anna-Maria-Junius-Str. / Weidendamm aufgenommen werden und bis Spätsommer 2020 vollständig umgesetzt sein (VO/2019/2858-65).

Für die Bauabschnitte IV und V wurde die Verwaltung beauftragt, die Planung im Hinblick auf Kostenreduzierung zu optimieren (Beschluss Bau- und Werksenat am 06.04.2016, VO/2016/0135-65).
Die Planungsüberlegungen zur kostengünstigeren Alternative für den Bauabschnitt IV wurden in der Sitzung des Bau- und Werksenates am 20.09.2017 vorgestellt (VO/2017/0922-61). Auf dieser Grundlage wurde die Verwaltung beauftragt, die Planungen für den vierten Bauabschnitt zu vertiefen und Kosten zu ermitteln.

Im Bausenat am 24.07.2019 wurde der Sachstand und das Ergebnis der Variantenuntersuchung vorgestellt (Sitzungsvorlage VO/2019/2565-65). Die Variante „Große Lösung“ liegt als Konzeptidee vor. Haushaltsmittel zur weiteren Planung stehen aktuell nicht zur Verfügung. Vertiefende Planungen können frühestens ab 2021 beauftragt werden, damit wären die folgenden Schritte mit Abgabe GVFG-Antrag, Förderzusage, Ausschreibung noch in 2021 und ein Bau in 2022 möglich.

Aus dieser Zeitschiene ergibt sich, dass ab Spätsommer 2020 der Radverkehr entlang des Regensburger Rings an der Maria-Ward-Straße auf die andere Straßenseite wechseln muss (benutzungspflichtiger Zweirichtungsradweg in Richtung Caspersmeyerstraße).

Mit dem Planungsprozess zu Bauabschnitt IV West sollte der Bauabschnitt V „Memmelsdorfer Straße“ mitbetrachtet werden. Dieser Bauabschnitt beinhaltet weitestgehend Markierungsarbeiten, dadurch fallen geringe Baukosten an. Um nicht fördertechnisch unter die Bagatellgrenze zu fallen, wird ein für beide Abschnitte gemeinsam erstellter Zuwendungsantrag empfohlen.

Der vorliegende Planungsentwurf zu Bauabschnitt V stammt aus dem Jahr 2013 und muss aufgrund neuerer Entwicklungen angepasst werden.

Der Bereich 1 bezieht sich auf den Knoten Memmelsdorfer-/ Gundelsheimer-/ Heiliggrabstraße und kann fortgeschrieben werden.

Der Bereich 2 mit dem skizzierten Schutzstreifen in Richtung Ottokirche mit Erhalt des Parkstreifens und der Bäume ist aufgrund aktualisierter Planungsrichtlinien so nicht mehr realisierbar. Hier muss eine neue Lösung gefunden werden.

2. Antrag der FDP „Anträge und Fragen von FDP-Stadtrat Martin Pöhner zum Projekt Regensburger Ring - Magazinstraße - Memmelsdorfer Straße“ vom 03.09.2019 (Anlage 1)

Mit diesem Antrag wird die Verwaltung um Stellungnahme zu folgenden Fragen und Prüfanträgen gebeten:

Punkt 1: Frage / Antrag zu Bauabschnitt III Mitte

Es trifft zu, dass die Planunterlagen des EBB für den Bauabschnitt III in der Sitzung des Bau- und Werksenates am 13.06.2018 nur in den Präsentationsfolien vorgestellt worden sind (VO/2018/1677-65).

Der aktuelle Stand der Ausführungsplanung als Grundlage für die Ausschreibung wird allen Sprechern im Umweltsenat und im Bausenat zur Verfügung gestellt (**Anlage 2**).

Punkt 2: Antrag zum Haushalt 2020 und Antrag auf Umsetzung des BA III Mitte in 2020

Haushaltsmittel wurden hierfür bereits in den Haushaltsberatungen 2019 weitgehend bereitgestellt. Das Ausschreibungsergebnis zur Umsetzung des Bauabschnitts III Mitte liegt vor. Eine Vergabe soll im Bau- und Werksenat am 03.12.2019 erfolgen (VO/2019/2837-A6).

Für den Radverkehr in Richtung Gaustadt ist zwischen den Knotenpunkten Magazinstraße/Margaretendamm und Regensburger Ring/Weidendamm eine 2,25 Meter breite Führung vorgesehen.

In Fahrtrichtung Gaustadt geht diese 2,25 Meter breite Führung weiter und verjüngst sich dann am Ende des Archivs auf 1,85 m, da dann nicht genug Raum vorhanden ist, um auf 2,25 m zu verbreitern.

Im Bereich der Abbiegespuren am Knotenpunkt Regensburger Ring/Mußstraße geht die Radverkehrsführung dann in einen provisorischen Schutzstreifen mit 1,5 m über. Dieser wird dann im nächsten Bauabschnitt, wenn auch der Knotenpunkt Regensburger Ring/Mußstraße/Maria-Ward-Straße umgestaltet wird, durch einen mehr als 1,50 m breiten Radfahrstreifen ersetzt werden.

Punkt 3: Prüfantrag zum Bauabschnitt IV West zu Radfahrstreifen zwischen Kfz-Fahrstreifen

Für den Bauabschnitt IV West wurde im Bausenat am 24.07.2019 der Sachstand und das Ergebnis der Variantenuntersuchung vorgestellt (Sitzungsvorlage VO/2019/2565-65). Mit Beschluss des Bausenates wurde die Verwaltung beauftragt die Variante „Große Lösung“ weiter zu verfolgen. Die Variante „Große

Lösung“ liegt als Konzeptidee vor und soll als Grundlage für die weiteren Planungsschritte dienen. Im Rahmen der Entwurfsplanung werden Planungsinhalte verfeinert und mit der Verwaltung abgestimmt.

Erläuterungen zur Führungsform „Radfahrstreifen zwischen Kfz-Fahrstreifen (Mittellage)“

Definition:

Als Radfahrstreifen in „Mittellage“ (RiM) wird die Führungsform des Radverkehrs an Knotenpunkten bezeichnet, bei welcher der geradeausfahrende oder links abbiegende Radverkehr einen eigenen Radfahrstreifen erhält, der zwischen den Kfz-Fahrstreifen markiert wird. Die Hinführung zum Knotenpunkt erfolgt über einen Verflechtungsbereich, in dem der rechtsabbiegende Kfz-Verkehr den Radfahrstreifen über eine markierte Radverkehrsfurt quert.

Ausgangslage:

Im Unfallgeschehen des Radverkehrs haben Abbiegeunfälle ein hohes Gewicht. Laut der Unfallforschung der Versicherer (UDV) geschehen 2/3 der innerörtlichen Radverkehrsunfälle an Kreuzungen, Einmündungen und Zufahrten und 1/3 auf der Strecke. Wiederum 2/3 der Kreuzungsunfälle sind Unfälle beim Einbiegen und Kreuzen, 1/3 der Kreuzungsunfälle sind Unfälle beim Abbiegen. Typische Unfallursachen sind einerseits auf Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer (kein Schulterblick, Radfahrer auf falschen Flächen unterwegs, Falschparker, Rotlichtverstoß) und andererseits auf mangelnde Infrastruktur (ungünstige Kreuzungsgeometrie, schlechte Begreifbarkeit, schlechte Sicht) zurückzuführen.

Im Kreuzungsbereich gilt es deshalb, die Konflikte möglichst zu entzerren, z.B. durch getrennte Signalisierung der Abbiegeströme oder durch Markierungslösungen wie vorgezogene Haltelinien für den Radverkehr, aufgeweitete Radaufstellstreifen (ARAS) oder Radfahrstreifen in „Mittellage“.

Bestand:

Im Stadtgebiet Bamberg gibt es bereits an folgenden Stellen vergleichbare Führungen:

- Hallstadter-/ Kronacher Straße stadtauswärts (seit 2011)
- Pfisterstraße / Steinweg (2014)
- Lichtenhaidestraße stadtauswärts (seit 2016)
- Margaretendamm / Europabrücke stadteinwärts (seit 2016)
- Memmelsdorfer-/ Siechenstraße in Richtung Gaustadt (seit 2017)
- Nürnberger-/ Moosstraße (seit 2018)

Der Verwaltung sind keine Unfälle mit Radfahrbeteiligung an diesen Knotenpunktzufahrten bekannt.

Vorteile dieser Führungsform:

- Eindeutigkeit durch richtungstreue markierte Führung des Radverkehrs für alle Verkehrsteilnehmende
- In der Regel fährt Radverkehr vor Beginn des Verflechtungsvorganges vor den rechtsabbiegenden Kfz und ermöglicht so gute Sichtbedingungen.
- Verflechtung mit Radverkehr ist am Knotenpunkt, wo abbiegender Kfz-Verkehr noch andere verkehrliche Anforderungen bewältigen muss (z.B. Beachtung Fußverkehr), bereits abgeschlossen.
- Beeinträchtigung des Verkehrsflusses rechtsabbiegender Kfz durch Radverkehr sehr gering

Nachteile dieser Führungsform:

- Verflechtungsvorgang kann mit relativ hohen Geschwindigkeiten erfolgen
- erhöhte Konfliktgefahr im Verflechtungsbereich

Aktuelle Forschungsergebnisse:

Die Führungsform „Radfahrstreifen in Mittellage“ ist in den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) beinhaltet, jedoch fehlen bislang konkrete Vorgaben in Verwaltungsvorschriften. Im Auftrag des BMVI wurde hierzu eine Unfall- und Verhaltensanalyse zu Radfahrstreifen in Mittellage durchgeführt mit dem Ziel Erkenntnisse zu gewinnen, inwiefern Radfahrstreifen in Mittellage die Sicherheit für Radfahrende an Knotenpunkten beeinflussen. Der Forschungsbericht wurde im Januar 2019 beendet und Ende Juni 2019 im Fahrradportal bekannt gemacht. Dieses Forschungsvorhaben kommt zum Fazit, dass bestimmte Bedingungen eingehalten werden müssen, damit die Sicherheit für Radfahrende nicht leidet. Bestätigt wird, dass es durch den Einsatz von RiM zu insgesamt weniger Unfällen kam, es aber zu einer räumlichen Verlagerung der Unfälle weg vom Knoten in den Verflechtungsbereich geführt hat. Unter bestimmten Randbedingungen sowie unter Einhaltung bestimmter Gestaltungsmerkmale zeigen RiM positive Sicherheitseffektive.

Im Rahmen der Bearbeitung der Entwurfsplanung fließen die Schlussfolgerungen aus dem aktuell vorliegenden Forschungsvorhaben mit ein. Haushaltsmittel zur weiteren Planung stehen aktuell nicht zur Verfügung. Vertiefende Planungen können frühestens ab 2021 beauftragt werden.

Erläuterungen zur Führungsform „rechter Fahrbahnrand“

Die Führung des Radverkehrs rechts neben der Rechtsabbiegespur konzentriert den Konflikt Rechtsabbieger/Radler auf den unmittelbaren Kreuzungsbereich. Dort kommt es dann u.U. zu den typischen Rechtsabbiegeunfällen. Nicht realisierbar in einer solchen Konstellation ist die Schaltung eines Kfz-Rechtsabbiegegrünpfeils bei der Signalisierung (wie dies bei der Relation Friedensbrücke → Gaustadter Hauptstraße vorhanden ist.

Punkt 4: Fragen zum BA IV West zu Radaufstellflächen für das indirekte Linksabbiegen

Bei der Führung des Radverkehrs ist zwischen dem direkten und dem indirekten Abbiegen an Knotenpunkten zu unterscheiden. Bei der direkten Führung benutzt der Radverkehr die Abbiegefahrstreifen des Kraftfahrzeugverkehrs. Grundsätzlich dürfen Radfahrende wählen, ob sie direkt nach links abbiegen oder ob sie dies indirekt tun wollen.

Dazu heißt es in der StVO: »§ 9 (2) Wer mit dem Fahrrad nach links abbiegen will, braucht sich nicht einzuordnen, wenn die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überquert werden soll. Beim Überqueren ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten. Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt, muss dieser im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich folgen.«

Wer direkt nach links abbiegen möchte, ordnet sich frühzeitig ein und richtet sich nach den Lichtsignalen des entsprechenden Fahrstreifens. Der Radfahrer ordnet sich ein und biegt direkt ab – so, wie er es als Autofahrer auch täte.

Im Fall des indirekten Abbiegens wird der Radverkehr über die seitlich einmündende Straße bis zu einer Aufstellfläche geführt. Anschließend kann von dort die Straße überquert werden. Der Radfahrer überquert also zwei Fahrbahnen jeweils geradeaus. Dieser Führungsform ist besonders an Knotenpunkten mit baulich abgesetzten Radwegen in den Knotenpunktszufahrten bzw. großräumigen Kreuzungen und bei hoher Kfz-Belastung (Hauptverkehrsstraßen) der Vorzug zu geben.

Die Markierung einer Aufstellfläche hat keine eigenständige Rechtswirkung, sondern unterstützt lediglich das indirekte Linksabbiegen. Das indirekte Linksabbiegen ist in der Konzeptstudie für alle vier Fahrbeziehungen enthalten. Das indirekte Linksabbiegen funktioniert bundesweit an tausenden Knoten und in Bamberg an vielen Kreuzungen mit und ohne unterstützende Markierung. Im Zuge der Image-Kampagne Fahrradstadt ist u.a. vorgesehen, auch für das indirekte Linksabbiegen entsprechende Aufklärung zu betreiben (vgl. VO/2019/2824-61).

Punkt 5: Prüfantrag zur Verbreiterung des Radfahrstreifens von 1,85m auf 2,0m im Bauabschnitt IV West

Wie dargestellt, handelt es sich bei den Skizzen aus der Sitzung des Bau- und Werksenates vom 24.7.2019 um vergleichende Konzeptstudien und nicht um Entwurfsplanungen. Die Gestaltung von Breiten muss Gegenstand der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung sein, sobald diese beauftragt werden. Insbesondere Kostenfolgen können nur im Zuge eines qualifizierten Planungsauftrages quantifiziert werden.

Punkt 6: Prüfantrag zur Verbreiterung des Radwegs im südlichen Seitenraum von 1,50m auf 1,85m im Bauabschnitt IV West

Siehe Ausführungen zu Punkt 5.

Punkt 7: Antrag zum BA V Memmelsdorfer Straße

Zu a):

Dass es in der Memmelsdorfer Straße verkehrliche Defizite gibt, ist unzweifelhaft. Die Klärung, welche Rolle der fragliche Abschnitt der Memmelsdorfer Straße in der Zukunft hat, ist Aufgabe des Verkehrsentwicklungsplanes. Dies geht über den Untersuchungsumfang hinaus.

Zu b), c) und d):

Hier wird bereits aus der Formulierung des Antrages klar, dass diese Zielvorstellung nur erreicht werden kann, wenn zwingend die Parkplätze und die Bäume entfallen.
Hieraus ergibt sich, dass noch nicht absehbar ist, ob die Verwaltung eine so weitgehende Lösung vorschlagen wird.
Das Opfern von überbaubaren Grundstücksflächen zur Umwandlung in subventionierte Parkflächen für Anwohner erscheint wohnungsbaupolitisch und haushaltsrechtlich problematisch.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Antrag von Stadtratsmitglied Pöhner vom 03.09.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
1. Antrag Stadtratsmitglied Pöhner vom 03.09.2019
2. Planung für den Bauabschnitt III Mitte (großformatig jeweils einmal je Fraktion)

Verteiler:
- **EBB**

Stadtrat Martin Pöhner
Katharinenstraße 1,
96052 Bamberg
Tel. 0170-3225084
Mail: Martin.Poehner@t-online.de

Freie Demokraten FDP

Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Stadt Bamberg
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

Anträge und Fragen von FDP-Stadtrat Martin Pöhner zum Projekt Regensburger Ring-Magazinstraße - Memmelsdorfer Straße

03.09.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stelle ich als Stadtrat der FDP folgende Anträge und Fragen zum Projekt „Verbesserung der Verkehrsverhältnisse Regensburger Ring - Magazinstraße - Memmelsdorfer Straße (Radverkehrsanlage, Barrierefreiheit und Straßensanierung Nordtangente)":

1. Frage / Antrag zum Bauabschnitt Mitte:

   Die Verwaltung verweist hinsichtlich des Bauabschnitts Mitte auf einen Beschluss des Bausenats von 2018. Trotz intensiver Recherche konnte ich keinerlei Plan für den Bauabschnitt Mitte in Allris im Jahr 2018 finden.
   Ich bitte um Auskunft: Gilt der in Allris unter dem 3.12.2013 eingestellte Plan für den Bauabschnitt Mitte weiterhin? Wenn das nicht der Fall ist, beantrage ich die Übersendung eines aktuellen Plans des Bauabschnitts Mitte an alle Sprecher im Verkehrssenat und im Bausenat.

2. Antrag zum Haushalt 2020 und Antrag auf Umsetzung des Bauabschnitts Mitte in 2020:

   Hinsichtlich des Bauabschnitts Mitte stelle ich den Antrag, diesen im Jahr 2020 auf Grundlage eines 1,85 Meter breiten Radwegs in Richtung Gaustadt umzusetzen, wie bereits in der Planung von 2013 vorgesehen. Ich beantrage, die entsprechenden Finanzmittel im Haushalt 2020 bereitzustellen und alle notwendigen Planungs- und Umsetzungsschritte vorzunehmen.

3. Prüfantrag zum Bauabschnitt West:

   In dem unter dem 3.12.2013 in Allris eingestellten Plan ist der Radweg in Richtung Gaustadt auf der Friedensbrücke entlang des Gehsteigs geführt. Im aktuellen Plan vom Juli 2019 ist er in der Mitte zwischen der Rechtsabbieger- und Geradeausspur geführt.
   Ich stelle hiermit den Antrag, dass die Stadtverwaltung die Vor- und Nachteile der beiden Varianten gegenüberstellt und dem Umwelt- und Verkehrssenat in der nächsten Sitzung zur Diskussion und Entscheidung vorlegt. Grund: Viele Bürgerinnen und Bürger empfinden die Radwegeführung zwischen zwei Abbiegespuren als gefährlich.

4. <u>Fragen zum Bauabschnitt West</u>:
Kreuzung Friedensbrücke/Gaustadter Hauptstraße/ Caspersmeyerstr./Schweinfurter Straße: Was bedeuten die hier eingesetzten Markierungen genau? Wie müssen sich Radfahrer und Autofahrer an dieser Stelle richtig verhalten? (vgl. blaue Pfeile) Welche diesbezüglichen Erfahrungen wurden an anderen Stellen, an denen solche Markierungen eingesetzt wurden, gemacht? Welche Maßnahmen plant die Verwaltung zur Aufklärung von Fahrrad- und Autofahrern? Warum soll es nur drei und nicht vier solcher Markierungen geben?

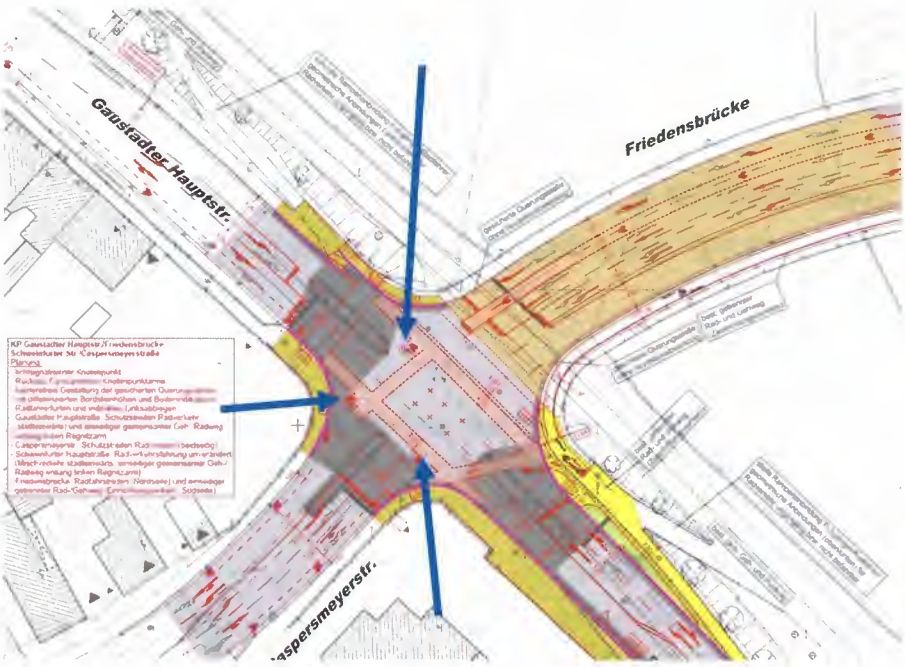

5. <u>Prüfantrag:</u> **Am Kreuzungspunkt Maria-Ward-Straße – Regensburger Ring – Mußstraße in Richtung Friedensbrücke ist auf beiden Seiten ein Komplettumbau vorgesehen. Warum wird in diesem Bereich die Gelegenheit nicht genutzt, den Radweg auf der Nordseite von 1,85 m auf 2,00 m zu verbreitern? Welche Mehrkosten würde eine solche Verbreiterung (durch Verbreiterung des Gesamtstraßenquerschnitts) verursachen (blauer Pfeil) ? Im Bereich der Kreuzung selbst ist ja bereits ein 2,00 Meter breiter Radweg vorgesehen.**

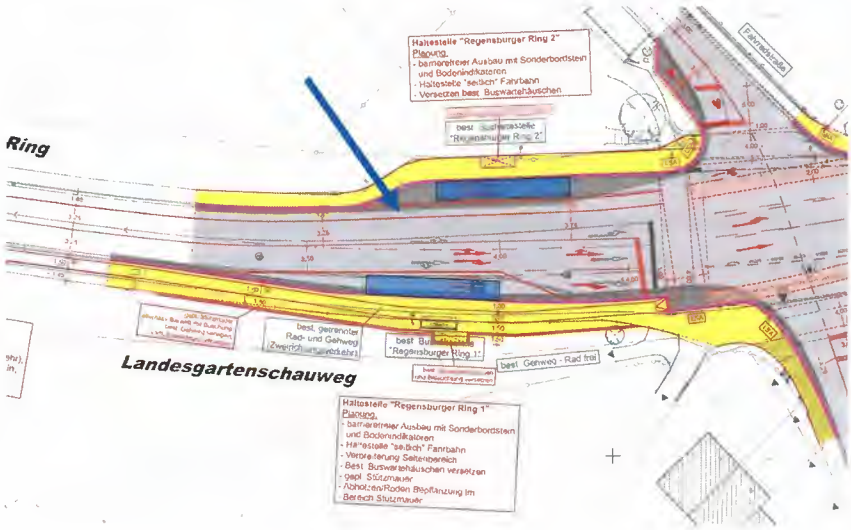

6. <u>Prüfantrag:</u> Am Kreuzungspunkt Maria-Ward-Straße – Regensburger Ring – Mußstraße in Richtung Friedensbrücke ist auf beiden Seiten ein Komplettumbau vorgesehen. Warum wird in diesem Bereich die Gelegenheit nicht genutzt, **den baulich getrennten Radweg und Gehweg auf der Südseite** zu verbreitern, obwohl sowieso eine neue Stützmauer vorgesehen ist? Diese könnte doch auch noch etwas in Richtung Süden versetzt werden. Dann könnten der baulich getrennte Geh- und Radweg an dieser Stelle verbreitert werden, z.B. Geh- und Radweg von jeweils 1,50 Meter auf jeweils 1,85 Meter. Welche Mehrkosten würde eine solche Verbreiterung verursachen? (vgl. blauer Pfeil)

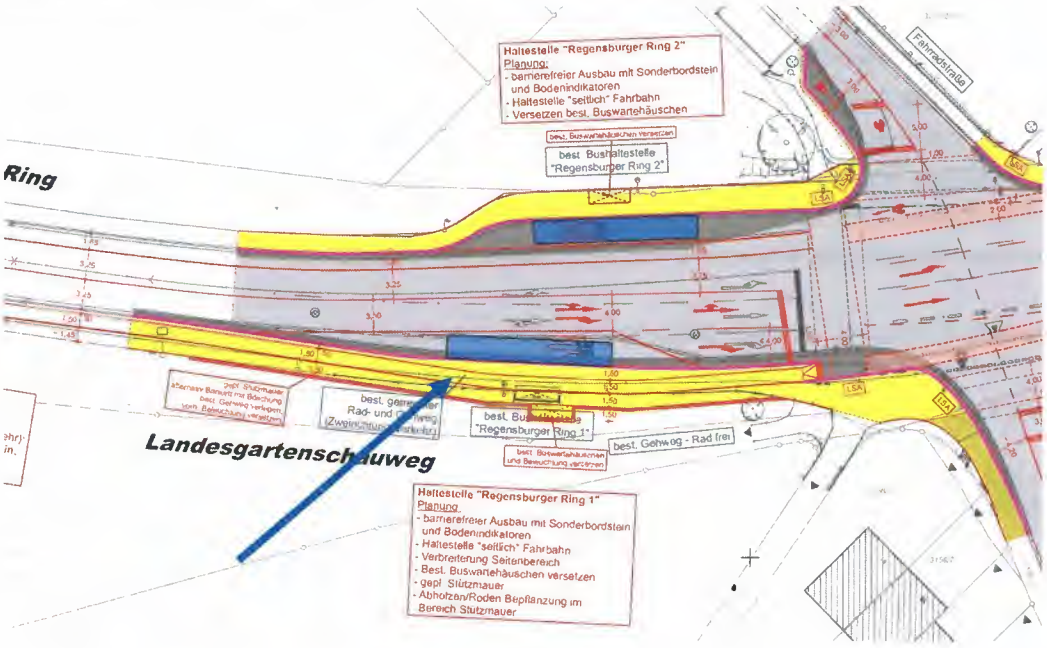

7. <u>Antrag zum Bauabschnitt Memmelsdorfer Straße:</u>

Da die Verwaltung nach eigenem Bekunden den Förderantrag für den Bauabschnitt Memmelsdorfer Straße zwischen Bahnunterführung und Luitpoldschule in Kombination mit dem Bauabschnitt West im Jahr 2020 stellen will, beantrage ich, dass die Stadtverwaltung eine Lösung für diesen Bauabschnitt entwickelt, die folgende Komponenten enthält:

a) Die Memmelsdorfer Straße bleibt als eine der zentralen Ein- und Ausfallstraßen Bambergs im Gegenverkehr befahrbar. Die Fahrbahnbreite beträgt je Spur mindestens 3,0 Meter. Dies ist insbesondere auch für einen attraktiven Stadtbusverkehr als starke Säule des ÖPNV unerlässlich.

b) Der Radweg stadteinwärts wird als echter Radweg (kein „Schutzstreifen") mit einer Breite von 1,85 Metern ausgeführt

c) Die Planung von 2013, die einen 1,5 Meter breiten Schutzstreifen neben einer nur 2,50 Meter breiten Fahrspur stadteinwärts vorsieht, wird aus Sicherheitsgründen zum Schutz der Fahrradfahrer entsprechend der Buchstaben a) und b) überarbeitet.

d) Die für eine Lösung mit den Komponenten a) und b) ggf. notwendige Verlegung der Anwohnerparkplätze auf der nördlichen Straßenseite ist im Sinne einer pragmatischen Verkehrspolitik zu prüfen. Hierfür sind insbesondere geeignete städtische Grundstücke in der

Nähe als Verlegungsmöglichkeit näher zu untersuchen. Es ist klar, dass es weiterhin mindestens genauso viele Anwohnerparkplätze wie jetzt braucht, die in möglichst großer Nähe zur Memmelsdorfer Straße untergebracht werden müssen. Die Anwohner erhalten also eine Garantie für ihre Anwohnerparkplätze in relativ großer Nähe zu ihren Wohnungen/Häusern. Ein grundsätzlicher Wegfall der Anwohnerparkplätze kommt nicht in Betracht, sondern nur eine Verlegung in die nähere Umgebung! Dabei sollte auch eine mögliche Erhöhung der Anzahl der Anwohnerparkplätze durch die Verlegung geprüft werden, um die Anwohnerparksituation in der Gegend insgesamt zu verbessern.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr gerne hätte ich die in diesem Schreiben aufgeführten Fragen bereits in der letzten Bausenatssitzung gestellt. Wie Sie wissen, hätte ich dies laut Satzung des Bamberger Stadtrates aber nicht gedurft. Ich hätte auch meine Meinung zu der Planung der Stadtverwaltung bei diesem zentralen verkehrspolitischen Projekt im Bausenat nicht sagen dürfen, obwohl ich einer der Sprecher im Verkehrssenat bin. Folglich bleibt mir nichts anderes übrig, als die Fragen und Anträge schriftlich zu stellen.

Bereits im Voraus vielen herzlichen Dank für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

Martin Pöhner

Martin Pöhner
FDP-Stadtrat